Stellungnahme
zum Regionalplan OWL
(Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)

Entwurf 05.10.2020
(Erarbeitungsbeschluss)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

31. März 2021

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 31. März 2021 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 05.10.2020, Erarbeitungsbeschluss).

Hinweis: Die Naturschutzverbände behalten sich aufgrund des für das Ehrenamt unzumutbaren und deutlich zu kurzen Beteiligungszeitraums vor, zu den eingebrachten Bedenken und Anregungen ergänzende Ausführungen, Präzisierungen und Begründungen einzureichen und erwarten, dass diese im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden.

Inhalt

A. Zusammenfassung 6

B. Bedenken zur Beteiligung der Naturschutzverbände und zu verfahrensrechtlichen Fragen 11

B.1 Erarbeitung der „Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL“ ohne Beteiligung 11

B.2 Unzureichende Ausgestaltung der Umweltprüfung – Anregungen aus SUP-Stellungnahme ohne Resonanz 11

B.3 Kritik an Offenlagezeitraum 12

B.4 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV) 12

B.5 Anmerkungen zu den verfügbaren digitalen Karten 13

B.6 Fehlende Transparenz/ Nachvollziehbarkeit von Planalternativen 13

B.7 Unzureichende Planbegründung 14

C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen 15

C.1 Siedlung (zu Kapitel 3) 15

C.1.1 Detailkritik zum Konzept für die Siedlungsflächenplanung 18

C.1.2 Berechnung der Bedarfe/ Kontingente und Anrechnungsregeln 22

C.1.3 Begründung für die Neuausrichtung der Siedlungsplanung 24

C.2 Freiraum (zu Kapitel 4) 26

C.2.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz (zu Kapitel 4.1) 26

C.2.1.1 Grundsatz F 1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 26

C.2.1.2 Grundsatz F 2 Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum 27

C.2.1.3 Grundsätze F3 Überwindung Zäsuren/ F 4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume 27

C.2.1.4 Grundsatz F 5 Bodenschutz 29

C.2.2 Regionale Grünzüge (zu Kapitel 4.2) 30

C.2.2.1 Darstellung von Regionalen Grünzügen zur Sicherung klimatischer Funktionen ergänzen! 30

C.2.2.2 Ergänzungen der textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen 31

C.2.3 Innerörtliche Freiraumsysteme (zu Kapitel 4.3) 32

C.2.4 Biotopverbund im Siedlungsbereich (zu Kapitel4.4) 33

C.2.5 Kompensationsmaßnahmen (zu Kapitel 4.5) 33

C.2.6 Natur und Landschaft (zu Kapitel 4.6) 34

C.2.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur (zu Kapitel 4.6.1) 34

C.2.6.1.1 Fachliche Grundlage der Bereiche für den Schutz der Natur in wesentlichen Teilen nicht zugänglich 34

C.2.6.1.2 Bereiche für den Schutz der Natur ergänzen! 34

C.2.6.1.3 Ziel F 10 Bereiche für den Schutz der Natur 35

C.2.6.1.4 Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur 35

C.2.6.2 Naturnahe Gestaltung der Weser (zu Kapitel 4.6.2) 38

C.2.6.3 Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kapitel 4.6.3) 39

C.2.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) (zu Kapitel 4.7) 41

C.2.7.1 Anforderungen an die Darstellung der BSLV 41

C.2.7.2 Weitere Räume mit Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes als BSLV festlegen! 43

C.2.8 Neue Ziele und Grundsätze zum Artenschutz ergänzen 44

C.2.9 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (zu Kapitel 4.8) 45
C.2.10 Wald (zu Kapitel 4.11) 46
C.2.10.1 Schutz des Klimas und der Biodiversität als zentrale Waldfunktionen wahrnehmen 46
C.2.10.2 Ziele zu ökologischen Waldfunktionen 48
C.2.10.3 Ersatzaufforstungen 51
C.2.10.4 Waldvermehrung 51
C.2.10.5 Wiederbewaldung von Schadflächen 52
C.2.10.6 Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung 52
C.2.10.7 Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz 52
C.2.11 Wasser (zu Kapitel 4.12) 53
C.2.11.1 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel 4.12.1) 53
C.2.11.1.1 Neue zeichnerische Festlegungen zum Grundwasserschutz 57
C.2.11.1.2 Neue textliche Ziele zum Grundwassersschutz 58
C.2.11.2 Oberflächengewässer (zu Kapitel 4.12.2) 59
C.2.11.2.2 Neue zeichnerische Festlegungen zum Schutz der Oberflächengewässer 61
C.2.11.2.2 Neue textliche Ziele zum Schutz der Oberflächengewässer 62
C.2.11.3 Hochwasserschutz (zu Kapitel 4.12.3) 62
C.2.12 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.13) 63
C.2.13 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (zu Kapitel 4.14) 64
C.2.13.1 Sicherung von Kulturlandschaftsbereichen 64
C.2.13.2 Alleenschutz 65
C.2.14 Klimaschutz/ Klimaanpassung (zu Kapitel 4.15) 66

C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kapitel 5) 73
C.3.1 Straßenverkehr (Zu Kapitel 5.1) 73
C.3.2 Radverkehr (zu Kapitel 5.2) 74
C.3.4 ÖPNV/ Schiene (Zu Kapitel 5.3.) 74

C.4 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 8) 77
C.4.1 Ausweisung von Vorranggebieten/ Eignungsgebieten 77
C.4.2 Plankonzept zur Rohstoffsicherung 78
C.4.3 Bedarf 79
C.4.4 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Ziel R 7 79
C.4.5 Methodenkritik 80

C.5 Energieversorgung (zu Kapitel 9) 81
C.5.1 Energiestruktur (zu Kapitel 9.1.) 82
C.5.2 Windenergienutzung (zu Kapitel 9.2) 83
C.5.2.1 Windenergiebereiche abschließend im Regionalplan räumlich festlegen 83
C.5.2.2 Textliche Regelungen zur Nutzung der Windenergie unzureichend 84
C.5.2.3 Windenergienutzung durch Repowering 86
C.5.3 Solarenergie (zu Kapitel 9.4) 86
C.5.4 Kraftwerkstandorte und Fracking (zu Kapitel 9.5) 88
C.5.4.1 Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerke 88
C.5.4.2 Fracking 88
C.5.5 Weitere erneuerbare Energien 89

D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht 90

D.1 Methodik der Strategischen Umweltprüfung 90
D.1.1 Keine Projektbögen für Flächen der Vorprüfung 90
D.1.2 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele 91
D.1.3 Fehlende Beschreibung aktueller Umweltprobleme 91
D.1.4 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung 92

D.1.5 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen 93
D.1.5.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit: 93
D.1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt 95
D.1.5.3 Schutzgut Fläche 96
D.1.5.4 Schutzgut Luft/ Klima 97
D.1.5.5 Schutzgut Landschaft 98
D.1.6 Fachlich nicht fundierte Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen .. 98
D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 100
D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....102
D.4 Alternativenprüfung 103
D.5 Gesamtplanerische Betrachtung 103
D.6 Kumulation.....104

A. Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge und Unverständnis, dass die Regionalplanung in Federführung des Regionalrates Detmold sich noch immer nicht den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch den lange absehbaren und akut spürbaren Klimawandel und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Region OWL für die kommenden 20 Jahre festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden, Wasser, Klima, Naturschutz, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.

Der vorliegende Planentwurf wird der gesetzlich festgelegten Aufgabe einer zukunftsfähigen Raumplanung/ Regionalplanung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, in keiner Weise gerecht. Er entwickelt für die bestimmenden Themen der Zukunftsfähigkeit der Planung - Klimaschutz/ Klimaanpassung, Biodiversitäts-/ Biotopschutz und dem eng damit verbunden Flächensparen - keine klar definierte, für den Gesamtraum geltende, nachhaltige Zielvorstellung. Statt auf regionaler Ebene mit Hilfe eines planerischen Gesamtkonzeptes durch konfliktlösende, gerecht und gesamthaft abgewogene und verbindliche Vorgaben den Rahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Raumentwicklung zu schaffen, wird diese den flächen- und ressourcenverbrauchenden Nutzungsinteressen überlassen und der Flächenverbrauch noch angeheizt. Die Umwelt- und Naturschutzbelange werden weder ausreichend planerisch ausgestaltet, noch werden die wenigen planerischen Zielaussagen dazu in der Abwägung gegenüber ressourcen- und flächenverbrauchenden Nutzungen und Flächenfestlegungen durchgesetzt (s. SUP-Ergebnisse). Der Regionalplanentwurf erweckt den Eindruck einer vornehmlichen Angebotsplanung. Dieser massiv deregulierende Ansatz wird auch darin deutlich, dass der Entwurf hinsichtlich der Ziele und Grundsätze weit hinter den Regelungsinhalten der gültigen Regionalpläne – Teilabschnitte „Bielefeld“, „Höxter/ Paderborn“ – zurückbleibt.

Textliche Ziele/ Grundsätze geben in den regionalplanerischen Handlungsfeldern vorrangig die nach der Planzeichendefinition bestimmten Themen/ Planzeichen zugewiesenen räumlichen Funktionen wieder. Die erforderlichen raumordnerischen Regelungsgehalte in Zielen und Grundsätzen zu Schutz/ Entwicklung/ Wiederherstellung der räumlichen Funktionen fallen zu knapp aus oder fehlen gänzlich. Die Begründungsabschnitte geben häufig zutreffende Regelungserfordernisse wieder, die in den darauf aufbauenden Zielen und Grundsätzen dann aber vielfach keinen Eingang finden. Die Erläuterungen wiederholen vielfach die Inhalte der Begründungsabschnitte und stellen häufig keine rein erklärenden Sachverhalte für die Erleichterung der Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen dar, wie dies in den Vorbemerkungen zu den Inhalten des Regionalplans angegeben wird (Kapitel 1.4, S. 25). Sie enthalten vielmehr weitergehende Vorgaben, die in den formulierten Zielen und Grundsätzen vom Wortlaut her nicht enthalten sind und daher auch keine Interpretations- und Auslegungsinhalte sein können. Sie weisen häufig den Charakter von Zielen und Grundsätzen auf und müssen auch als solche formuliert werden, um rechtlich belastbar eine Steuerungswirkung zu entfalten.

Der Aufgabe/ Funktion eines Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans wird dieser Regionalplan ebenfalls nicht gerecht. Es ist kein Gesamtkonzept zum Schutz, zur

Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft erkennbar, ebenso wenig für die forstliche Entwicklung einschließlich der Waldwildnis, dem Waldschutz und dem dringend regelungsbedürftigen Umgang mit Schadflächen im Zuge des Klimawandels.

Die Naturschutzverbände fordern daher eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs. Den auch in Zukunft absehbar weiter zunehmenden, zentralen Herausforderungen (Flächenverbrauch, Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversitätserhalt, Wasserknappheit, Bodenschutz etc.) muss im Regionalplan mit den steuernden/ regulierenden Instrumenten der Raumordnung entsprochen werden. Natur und Landschaft und ihr Entwicklungspotenzial müssen unter Ausschöpfung der regionalplanerischen Möglichkeiten für die Zukunft auf dieser Ebene langfristig gesichert werden, da nur diese Planungsebne überörtliche Erfordernisse erkennen, beplanen und verbindlich regeln kann. Die ökologische Säule der Nachhaltigkeit inklusive der Umweltvorsorge und der Erhaltung von Entwicklungspotenzialen bleibt ansonsten in Bezug auf ihre Durchsetzung ein Randthema. Dies gilt sowohl für die Regionalplanung selbst bei der Ausweisung von Flächen für umweltbelastende Raumnutzungen, als auch in der Bauleitplanung und der Zulassung und Genehmigung von Vorhaben.

Zu einzelnen Planthemen:

<u>Siedlung</u>

Die Planrechtfertigung für den Bereich Siedlung wird grundlegend angezweifelt, da der Planentwurf sämtliche Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.

Das „neue“ Konzept der bedarfsunabhängigen Darstellung von Siedlungsflächen wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt, da es die Aufgabe der Regionalplanung, für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu sorgen und bedarfsgerecht Siedlungsflächen festzulegen, in keiner Weise erfüllt. Es ist keine raumordnende Steuerung erkennbar und es fehlt eine in Zielen und Grundsätzen klar formulierte, regionale Zielvorstellung. Insbesondere das Thema Verringerung der Flächeninanspruchnahme wird nur auf bagatellisierende Weise behandelt, ein quantitatives Flächensparziel für die Region fehlt. Der Flächenverbrauch wird durch das Konzept im Gegenteil befördert und einer übergeordneten Steuerung weitestgehend entzogen.

Der Planentwurf stellt in großem Umfang Siedlungsflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen dar, eine wirksame Steuerung des Siedlungsgeschehens auf konfliktarme Standorte gelingt nicht. Ein flexibleres Angebot an Auswahlflächen für die Baulandentwicklung im Sinne der Vorbeugung vor Umsetzungsproblemen wird damit nicht geschaffen. Anstatt zur Lösung der Probleme der kommunalen Bauleitplanung beizutragen, werden diese nur fortgeschrieben.

Die Planung ignoriert zudem die absehbaren Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung (v.a. starke Alterungsprozesse, veränderte Wohnraumbedarfe). Auf die drängenden und absehbaren Anforderungen hinsichtlich Klimavorsorge im Siedlungsbereich findet der Regionalplan keine zukunftsfähigen Antworten.

<u>Freiraum</u>

Der Entwurf des Regionalplans wird mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen für den Freiraum den großen Herausforderungen des Klimawandels und Artensterbens und des damit eng verbundenen Problems des Flächenverbrauchs nicht gerecht.

Die differenziertere Darstellung von Freiraumflächen ab einer Größe von 2 ha stellt zwar die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen, insbesondere auch die Bereiche zum Schutz der Natur, differenzierter dar und verbessert damit die Grundlage für die Berücksichtigung der Freiraumbelange bei planerischen Entscheidungen. Es mangelt aber an einer vollständigen zeichnerischen Darstellung und an ausreichenden textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen.

Besonderen landschaftlichen Qualitäten im Plangebiet wird durch Ziele und Grundsätze nicht oder nicht ausreichend entsprochen, so u.a. zu den großen unzerschnitten Räumen. Für die **Senne** mit angrenzendem **Teutoburger Wald** und nördlichem **Eggegebirge** wird gefordert, dieses Gebiet als Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol „**Nationalpark“** sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.

Bei den **BSN-Darstellungen** gibt es im Plangebiet Flächenrücknahmen, die angelehnt werden. Sie erfolgen auch in größerem Umfang und stehen teilweise auch in Widerspruch zu dem landesweiten Biotopverbund des LEP oder Unterschutzstellungen in Landschaftsplänen. Die Naturschutzverbände bringen zur Vervollständigung der BSN-Darstellungen eine Vielzahl an Forderungen zur Erweiterung oder Neudarstellung von BSN-Bereichen ein.

Bei den **Regionalen Grünzügen** fehlt eine innovative Fortentwicklung der gültigen Regionalpläne/ des Planzeichens für den Schutz der Biodiversität und im Hinblick auf Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Insbesondere zu Letzterem fehlen in erheblichem Umfang zeichnerische Darstellungen.

Der Bereich der **Wildnisentwicklung** bleibt in den Kapiteln zu den Bereichen zum Schutz der Natur und Wald weitgehend unberücksichtigt. Dies sollte insbesondere beim Umgang mit Schadflächen im Wald thematisiert werden, ebenso wie eine vorrangig anzustrebende Naturverjüngung auf den Flächen. Eine nachhaltige Waldnutzung in allen Waldbereichen sollte als Zielvorgabe entwickelt werden.

Im Bereich **Wasser** wird der Regelungsgehalt gegenüber den geltenden Teilplänen massiv zurückgenommen. Die bislang als Zielvorgaben formulierten Vorgaben dienen nunmehr lediglich als Erläuterungen zu wenigen, zumeist auch noch wenig konkreten Zielen oder Grundsätzen. Derartige Deregulierungen in Bezug auf den Schutz von Gewässern und Grundwasser werden von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Es sind zusätzliche Regelungen zum Schutz und zur Sanierung der Grundwasservorkommen erforderlich. Eine Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Wasserschutzgebieten ist zu vermeiden. Der Platzbedarf, der erforderlich ist, damit die Oberflächengewässer einen guten Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen können, ist strenger zu sichern, ebenso wie rezente Auenbereiche, die für den Erhalt der Biodiversität von erheblicher Bedeutung sind. Die Darstellung neuer Siedlungsbereiche in Überschwemmungsbereichen ist zurückzunehmen.

Für den Bereich **Landwirtschaft** fehlen textliche Festlegungen für eine zukunftsfähige landwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher und -politischer Anforderungen (Nachhaltigkeitsstrategie, Biodiversitätsstrategien, Insektenschutzprogramm). Der angestrebte verstärkte Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Flächeninanspruchnahme durch Siedlungen, Infrastruktur oder Abgrabungen wird begrüßt, darf sich aber nicht gegen die erforderlichen flächendeckenden Maßnahmen des Naturschutzes oder auch des Gewässerschutzes stellen.

Der **Kulturlandschaftsschutz** ist wenig ambitioniert ausgestaltet und sollte durch weitere Ziele und Grundsätze zur Erhaltung der Vielfalt und besonders bedeutsamer Bereiche gestärkt werden. Der **Alleenschutz** sollte zur langfristigen Erhaltung (Pflege und Nachpflanzung) dieser nach dem Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotope im Regionalplan aufgenommen werden.

Die großen Herausforderungen, die sich zur Bewältigung des Klimawandels für **Klimaschutz und Klimaanpassung** stellen, werden mit dem vorliegenden Entwurf zu wenig ambitioniert planerisch angegangen. Die Naturschutzverbände fordern statt der zahlreichen und wenig verbindlichen Einzelregelungen in den verschiedenen Planungsfeldern einen gesamthaften Ansatz, der vor allem für Eines sorgt: zuverlässigen Schutz für Flächen und Funktionen für diesen unverhandelbaren Teil der Daseinsvorsorge. Dazu gehören insbesondere ein strikter Schutz von Kohlenstoffsenken (klimarelevante Böden) und Speicherbiotopen (Moore, Grünland, Waldbestände) sowie zentraler klimatischer Ausgleichsräume und -funktionen (Kaltluftleitbahnen, Grünräume im Übergang zwischen Siedlung und Freiraum) und klimatisch bedeutsame Biotopverbundelemente (klimarelevante Arten). Der Biotopverbund (Stufe I und II) ist insgesamt als Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen.

Rohstoffsicherung

Das Konzept zur Steuerung der Rohstoffsicherung bzw. des Abgrabungsgeschehens für die Region überzeugt nicht. Der Planentwurf legt Vorranggebiete ohne Eignungswirkung fest, sodass Abgrabungen auch außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche möglich sind. Dieser Ansatz wird nicht ausreichend durch Ziele flankiert, die eine konfliktbewältigende und wirksame Steuerung des Abgrabungsgeschehens in der Region ermöglichen. Es gelingt mit den vorgestellten Zielen und Grundsätzen nicht, dieses vorrangig in den dafür vorgesehenen Bereichen stattfinden zu lassen, es auf konfliktarme, umweltverträgliche Flächen zu lenken und einen flächensparenden Rohstoffabbau zu gewährleisten. Auch die Rekultivierung muss nach regionalplanerisch relevanten Kriterien stärker in den Blick genommen und insbesondere zur Förderung des Naturschutzes gesteuert werden. Die Naturschutzverbände fordern deutliche Nachbesserungen.

Energieversorgung

Das Kapitel Energieversorgung muss grundsätzlich überarbeitet werden. Es sollen die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/ Klimaanpassung in allen Bereichen „querschnittsorientiert“ aufgezeigt werden. Dabei geht es um die erforderliche massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen sowie den naturverträglichen Ausbau aller erneuerbaren Energieträger. Es sind zeichnerische Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzunehmen und bisher fehlende Regelungen zu Biomasse, Wasserkraft und Geothermie zu ergänzen.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Der vorgelegte Umweltbericht ist in weiten Teilen unbrauchbar und wird seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung in keiner Weise gerecht. Die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden nicht in der erforderlichen Art und Weise aufgezeigt und können so auch keinen Eingang in die Entscheidung finden. Zu beanstanden ist hierbei zum einen die Kriterienauswahl, anhand der die Bewertung der Umweltauswirkung für die einzelnen Flächen erfolgt. Zum anderen erfolgt keine

Gesamtplanbeurteilung, bei der die Umweltauswirkungen der einzelnen Flächendarstellungen in Summation betrachtet werden. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“. So wird der Umweltprüfung ein Flächensparziel weder zugrunde gelegt noch auf nachvollziehbare Weise operationalisiert, um die Diskussion und Berücksichtigung dieses wichtigen Umweltzieles zu befördern und anzustoßen.

B. Bedenken zur Beteiligung der Naturschutzverbände und zu verfahrensrechtlichen Fragen

B.1 Erarbeitung der „Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL“ ohne Beteiligung

Die Erarbeitung von Leitlinien für einen neuen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold hätte die Chance geboten, mit den an Regionalplanverfahren zu beteiligenden Akteuren wie den Naturschutzverbänden sehr frühzeitig über Eckpunkte eines neuen Regionalplans zu diskutieren. In anderen Planungsregionen bestand für die zu Beteiligenden die Möglichkeit, sich im Vorfeld der Erarbeitung neuer Regionalpläne im Rahmen von „Runden Tischen“ und auch durch Stellungnahme zu „Leitbildern“ frühzeitig in die Diskussion zu Themenschwerpunkten der Regionalpläne einzubringen. Die „Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL“ wurden dagegen ausschließlich im Regionalrat erörtert und beschlossen (67. RR-Sitzung vom 19.12.2019).

Die Leitlinien enthalten sehr weitreichende Festlegungen für den neuen Regionalplan, wie u.a. das neue Konzept zur Flexibilisierung der Siedlungsflächenausweisungen durch eine bedarfsunabhängige Darstellung von Siedlungsflächen oder die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Dadurch wurden textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs zu wichtigen Themen maßgeblich vorbestimmt. Dass der Regionalrat Leitlinien solcher Tragweite „in einem intensiven Prozess – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde“ (Leitlinien, S. 1) ohne jegliche Einbindung und Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände und andere Interessenvertretungen erarbeitet und beschließt, entspricht nicht den heute üblichen Anforderungen an Partizipation in Planungsprozessen.

B.2 Unzureichende Ausgestaltung der Umweltprüfung – Anregungen aus SUP-Stellungnahme ohne Resonanz

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2019 zum Scoping zur Strategischen Umweltprüfung angeregt, die bei den Naturschutzverbänden und auch bei den Biologischen Stationen vorhandene Fachexpertise zu Teilräumen des Plangebietes im Erarbeitungsprozess der SUP und des Regionalplanentwurfs frühzeitig - noch im Prozess der Erarbeitung der SUP-Prüfbögen - zu berücksichtigen. Ziel war es, die Datenlage, die der Umweltprüfung einzelner Darstellungsbereiche des Regionalplans zugrunde liegt, zu verbessern und die Stellungnahmen und Erörterung im formalen Erarbeitungsverfahren um diese Belange zu entlasten (vgl. Ziffer 2 der Stellungnahme vom 12.7.2019, S. 2). Leider gab es seitens der Regionalplanungsbehörde zu diesem Vorschlag keine Reaktion.

Auch auf die Forderung nach der Vorlage ergänzender Scoping-Unterlagen zur konkreten Methodik der Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter und für die Bewertung der Gesamtplanauswirkungen wurde nicht eingegangen. Ebenso wurde der Erwartung, dass den Beteiligten Gelegenheit dazu gegeben wird, sich zu der geplanten und grundsätzlichen Änderung bei der Konzeption der Siedlungsflächendarstellung mit einer zeichnerisch bedarfsunabhängigen Festzulegung von Siedlungsflächen und der nur noch textlichen Festlegung von Bedarfen zu äußern, nicht entsprochen (vgl. Ziffern 2 und 4 der Stellungnahme vom 12.7.2019).

B.3 Kritik an Offenlagezeitraum

Als Verfahrenskritik werden der zu knapp bemessene Offenlagezeitraum von 5 Monaten und die massiven Erschwernisse der verbandlichen Arbeit an der Prüfung und Verfassung von Stellungnahmen durch die Coronaschutzmaßnahmen geltend gemacht.

Der Offenlagezeitraum von 5 Monaten für einen neuen Entwurf eines Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Detmold ist angesichts des Umfangs der zu prüfenden Planunterlagen für eine sachgerechte Prüfung und Erarbeitung von Stellungnahmen zu knapp gefasst. Allein der textliche Entwurfsteil und der Umweltbericht einschließlich der Anhänge umfassen ca. 4.800 Seiten, hinzu kommen die zeichnerischen Festlegungen und eine Vielzahl an planerischen Grundlagen, wie die verschiedenen Fachbeiträge. Ein Beteiligungszeitraum von 6 Monaten wäre hier mindestens erforderlich gewesen.

Die massiven Einschränkungen durch die erforderlichen Corona-Schutzmaßnahmen, insbesondere in den verschiedenen Phasen des Lockdowns ab dem 2. November 2020, haben die Mitwirkung an dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der nach § 33 LPlG DVO zu beteiligenden Stellen, wie auch den anerkannten Naturschutzverbänden, in erheblichem Maße erschwert. Die Prüfung der textlichen und zeichnerischen Darstellungen und die Formulierung von verbandlichen Stellungnahmen erfordert einen intensiven Austausch, der trotz aller technischer Möglichkeiten nur eingeschränkt möglich war und insbesondere wesentlich mehr Zeit beansprucht hat. Eine intensive Prüfung und Verfassung von Stellungnahmen zu allen für die Naturschutzverbände relevanten Planinhalten war unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Das Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung der Corona-Pandemie mag zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses am 5.10.2020 noch nicht erkennbar gewesen sein, spätestens aber zum Zeitpunkt des Lockdowns am 2.11.2020, der Verlängerung vom 16.12.2020 und den Verschärfungen zum 11.1.2021, hätten seitens des Regionalrats und der Regionalplanungsbehörde die Auswirkungen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, Verbände und weiterer Beteiligter erkannt und eine Fristverlängerung veranlasst werden müssen. Der gegen eine Fristverlängerung geltend gemachte Grund, dass die Auslegungsfrist im Sinne einer möglichst rechtssicheren Umsetzung das Ende des Gültigkeitszeitraums des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG), also den 31.03.2021, nicht überschreiten soll, ist seit dem Bekanntwerden der Verlängerung des PlanSiG über dieses Datum hinaus[1] hinfällig.

B.4 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV)

Zur Beurteilung von Auswirkungen geplanter Darstellungen auf Natur und Landschaft, wie bspw. durch Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereiche, und der Prüfung und Beurteilung von Freiraumdarstellungen, wie u.a. der Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, kommt dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW eine zentrale Bedeutung zu. Die entscheidenden Inhalte des Fachbeitrags finden sich dabei in den Darstellungen zum landesweiten Biotopverbund, differenziert in Flächen herausragender Bedeutung und besonderer

[1] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Pressedienst Nr. 010/ 21 - Berlin, 20. Januar 2021: Umweltschutz / Planungsrecht: Beteiligungsverfahren bei Bauvorhaben können weiter digital erfolgen; Bundeskabinett bringt Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes auf den Weg

Bedeutung. Die Begründungen zu der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen finden sich dabei in Biotopverbunddokumenten.

Der Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold ist auf den Webseiten des LANUV zwar veröffentlicht, die Biotopverbundflächen finden sich dort aber nur in Übersichtskarten im Maßstab von 1:110.00 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind dort gar nicht veröffentlicht. Der veröffentlichte Fachbeitrag eignet sich deshalb weder vom Maßstab noch von den Inhalten her als Beurteilungsgrundlage für den Regionalplanentwurf. Dieses wäre erst über das LANUV-Infosystem möglich, dass sowohl die Flächen und damit verknüpft auch die Dokumente veröffentlicht, sodass sowohl eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Ansicht (Maßstab 1:50.000), als auch die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Verbundflächen hier abgerufen werden können. Allerdings standen diese Informationen zum Biotopverbund im Informationssystem des LANUV im Rahmen der Offenlage vom 1.11.2020 bis zum 7.3.2021 fast im ganzen Zeitraum der Planoffenlage nicht zur Verfügung. Eine sachgerechte und vollständige Bewertung vieler Darstellungen des Entwurfs war damit nicht möglich. Die Leitlinien zum Regionalplan unterstreichen die Bedeutung der Informationen aus den Fachbeiträgen (vgl. dort unter F2), u.a. wird dabei auch auf die Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der freiraum- und umweltbezogenen Fachbeiträge hingewiesen. Die den Naturschutzverbänden während der Offenlage von der Bezirksregierung dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Karten der Biotopverbundflächen im Maßstab 1:50.000 können dieses Defizit nicht beheben, da es maßgeblich auch auf die Biotopverbunddokumente ankommt, insbesondere wenn Auswirkungen auf Flächen oder die Schutzwürdigkeit von Flächen zu beurteilen sind.

B.5 Anmerkungen zu den verfügbaren digitalen Karten

Bedingt durch kostenfreie Lösungen im open source-Bereich werden auch im ehrenamtlichen Bereich zunehmend GIS-Systeme eingesetzt. Dieses schafft gerade für raumbedeutsame Planungen wie zum Beispiel den Regionalplan Möglichkeiten zu einer effizienten Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regionalplanungsbehörde hat diese Möglichkeiten leider nicht genutzt. Zwar wird ein WMS-Dienst zur Verfügung gestellt (mit stark begrenzten Möglichkeiten des Hineinzoomens), dieser beinhaltet allerdings nur einen Gesamtlayer für alle zeichnerischen Darstellungen. Damit geht er kaum über die Möglichkeit einer pdf-Datei oder einer Papierkarte hinaus. Ein WMS-Dienst z.B., der verschiedene Themen in unterschiedlichen Layern behandelt, wäre eine große Erleichterung bei der Lesbarkeit gewesen. Gerade die im Planzeichenverzeichnis festgelegten Darstellungen bedingen bei einer Gesamtkarte, dass Festlegungen durch Schattierungen kaum zu unterscheiden sind und Grenzen von Strichdarstellungen unklar bleiben. Diese Chancen der erleichterten Öffentlichkeitbeteiligung wurde durch die Regionalplanungsbehörde vertan.

B.6 Fehlende Transparenz/ Nachvollziehbarkeit von Planalternativen

Dem Planentwurf mangelt es gänzlich an einer Alternativenprüfung, die nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG vorgeschrieben ist und sich auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten beziehen muss. Auch die in der Umweltprüfung darzustellenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen müssen hier im Hinblick auf die jeweiligen Möglichkeiten einbezogen werden.

Für das neue Plankonzept für den Bereich Siedlung fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Konzept die damit anvisierten Ziele erreicht und welche Alternativen bestehen, um die Konflikte bestmöglich im Sinne der Nachhaltigkeit zu lösen und damit die Aufgabe der

Regionalplanung zu erfüllen. Die SUP und ihre Ergebnisse sind offensichtlich nicht dazu genutzt worden, das Konzept zu überprüfen. Auch für das Konzept der Steuerung der Rohstoffsicherung bzw. des Abgrabungsgeschehens wurden keine Alternativen geprüft, insbesondere findet keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Frage der Ausweisung von Vorranggebieten mit oder ohne Eignungswirkung statt.

Für die einzelnen Flächenausweisungen (ASB, GIB, BSAB) finden sich in der SUP ebenfalls keine Angaben zu Alternativenprüfungen. Dieses ist insbesondere bei der hier anvisierten Entkoppelung von Bedarfen und Flächenausweisungen für Siedlungsbereiche unerlässlich, werden hier doch in großem Umfang mehr Flächen als Vorranggebiete festgelegt, als der Bedarfsberechnung zu folge auszuweisen wären. Es findet auch keine Prüfung von Alternativen zur Art und Weise der Festlegung der Flächengrößen und räumlichen Verortung dieser Flächen statt.

B.7 Unzureichende Planbegründung

Eine belastbare und nachvollziehbare Planbegründung fehlt, womit die Abwägungsergebnisse und damit auch die Planrechtfertigung in Frage zu stellen sind. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar,

- welche konzeptionellen Ziele für die Steuerung der einzelnen Raumnutzungen und die Lösung der Konflikte zwischen den Raumnutzungen im Einzelnen zugrunde liegen und wie diese in Form von Zielen und Grundsätzen umgesetzt werden – es ergeben sich im Gegenteil zahlreiche Widersprüche und offensichtliche Fehlplanungen im Hinblick auf widerstreitende Zielsetzungen,
- auf welcher Grundlage Bedarfe ermittelt, räumlich verteilt und festgesetzt wurden,
- aufgrund welcher Kriterien Vorranggebiete in Lage und Ausdehnung abgegrenzt werden und wie für diese Flächen der Vorrang einzelner Nutzungen vor anderen begründet wird.

Die für Regionalpläne vorzulegenden Berechnungsgrundlagen für die Siedlungsflächen (Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung, errechnete Bedarfe für die einzelnen Kommunen, ermittelte Dichtewerte und Flächenberechnung für die einzelnen Kommunen, vorhandene Reserveflächen aus den bestehenden Siedlungsbereichen und Flächennutzungsplänen, kommunengenaue Gegenüberstellung) sind nicht wie sonst üblich in den offengelegten Unterlagen enthalten. Auch für die Rohstoffsicherung findet sich keine Bedarfsbegründung. Für die Abgrenzung der Siedlungsflächen und Abgrabungsbereiche finden sich keinerlei Angaben zu Auswahl- und Bewertungskriterien, Bewertungs- und Abwägungsvorgängen und Abwägungsergebnissen.

In den Vorbemerkungen zum Inhalt des Regionalplans (Kapitel 1.4, S. 24f.) wird ausgeführt, dass die gemäß § 7 Abs. 5 ROG erforderliche Planbegründung im Textteil vor jeder Festlegung (Ziele/ Grundsätze) erfolgt. Die Begründung für die konkrete Abgrenzung und jeweilige Zuordnung der zeichnerischen Ziele und Grundsätze (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) finde sich danach in den einzelnen Sachkapiteln. Die vorliegenden Textabschnitte erfüllen diese Aufgabe aber nicht. Es ist im Gegenteil vielfach unverständlich, warum sich die oftmals zutreffenden Darstellungen von Erfordernissen dann nicht auch in dementsprechenden Zielen und Grundsätzen wiederfinden und stattdessen in den Erläuterungen oftmals wiederholt werden.

C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen

C.1 Siedlung (zu Kapitel 3)

Die vorgelegte Planung zur Siedlungsentwicklung für die Region wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die räumliche Entwicklung einer Region übergeordnet und für die gesamte Region nach einheitlichen Zielen und Grundsätzen planerisch zu steuern und den einzelnen Flächennutzungen verbindlich Flächen zuzuordnen. Das vorliegende Konzept erfüllt diese Aufgabe für die Siedlungsnutzung nicht, den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 ROG wird nicht entsprochen. Die Zielvorgabe des LEP (Ziel 6.1-1), nach der

- die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist und
- die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen hat,

wird eindeutig nicht erreicht. Die vorgelegten Unterlagen überzeugen in Gänze nicht - von der Begründung für die Notwendigkeit eines neuen Planungsansatzes über das Fehlen eines erkennbaren gesamtplanerischen Konzeptes für die Region und die erforderliche, abschließende und belastbare Abwägung mit den anderen regionalplanerischen Raumnutzungen (inklusive unzulänglicher Umweltprüfung), die Konsistenz und Nachvollziehbarkeit der Planung bis hin zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben von LEP und ROG. Es bleibt vollkommen intransparent, wie die dargestellten ASB und GIB in ihrer räumlichen Ausdehnung und Lage zustande gekommen sind – hierfür ist kein planerischer Ansatz zur Flächenauswahl erkennbar, es findet sich keine ausreichende Erläuterung und Begründung dazu und es ergeben sich zahlreiche Widersprüche. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt sowohl eine Alternativenprüfung zum konzeptionellen Ansatz als auch zu den einzelnen Flächenausweisungen.

Die Planung räumt der Entwicklung von Bauland einen nicht belastbar begründeten, unverhältnismäßigen Vorrang gegenüber den anderen Raumnutzungen und Flächenbedarfen ein. Sie überlässt die Siedlungsentwicklung mehr oder weniger ohne eine übergeordnete Steuerung den Kommunen und ermöglicht eine ungehemmte Baulandentwicklung und damit weiteren massiven Flächenverbrauch. Das Gegenstromprinzip besagt zwar, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll, aber die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume hat sich auch in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einzufügen (§ 1 Abs. 3 ROG). Dieses Plankonzept entbindet die Teilräume nun aber weitgehend von einem übergeordneten Zielrahmen für die Siedlungsentwicklung. Damit entfernt sich der Regionalplan deutlich von den geltenden Teilplänen mit ihren eindeutigen Zielen im Rahmen einer erkennbaren und rahmensetzenden regionalen Zielvorstellung zur Siedlungsentwicklung.

Was sich schon allein durch die Auswertung der Ergebnisse der defizitären Umweltverträglichkeitsprüfung mehr als deutlich zeigt ist, dass das Problem der fehlenden Umsetzbarkeit und Entwickelbarkeit von Flächen für die Bauleitplanung eben nicht dadurch gelöst werden kann, dass immer mehr Flächen vorgehalten werden. Die SUP zeigt deutlich auf, dass eine Lenkung der Siedlungsbereiche auf möglichst konfliktarme Flächen mit dem angewendeten Konzept nicht gelungen ist (s. Abschnitt C.1.1). Die SUP wurde offensichtlich nicht dafür genutzt, um dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Es gibt aufgrund der immer weiter zunehmenden

Flächenkonkurrenzen schlicht einfach nicht „mehr“ realisierbares Bauland. Die einzige Strategie, die hier helfen kann, ist das Flächensparen. Dies hat sich sehr eindrücklich auch bei der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Mehr Wohnbauland am Rhein) gezeigt, wo die Kommunen über ein Flächenranking-System dazu angehalten waren, möglichst Flächen mit einer voraussichtlich guten städtebaulichen Umsetzbarkeit (u.a. Kriterium Verfügbarkeit über Eigentumsverhältnisse, zeitliche Verfügbarkeit) der Flächen zu melden. In der Summe hat sich herausgestellt, dass solche Flächen offenbar kaum noch existieren[2].

Ausgerechnet das Thema Flächensparen wird im Planentwurf nur marginal behandelt und in einem unbrauchbaren Grundsatz (S 3) abgewickelt, der keinerlei Wirkung entfalten dürfte, weil er nur eine Empfehlung bleibt und einen unbrauchbaren Maßstab für eine höhere Siedlungsdichte einführt (s. Abschnitt C.1.1). Es wird darauf verwiesen, dass die Vorgabe einer Mindestdichte nicht möglich sei – dies ist aber zumindest als Anreizinstrument sehr wohl möglich. So wurde im Flächenrankingsystem für die 1. Änderung zum Regionalplan Düsseldorf (s.o.) ein hoher Punktwert für Flächenmeldungen mit hoher Dichte veranschlagt. Die Vorgaben des LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung werden hier planerisch überhaupt nicht in Angriff genommen. Auch nach Streichung des 5-ha-Grundsatzes aus dem LEP bleiben die übergeordneten Zielvorgaben für die Regionalplanung bestehen. Dazu gehören der Grundsatz der Raumordnung, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG), sowie die Leitlinien aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie von Bund und Land (Land NRW: Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme auf 5 ha pro Tag langfristig Netto-Null).

Die bestehende Situation wird auch bei der Berechnung des Bedarfs an Wohnbauland trotz vielfach sinkender Bevölkerungszahlen, der zunehmenden Alterung der Bevölkerung gerade im ländlichen Raum, sich verändernder Bedarfe an Wohnraumtypen und Wohnortwünschen für die nächsten 20 Jahre einfach fortgeschrieben. Die Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert generell eine Zunahme der älteren Bevölkerung auch auf dem Land. Hier bedarf es altersgerechten Wohnraums und der Entwicklung gezielter Nachnutzungskonzepte im Rahmen der Innenentwicklung für frei werdende Ein- und Zweifamilienhäuser, anstatt über neue Baufläche auf der grünen Wiese an den Ortsrändern die „Donut-Problematik“ (Verödung der Ortskerne) noch weiter zu verschärfen. Es ist dringend geboten, dass die Regionalplanung endlich ihre Möglichkeiten nutzt, um den Flächenverbrauch wirksam zu steuern/ zu reduzieren. Dazu gehören Anreize für kompaktes und flächensparendes Bauen und die Vorgabe von Mindestdichten genauso wie konkrete Vorgaben und Anreize zur Ausnutzung von Innenraumpotenzialen und eine verbindlich durchzuführende Erfassung solcher Potenziale durch die Kommunen. Vorhandene Konversionsflächen sind zwingend einzubeziehen. Alternative Handlungsoptionen und Rahmensetzungen z.B. über verschiedene „Dichtepfade“ wären in der SUP zu prüfen gewesen.

Anstatt die weitestgehende Planungshoheit der Kommunen als Problemlösung zu propagieren, sollte die Regionalplanung ihre Möglichkeiten dazu nutzen, die Flächenkonflikte gesamtplanerisch zu lösen und endlich die Kommunen in die Pflicht nehmen, ihren im BauGB verankerten Verpflichtungen im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Baulandentwicklung nachzukommen. Die Kommunen müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die von ihnen

[2] Erläuterungsunterlage zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, „Mehr Wohnbauland am Rhein; Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 30.09.2019, https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/erneute-ausweisung-von-siedlungsflaechen-fuer-die-planungsregion-duesseldorf-mehr-wohnbauland-am-rhein-naturschutzverbaende-nehmen-umfassend-stellung.html

eingebrachten Flächenvorschläge auch in längeren Planungszeiträumen Bestand haben. Die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich städtebaulicher Restriktionen (mangelnde Baugrundeignung, topografische Probleme wie Hanglage, fehlende Erschließbarkeit oder Immissionsschutzgründe, S. 112) sollten von Seiten der Kommunen zumindest in Teilen frühzeitig abgeschätzt werden können. Für die Regionalplanung ist die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, jedenfalls kein relevanter Belang und tragender Grund dafür, die Aufgabe der Steuerung mehr oder weniger aufzugeben. Dies wird im Regionalplan selbst auch zutreffend als nicht relevanter Grund für die Anwendung der Ausnahmeregelungen eingestuft (ebd.). Regionalplanung/ Regionalrat und Kommunen haben zusammen die Aufgabe, ein tragfähiges Gerüst für die Siedlungsflächenentwicklung aufzustellen, das Aussicht auf Wirksamkeit und Umsetzungserfolg hat und den zahlreichen Ansprüchen an den Raum Rechnung trägt – auch die Kommunen werden z.B. zunehmend Flächen für die Klimaanpassung einplanen und überörtlich bedeutsame Klimaflächen anbinden müssen.

Ganz abgesehen davon werden hier auch die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände beschnitten, da sie zwar an der Ausweisung der „Arrondierungsflächen“ beteiligt werden, durch die fehlende konkrete räumliche Kulisse aber gar keine Möglichkeit mehr haben, zu den regional bedeutsamen Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen einer regionalplanerischen Gesamtabwägung zielgerichtet Stellung zu nehmen. Bei der landesplanerischen Anpassung, in der dann die konkreten Flächen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung geprüft werden, werden die Verbände nicht beteiligt.

Die Naturschutzverbände fordern:

- dass der Regionalplan die gesetzlich festgelegte Aufgabe der nachhaltigen Siedlungssteuerung erfüllt,
- eine belastbare und planerisch für den Gesamtraum der Region einheitliche Konzeption für die Ausweisung der konkreten Flächen in Lage und Größe, verbindlich gekoppelt an die Kontingente (der Ansatz der Ausweisung von beliebigen Auswahlflächen wird in der hier vorliegenden Form entschieden abgelehnt),
- eine klare Zielvorgabe darüber, dass die Siedlungsentwicklung in den dargestellten Siedlungsflächen zu erfolgen hat,
- eine Anrechnung von Kontingenten auf die in ihrer räumlichen Ausdehnung und Lage abschließend dargestellten Siedlungsflächen – inklusive Siedlungsflächen, die über weitere Möglichkeiten der Baulandentwicklung entstehen und im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings zu erfassen und einzurechnen sind,
- eine konsistente und wirksame Strategie zur Lenkung der Siedlungsflächen auf die konfliktärmsten Bereiche für Umwelt- und Naturschutz/ Freiraumschutz, konkrete Bewertungskriterien und eine nachvollziehbare Bewertung (konfliktärmste Bereiche sind zuerst und vollständig auszunutzen!),
- eine klare Ausrichtung auf das prioritäre Ziel des Flächensparens durch Festlegung von Zielen
  - zur flächensparenden Baulandentwicklung durch wirksame Ziele für ein regionalisiertes, konkretes Flächensparziel (langfristig Netto-Null) und Mindest-Bebauungsdichten für die verschiedenen Raumkategorien,
  - zur vorrangigen Innenentwicklung vor Außenentwicklung verbunden mit der Pflicht zur Führung kommunaler Kataster für Flächenpotenziale zur Nachverdichtung (Brachflächen,

andere Wieder- und Nachnutzungspotenziale, Konversionsflächen) und deren Ausnutzung,

- zur kompakten Baulandentwicklung durch Ziele für den Anschluss an bestehende Siedlungsansätze, zusammen mit den üblichen Vorgaben zur Vermeidung bandartiger Siedlungen und Splittersiedlungen sowie Neubegründungen von Siedlungsarealen im Freiraum,
- zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an bestehenden Infrastrukturen und Verkehrswegen, insbesondere dem ÖPNV.

Diese bisher in den Regionalplänen zum Teil schon gängigen Vorgaben sind das Mindestmaß an planerisch erforderlicher Steuerung auf Regionsebene, ohne diese ist die laut ROG anzustrebende nachhaltige Entwicklung nicht zu erreichen.

C.1.1 Detailkritik zum Konzept für die Siedlungsflächenplanung

Das neue Konzept zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und für die Ausweisung von Siedlungsflächen beinhaltet (S. 80)

- die Entkoppelung von bisher kombinierter Standort- und Mengensteuerung,
- die bedarfsunabhängige, zeichnerische Darstellung eines auswahlfähigen Flächenangebots für die künftige Siedlungsentwicklung nach planerischen Vorgaben („Arrondierungsflächen") und
- eine Mengensteuerung durch (Flächennutzungsplan-)Flächenkontingente als Bruttobauflächen.

Fehlende Nachvollziehbarkeit der zeichnerischen Festlegungen der ASB/ GIB (Vorrangflächen)

Die zeichnerischen Festlegungen haben nach den Erläuterungen einen „groben, arrondierenden und den kleinräumigen Betrachtungsmaßstab ausblendenden Charakter" (S. 82). Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der errechneten Bedarfe, der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (S. 78 f./ 81). Zu den planerischen Kriterien gehören insbesondere:

- das Freihalten von Freiraumbereichen mit Vorbehalt für Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Verkehr, Abbau von Bodenschätzen,
- die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Siedlungsbereiche mit einer gebündelten Infrastrukturausstattung,
- die Berücksichtigung der Erfordernisse zu Klimaschutz/ Klimaanpassung durch das Freihalten klimasensibler Flächen über RGZ und zum Kulturlandschaftsschutz.

Konkurrierende Nutzungsansprüche wie z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald oder Verkehrsplanungen sollen dem auswahlfähigen Flächenangebot nicht entgegenstehen. Flächen mit besonders hochwertigen ökologischen Funktionen in regionalplanerisch relevanter Größenordnung werden den Angaben nach nicht überplant, neben Wald insbesondere Stufe I Biotopverbund, Natura-2000, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete (S. 83 f.). Weitere Erläuterungen zur Auswahl der Flächen, also der Lage im Raum, gibt es nicht, eine nachvollziehbare Kriterienentwicklung mit den üblichen Formulierungen von regionsweit anzuwendenden Ausschlusskriterien, Einzelfallkriterien und Bewertungsmaßstäben für die gesamte Region fehlt. Auch die Umweltprüfung gibt hier keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Genauso wenig gibt es eine Erläuterung dazu, auf welcher Basis die Ausweisung der Siedlungsflächen – bedarfsunabhängig – erfolgt: Warum und nach welchen Kriterien werden die Siedlungsflächen in der dargestellten Flächengröße für welche Kommune/ Stadt, für welchen Kreis und für die Gesamtregion ausgewiesen? Diese Frage kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beantwortet werden. Ebenso wenig wie die Frage, auf welche Weise, nach welchen Kriterien und mit welcher Begründung diese Flächenfestlegungen in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen und Erfordernissen der Raumplanung den Vorrang zugewiesen bekommen sollen. Die Begründung über den ermittelten Bedarf entfällt – wie soll dann eine Ausweisung von 12100 ha Siedlungsfläche (gegenüber einem Kontingent/ Bedarf von 7026 ha) im Rahmen der Planrechtfertigung belastbar begründet werden? Für Wohnbauland stehen hier 7997 ha einem Kontingent/ Bedarf von 3217 ha gegenüber. Für die ermittelten Flächenkontingente werden als Flexibilisierungskulisse „Arrondierungsflächen" ausgewiesen, die auf die Gesamtregion gesehen das 1,7-fache der Flächenkontingente an Fläche als Vorranggebiete festlegen, für ASB sogar das 2,5-fache (GIB 1,1-fach). Bei sieben Städten/ Kommunen erfolgt eine Ausweisung des 10- bis 16-fachen des ermittelten Flächenkontingents für Wohnbauland. In allen Kreisen wird mindestens das Doppelte der festgelegten Kontingente an ASB-Flächen ausgewiesen, nur in 18 von insgesamt 70 Städten/ Kommunen wird weniger als das Doppelte ausgewiesen.

Dies wird umso weniger nachvollziehbar, wenn dazu die Zahlen der Bevölkerungsentwicklung in Bezug gesetzt werden (s. Tabelle 1, Abschnitt C.1.2). Für die Städte Paderborn und Bielefeld mit einer Bevölkerungszunahme von 8,6 % und 2,0 % (über 65-Jährige: + 58,2 % und +37,9 %) zwischen 2018 und 2040 wird das 2,1- bzw. 2,5-fache der errechneten Kontingentfläche ausgewiesen. Für die Gemeinde Hövelhof und die Stadt Salzkotten, die beide deutlich schrumpfen (-5,7 %/ - 6,0 %) und massiv an älteren Bevölkerungsteilen zunehmen (+81,9 %/ +54,9 %) werden statt der errechneten Bedarfe das 10- und 16-fache an Fläche ausgewiesen. Hier kann von einer bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Siedlungsbereichen keine Rede mehr sein.

Es werden als Flexibilisierungskulisse großräumig „Arrondierungsflächen" mit dem Vorrang Siedlung dargestellt, die dann für andere Nutzungen und insbesondere auch für die Entwicklung von anderen Potenzialen als der Siedlungsentwicklung und einen nachhaltigen Ressourcenschutz nicht zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 2 Nr.1 ROG). Dies widerspricht dem Grundsatz der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung (ebd.) – die Naturschutzverbände können hier aufgrund der nicht belastbaren Herleitung entgegen der Behauptung im Regionalpanentwurf (S. 83) keine Vereinbarkeit erkennen.

<u>Keine Steuerung der Flächenausweisungen auf konfliktarme Räume</u>

Anhand der Auswertungen der Unterlagen zur Umweltprüfung wird deutlich, dass hier in großem Umfang Flächen dargestellt werden, die erhebliche Konflikte mit dem Umwelt- und Naturschutz aufweisen – und das, obwohl die Umweltprüfung aus Sicht der Naturschutzverbände deutliche Defizite aufweist (s. Abschnitt D). So weisen von den 411 ASB-Flächen 205 als zusammenfassende Bewertung in der SUP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf, von den 8000 ha betrifft das mit rd. 4400 ha über die Hälfte der Fläche. Bei den GIB ist das Verhältnis ähnlich, von 144 Flächen mit rd. 4100 ha wurden für 70 Flächen mit rd. 2140 ha voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt. Das laut Regionalplan verfolgte Ziel, die Siedlungsentwicklung im Planungsraum auf geeignete und möglichst konfliktarme Standorte zu steuern (S. 75), wird mit diesem Konzept offensichtlich grundlegend verfehlt. Das gilt insbesondere für die wenigen genannten Flächenauswahlkriterien, bspw.:

Biotopverbund:

Für 249 von 550 Siedlungsflächen (ASB und GIB; rd. 7020 ha von insgesamt 12100 ha) werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund festgestellt oder sie werden als Plangebiet eingestuft, das voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist oder für das die Umweltauswirkungen auf dieser Ebene noch nicht konkret sind. Die Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene. Für den regionalen Biotopverbund sollte hier eine deutlich aussagekräftigere Einschätzung erfolgen, eine Bewertung im regionalen Zusammenhang erfolgt auf der nachfolgenden Ebene i.d.R. nicht mehr.

Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion

Für 79 Flächen (rd. 2140 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 151 Flächen (rd. 3325 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene verschoben. Damit sind 230 Flächen mit rd. 5465 ha von den insgesamt 12100 ha betroffen. Inwiefern hier die Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung „bei der Zuordnung, der Verortung und beim Zuschnitt der zeichnerischen Siedlungsbereiche“ (S. 79) berücksichtigt wurden, erschließt sich nicht. Damit dürften dann auch zahlreiche geeignete oder bereits als RGZ ausgewiesene Bereiche betroffen sein.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Für 106 Flächen (rd. 2764 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 222 Flächen (rd. 4764 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene verschoben. Damit sind 328 Flächen mit rd. 7528 ha von den insgesamt 12100 ha betroffen. Inwiefern hier die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche „bei der Standortfindung und beim Zuschnitt der Siedlungsbereiche“ (S. 78) berücksichtigt wurden, erschließt sich nicht. Damit wird auch die Anforderung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus dem LEP (Grundsatz 3-3) nicht erfüllt.

Aus welchem Grund für „Arrondierungsflächen“ in diesem Umfang ein Vorrang für Siedlung gewährt werden soll, der die Umwelt- und Naturschutzbelange und damit auch die Ziele und Grundsätze für die damit verbundenen regionalplanerisch relevanten Raumnutzungen/ -ansprüche aus dem LEP und dem Regionalplan selbst massiv beeinträchtigen kann, erschließt sich nicht – eine Begründung gibt es dazu nicht. Es findet auch in der SUP keine diesbezügliche Gesamtplanbetrachtung statt.

Die vom Bedarf entkoppelte, flexible Angebotsfläche ist bei einer Berücksichtigung der aufgezeigten Umweltkonflikte außerdem bei den ASB real kaum größer als der errechnete Bedarf. Für die 3220 ha Bedarf stehen nur 3600 ha ohne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (nach SUP-Gesamtbewertung) zur Verfügung, und bei den GIB ergibt sich überhaupt kein Spielraum. Hier stehen 3809 ha Bedarf nur einer Fläche von 1960 ha ohne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber.

Hier muss von einem absehbaren, grundlegenden Abwägungsfehler ausgegangen werden. Es wäre zu erwarten, dass bei einer Ausweisung von Auswahlflächen überhaupt nur noch solche dargestellt werden, die keine erheblichen Konflikte aufweisen – denn ansonsten sind die Umsetzungsprobleme dieser Flächen in der Bauleitplanung vorprogrammiert und der Plan ist zumindest in großen Teilen voraussehbar gar nicht vollzugsfähig.

Keine Steuerungswirkung über Flächenkontingente

Auch die Kontingentierung in Verbindung mit der Anrechnung in Bezug auf die Flächennutzungspläne anstatt auf die Regionalplanreserven wirft Fragen hinsichtlich der Steuerungswirkung auf. Die Siedlungsentwicklung muss sich nach Ziel 2-3 LEP innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen - was entgegen der üblichen Vorgehensweise in diesem Regionalplan nicht mehr konkret als Ziel formuliert wird. Die FNPs müssen sich dementsprechend an den ausgewiesenen Siedlungsbereichen ausrichten, die jetzt aber nur noch Auswahlflächen darstellen. Der Bezug/ Zusammenhang zwischen Kontingentierung/ Flächenanrechnung in den FNPs und ASB/ GIB wird im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgabe der Regionalplanung in keiner Weise hinreichend erläutert und begründet.

Dazu kommt, dass die Ziele zur Kontingentierung überhaupt keinen Anreiz für eine flächensparende Baulandentwicklung bieten. Zwar wird über die Ziele S 9 und S 11 festgelegt, dass die errechneten Kontingente nicht überschritten werden dürfen. Alle 5 Jahre soll aber durch die Regionalplanungsbehörde eine Bedarfsprüfung und ggf. eine Nachjustierung erfolgen. Die Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Flächenkontingente, jeweils nach Abs. 3, eröffnet den Kommunen außerdem die Möglichkeit, zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist das vorzeitige Aufbrauchen des Kontingents, die weiteren Anforderungen bieten über

- die Formulierung eines unbestimmten Begriffs („unwesentliche“ Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze),
- dem nicht näher bestimmten „Nachweis des Bedarfs der Gemeinde für neue Wohnbau-/ Wirtschaftsflächen“ und
- der ebenfalls nicht weiter bestimmten Anforderung, dass die Flächenreserven des FNP mit mehr als 0,2 ha für ein bedarfsgerechtes Angebot nicht ausreichen oder diese aus städtebaulichen Gründen nicht verfügbar gemacht werden können,

eine breite Palette an Überschreitungsmöglichkeiten, die jegliche Anforderung an eine flächensparende Planung konterkarieren. Die Kommunen können das Kontingent für Wohnbauland z.B. komplett über den flächenintensiven Einfamilienhausbau aufbrauchen und dann bei der 5-jährlichen Überprüfung nach nicht erkennbar festgelegten Kriterien erhöhte Kontingente zugewiesen bekommen und unabhängig davon auch nach den genannten Voraussetzungen nach Aufbrauchen der Kontingente zusätzliche Flächen nutzen. Sie werden genau davon entbunden, sich im Rahmen der Planaufstellung intensiv damit auseinanderzusetzen, dass die von ihnen eingebrachten Flächeninteressen städtebaulich auch entwickelbar sind – diese müssen sie dann nach dieser Festlegung noch nicht mal mehr tauschen. Da helfen auch die nur als Grundsätze formulierten Hinweise auf eine möglichst flächensparende Realisierung (S 3 und S 8) nicht weiter, zumal eine Orientierung an den Obergrenzen der BauNVO kein geeigneter Maßstab ist, weil diese Werte nicht mit einem regionalen/ regionalplanerischen Bezug, nur für einzelne Bebauungspläne und auch nur fakultativ festgelegt werden.

Für die 5-jährliche Nachjustierung und auch die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind konkrete, regionalplanerische und regionsweit geltende Anforderungen zu formulieren. Als Voraussetzung muss grundsätzlich die erfolgte Ausnutzung der vorhandenen Innen- und Nachverdichtungspotenziale definiert werden – nach den Erläuterungen der Anrechnungsregeln werden diese noch nicht mal in die Flächenkontingente einbezogen (S. 115), ebenso wie eine flächensparend erfolgte Baulandentwicklung. Wenn das Bauland nicht

mit einer vorzugebenden Mindestdichte entwickelt worden ist, die mindestens der ermittelten kommunalen Siedlungsdichte entspricht, darf auch keine Kontingentserweiterung erfolgen.

Darüber hinaus erschließt sich nicht, wie im Rahmen dieser Konzeption überhaupt noch das LEP-Ziel 6.1.1 zur Rückführung nicht mehr benötigter Flächen an den Freiraum umgesetzt werden kann. Danach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

C.1.2 Berechnung der Bedarfe/ Kontingente und Anrechnungsregeln

Die Berechnung der Bedarfe/ Kontingente ist nicht nachvollziehbar dargelegt, die üblichen Übersichten und Tabellen dazu fehlen in der Begründung. Was den Unterlagen entnommen werden kann, ist die Anwendung der – nicht mehr zeitgemäßen - Vorgaben des LEP. Für die Flächen für Wohnen/ ASB wird für die Bedarfe für öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen ein unüblicher 25 %-Zuschlag zugerechnet, dessen Begründung nicht überzeugt (s. Abschnitt C.1.3). Die Umrechnung der Wohneinheitenbedarfe auf Flächenzahlen (ha) erfolgt anhand gemeindespezifisch ermittelter Dichtewerte und schreibt damit die bestehende Raumsituation fort. Auf die im Gesamtraum und in vielen Teilräumen negative Bevölkerungsentwicklung in der Region, die zunehmende Alterung der Bevölkerung gerade im ländlichen Raum, sich verändernde Bedarfe an Wohnraumtypen und Wohnortwünschen für die Zukunft und viele andere aktuelle und absehbare Entwicklungen wird überhaupt nicht eingegangen.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung und Bedarfs-/ Flächenfestlegungen für Wohnbauflächen in der Planungsregion Detmold

BE = Bevölkerungsentwicklung AG = Altersgruppe							
	BE 2018-2040 in %	AG unter 19	AG 19-65	AG 65 +	Bedarfe/ Kontingente ASB in ha	Dargestellte ASB in ha	x-fache des Bedarfs
Regierungsbezirk Detmold	**–1,7 %**	**–6,4 %**	**–13,8 %**	**+38,2 %**	**3217**	**7997**	**2,5**
Bielefeld Stadt	**+2,0 %**	**+1,4 %**	**–6,1 %**	**+27,9 %**	**385**	**956,1**	**2,5**
Kreis Gütersloh	**+1,6 %**	**–6,1 %**	**–12,0 %**	**+52,3 %**	**688**	**1882,4**	**2,7**
Kreis Herford	**–2,8 %**	**–5,8 %**	**–15,2 %**	**+33,6 %**	**429**	**853,1**	**2,0**
Kreis Höxter	**–9,3 %**	**–16,8 %**	**–24,4 %**	**+37,3 %**	**122**	**402,2**	**3,3**
Kreis Lippe	**–5,9 %**	**–9,6 %**	**–17,6 %**	**+28,1 %**	**524**	**1247,1**	**2,4**
Kreis Minden-Lübbecke	**–4,7 %**	**–9,1 %**	**–17,7 %**	**+34,8 %**	**437**	**1076,5**	**2,5**

Kreis Paderborn	**+2,5 %**	**–4,5 %**	**–10,6 %**	**+56,3 %**	**632**	**1580,0**	**2,5**
Stadt Salzkotten	**–6,0 %**	**–15,4 %**	**–21,1 %**	**+54,9 %**	**14**	**223,5**	**16**
Gemeinde Hövelhof	**–5,7 %**	**–11,6 %**	**–29,5 %**	**+81,9 %**	**9**	**93**	**10,2**
Stadt Paderborn	**+8,7 %**	**+5,9 %**	**–3,5 %**	**+58,2 %**	**369**	**763**	**2,1**

Die Tabelle, zusammengestellt nach den aktuellen Zahlen zur Bevölkerungsprognose von IT NRW[3], den errechneten Flächenbedarfen/ -kontingenten und einer eigenen Flächenauswertung auf Basis der Planunterlagen zeigt die Widersprüchlichkeit der Siedlungsplanung deutlich auf.

Die Bevölkerung nimmt in der Planungsregion insgesamt ab, eine Zunahme ergibt sich für die Städte Bielefeld und Paderborn sowie eine leichte Zunahme für die Kreise Gütersloh und Paderborn. Alle anderen Kreise nehmen an Bevölkerung ab. Was deutlich hervorsticht, ist die Abnahme der unter 19-Jährigen (außer in den Städten Bielefeld und Paderborn) und die durchgängige, teils erhebliche Abnahme der 19 bis 65-Jährigen (Erwerbstätige), im Gegensatz zu einer extremen Zunahme der über 65-Jährigen zwischen rd. 28 % und bis zu rd. 56 % im Kreis Paderborn. Was also in Zukunft mehr als alles andere gebraucht wird, sind altersgerechter Wohnraum und Wohnungen an Standorten, die es der Bevölkerung ermöglichen, auch im Alter in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können. Dazu gehören auch Nachnutzungskonzepte für die freiwerdenden Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser etc. in Stadt und Land. Was eindeutig nicht gebraucht wird, sind in großem Umfang Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften für junge Familien, deren Altersgruppe (25 bis 45-Jährige) für den Gesamtraum deutlich abnimmt (-14,6 %, für die Kreise zwischen -15,1 % und -22,4 %) und selbst in den Großstädten Bielefeld (-6,9 %) und Paderborn (-15,2 %) rückläufig ist. Im Jahr 2019 sind bei den Baufertigstellungen für Wohnraum für die Planungsregion Detmold 2386 neue Wohngebäude errichtet worden, davon 1766 in Ein- und 252 in Zweifamilienhäusern und lediglich 363 in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen[4]. Die reine Trendfortschreibung der Situation über die Regionalplanung ermöglicht es den Kommunen weiterhin, an den tatsächlichen Wohnraumbedarfen der Bevölkerung vorbei zu planen und bietet keinen Anreiz dazu, den benötigten Wohnraum und damit verbunden auch eine flächensparende Baulandentwicklung in den Fokus zu nehmen.

Die übliche Verschneidung der errechneten Bedarfe mit den noch bestehenden Reserven in den Siedlungsbereichen der geltenden Teilpläne und der Flächennutzungspläne erfolgt nicht (S. 110). Es ist zu vermuten, dass dann alle derzeit ausgewiesenen Siedlungsflächen (ASB/ GIB) bzw. die noch vorhandenen, nicht Anspruch genommenen Reserven der FNP einer Neubewertung unterzogen werden und dementsprechend auch in die Abwägung eingestellt werden, erläutert wird dies aber nicht und Zahlen dazu werden nicht offengelegt. Die bestehenden Flächennutzungsplanreserven sollen erst dann eingerechnet werden, wenn eine Bebauungsplanung mit Inanspruchnahme von vormaligem Freiraum (also nicht: Innenentwicklung?) ansteht. Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung (§ 34 LPlG) soll dann in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Flächennutzungspläne ermittelt werden, ob diese noch Reserven enthalten. Inwiefern die Entwicklung der Flächennutzungspläne an die

[3] IT NRW 2019, Pressestelle, Bevölkerungsentwicklung, https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=22538
[4] IT NRW 2019, Statistische Berichte, Baufertigstellungen und Bauabgänge in Nordrhein-Westfalen 2019, https://webshop.it.nrw.de/gratis/F229%20201900.pdf

Regionalplandarstellungen gebunden bleibt, wird nicht deutlich (s.o.). Dahingestellt sei auch, inwiefern die Grundsätze zur kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in diesem Rahmen durchgesetzt werden können – den Zielen des vorgelegten Regionalplanentwurfs jedenfalls widerspricht eine flächenintensive Bauleitplanung im Rahmen der aufgezeigten Mängel nicht. Für die landesplanerische Prüfung müssen durch geeignete Ziele konkrete Voraussetzungen geschaffen werden, um eine nachhaltige Steuerung der Siedlungsentwicklung auch gewährleisten zu können.

Zu den Kontingenten werden dann Anrechnungsregeln festgelegt, die sich bei den ASB auf das Bruttobauland beziehen, also inklusive der bereits angesprochenen Flächen für integrierte Siedlungsnutzungen wie die öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen (25 % Zuschlag zu den errechneten Flächenbedarfen). Es bleibt unklar, was hier genau anzurechnen ist; auf S. 114 steht eindeutig, dass bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen, Flächen für überörtlichen Verkehr und Grünflächen (als eigenständige Plankategorien/ -zeichen der FNP?) nicht auf das Kontingent anzurechnen sind, die anzurechnenden Bruttobaulandflächen enthalten aber nach den Angaben auf S. 115 die Erschließungsanlagen und Infrastruktureinrichtungen. Die angegebenen anzurechnenden Flächennutzungsplankategorien (W, WS, WR, WA, WB) enthalten nach der BauNVO in unterschiedlicher Ausprägung auch solche Flächen. Die Flächenkategorien sind dementsprechend genau abzustimmen.

Dass hier ausgerechnet über Baulücken/ Brachflächen/ Nachverdichtung entwickelte Wohneinheiten nicht angerechnet werden, bietet überhaupt keinen Anreiz zu deren Inanspruchnahme/ Entwicklung, kann doch jederzeit eine Überschreitung der zugeteilten Kontingente im Rahmen der Ausnahmeregelung und spätesten der Neujustierung nach 5 Jahren erfolgen.

C.1.3 Begründung für die Neuausrichtung der Siedlungsplanung

Die Begründung für die Neuausrichtung der Siedlungsplanung - weg von einer in den geltenden Teilplänen klar formulierten regionalplanerischen Zielvorstellung und ausschließlich über zu beachtende Ziele der Raumordnung gesteuerten Siedlungsentwicklung, hin zu einer größtmöglichen kommunalen Planungsfreiheit - fußt auf folgenden Argumenten/ Zielsetzungen:

- Verringerung der Anzahl an aufwändigen Regionalplanänderungen, bei geändertem Bedarf nur noch Erfordernis von textlichen Anpassungen,
- Steigerung der kommunalen Flexibilität, die durch ein starres Flächensystem zu sehr eingeschränkt wird,
- Abbau von Wettbewerbsnachteilen in Grenznähe, Entgegenwirken der Bodenpreissteigerung durch Verknappung der Siedlungsflächen,
- Unterstützung der Entfesselungsstrategie des Landes.

Diese Argumente tragen nicht. Als relevanter Belang für regionalplanerische Fragestellungen kommt weder der Arbeitsaufwand einer Regionalplanungsbehörde, der Wunsch der Kommunen nach möglichst uneingeschränkter Flächenentwicklung und einer Angebotsplanung von Einfamilienhausgebieten im Freiraum noch die einseitige Ausrichtung eines Regionalplans auf wirtschaftliche Interessen der Kommunen in Frage.

Eine Veränderung der bisherigen Vorgehensweise der Siedlungsplanung auf regionaler Ebene muss auf einem Nachweis und einer Auswertung der Gründe in der Region OWL dafür beruhen,

- dass und warum die bisherige regionalplanerische Steuerung nicht zu einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der ASB in der Region geführt hat,
- welche Gründe es für die allenthalben angeführte fehlende Entwickelbarkeit von Flächen in der Vergangenheit gegeben hat und welche in Zukunft absehbar sind,
- welche Gründe davon regionalplanerische Relevanz haben und auf dieser Ebene wie gelöst werden können.

Zur Begründung für die Entkoppelung von Bedarf/ Kontingenten und Flächenausweisung wird weiterhin ausgeführt, dass eine Beschränkung der Flächendarstellungen auf die ermittelten Bedarfe (inklusive Planungs- und Flexibilitätszuschläge) schon deshalb nicht möglich sei, weil nach der LEP-Methode nur die Bedarfe für die Wohn- und Wirtschaftsfläche enthalten sind und der Bedarf für weitere, integrierte Siedlungsnutzungen wie die öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen nicht einbezogen seien. Die Flächen für integrierte Siedlungsnutzungen sind laut Planzeichendefinition aber immer in den ASB-Flächen enthalten. Dafür gab es bisher nie einen gesonderten Zuschlag. Das ist auch nicht erforderlich, weil diese Flächen bei der Umrechnung der Bedarfe an Wohneinheiten auf Flächenzahlen über die siedlungsspezifischen Wohndichtewerte (WE/ ha), die sich auf die für Wohnen genutzten Flächen der Kommune beziehen, abgebildet sind. Nach BauNVO sind bei den verschiedenen Kategorien für Wohnflächen jeweils integrierte Nutzungsflächen enthalten. Eine Methode zur rechnerischen Ermittlung auf Regionalplanebene stehe außerdem nicht zur Verfügung – gleichzeitig wird dieser Flächenbedarf aber pauschal mit einem 25 % Zuschlag als Erfahrungswert festgelegt und den nach LEP ermittelten Bedarfen zugeschlagen (S. 111). Hier widerspricht sich der Plan selbst.

Eine detailgenaue Abgrenzung von Flächen könne darüber hinaus im regionalplanerischen Maßstab auch nicht gewährleistet werden – was aber schon immer der Fall gewesen ist und dem Wesen der Regionalplanung als übergeordnete räumliche Steuerungsebene entspricht. Eine Ausweisung des 16-fachen Flächenkontingents z.B. für die Stadt Salzkotten kann damit jedenfalls kaum begründet werden.

C.2 Freiraum (zu Kapitel 4)

Der Entwurf des Regionalplans OWL wird mit seinen Festlegungen für den Freiraum den großen Herausforderungen des Klimawandels und Artensterbens sowie des damit eng verbundenen Problems des Flächenverbrauchs nicht gerecht. Es geht aber gerade jetzt darum, auch durch regionalplanerische Festlegungen die Zukunftsfähigkeit der Region OWL zu sichern. Dagegen stehen die im Regionalplanentwurf erfolgten massiven Rücknahmen von textlichen Vorgaben in Zielen und Grundsätzen aus den bestehenden Regionalplänen, die jetzt nur noch unverbindlich in Begründungen oder Erläuterungen erwähnt werden.

Der Verlust an biologischer Vielfalt und die Klimakrise gefährden nicht nur die ökologische, sondern auch die ökonomische Zukunft. **Der Regionalplan OWL ist im Bereich Freiraum insbesondere in folgenden Punkten zu überarbeiten und zu ergänzen:**

- Freiräume mit Funktionen für den Klimaschutz wie Böden/ Biotope mit CO_2-Speicherfunktion schützen, entwickeln, wiederherstellen (Bodenschutz, BSN/ BSLE, Grünland, Wald)
- Klimaanpassung durch Ziele für den Schutz relevanter Flächen und Funktionen verbindlich machen, insbesondere für: Kaltluftleitbahnen, Grünräume mit Ausgleichsfunktion zwischen Siedlung und Freiraum, klimatisch bedeutsame Biotopverbundelemente (klimarelevante Arten) und durch weitere Grundsätze stärken,
- Regionale Grünzüge für den Klimaschutz/ -anpassung in textlichen/ zeichnerischen Festlegungen deutlich stärken,
- Biotopverbund stärken (Darstellung zusätzlicher BSN-Bereiche, Reduzierung der Eingriffe in Biotopverbund durch Rücknahme von Siedlungsflächen),
- Nationalpark Senne zum Ziel erklären,
- Wildnisentwicklung in Ziele aufnehmen (BSN und Wald),
- Schutz der Biodiversität: Darstellung von Bereichen zum Schutz von Vogelarten des Offenlandes und Ziel und Grundsätze zum Artenschutz,
- Waldfunktionen umfassend darstellen, Ziele zu ökologischen Waldfunktionen aufnehmen (Entwicklung naturnaher Wälder, Wildnis im Wald, Waldbiotopverbund), Wiederbewaldung von Schadflächen durch Naturverjüngung,
- Grundwasser- und Gewässerschutz in Zielen/ Grundsätzen stärken und u.a. an Erfordernisse der EU-Wasserrahmenrichtlinie anpassen,
- Kulturlandschaftsschutz durch Änderung der textlichen Ziele/ Grundsätze stärken.

C.2.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz (zu Kapitel 4.1)

C.2.1.1 Grundsatz F 1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

In dem Grundsatz sollten in Konkretisierung der Vorgaben des LEP zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums und als Teil dessen auch der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) weitergehende Festlegungen erfolgen. Im Absatz 2 erfolgt bisher nur eine Wiedergabe der Angaben aus der Planzeichendefinition. Die Beschreibung der Nutzungen und Funktionen stellt dabei vorwiegend auf Nutzungen ab. Die zutreffenden Aussagen in dem Kapitel 4.1.1 „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ u.a. zu den ökologischen Funktionen des Freiraums und seiner Schutzbedürftigkeit sollten in dem Grundsatz aufgegriffen werden.

Die AFAB liegen oft am Rand der Siedlungsbereiche und sind Übergangsbereiche zur freien Landschaft mit großer Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Klimaschutz. Beeinträchtigungen dieser siedlungsnahen Freiräume sollten vermieden werden. Die Darstellungen des Regionalplans sind dahingehend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, dass alle im Fachbeitrag des LANUV benannten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung auch überlagernd als BSLE dargestellt werden. Dieses gilt auch für alle als Landschaftsschutzgebiet festgesetzte/ ausgewiesene Bereiche.

Sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB sind grundsätzlich dem Freiraum zugeordnet. Dazu gehören u.a. Windenergieanlagen und Abgrabungen. In dem Grundsatz F 1 wird im Absatz 2, vierter Aufzählungspunkt, als Nutzung und Funktion der AFAB „Flächen für Windenergieanlagen“ genannt. Ihre rechtliche Bedeutung und ihr Abwägungsgewicht in diesen Bereichen erhalten Windenergieanlagen durch die bauplanungsrechtlichen Regelungen. Eine besondere Hervorhebung durch die ausdrückliche Nennung in dem Grundsatz F 1 ist nicht erforderlich und sollte deshalb gestrichen werden. Besonders geeignete Räume und auch Ausschlussbereiche aus regionalplanerischer Sicht für einen naturverträglichen Ausbau von Windenergieanlagen sollten in den entsprechenden Zielen des Regionalplans im Kapitel „Energie“ in textlichen Zielen benannt werden.

C.2.1.2 Grundsatz F 2 Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum

Dieser Grundsatz ist in den stark zersiedelten Bereichen des Plangebiets von grundsätzlicher Bedeutung. Die Ausweisung von ASB und GIB bis an alte Dorfstrukturen heran führt zu einer Aufweichung der dörflichen Ortsränder. Neben den negativen Auswirkungen für das Bild der Kulturlandschaft, werden auch wichtige Funktionen der Ortsrandlagen für den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz beeinträchtigt. Dieses wird insbesondere auch bei den Konflikten wischen Siedlungsflächendarstellungen und Freiraum im Kreis Herford deutlich (s. Abschnitt E.3).

C.2.1.3 Grundsätze F3 Überwindung Zäsuren/ F 4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Naturschutzverbände regen an, zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) wie folgt in Grundsätze und Ziele zu differenzieren und zu ergänzen:

Neues Ziel: Große unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von mehr als 50 km² sind von herausragender Bedeutung für die Freiraumfunktionen, insbesondere für den Wildtier- und Biotopverbund sowie die ungestörte Erholungsnutzung. Sie sind vor Zerschneidungen und Fragmentierung zu bewahren, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkungen sind unzulässig.

Neuer Grundsatz: Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in unzerschnittene Räume

(1) Bei unvermeidbarer Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur soll darauf geachtet werden, dass möglichst große Bereiche im Zusammenhang erhalten bleiben und die Eingriffswirkungen durch Querungshilfen (Grünbrücken, Untertunnelungen) für den Wildwechsel soweit möglich minimiert werden.

(2) In verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen sind auch unzerschnittene verkehrsarme Räume unter 50 km² mit geringeren Flächengrößen von großer Bedeutung für den Biotopverbund, die stille Naherholung und das Naturerleben. Auf den

Schutz und die Entwicklung dieser Flächen sollen die Kommunen in der Bauleitplanung sowie die Kreise in der Landschaftsplanung in besonderem Maß achten.

Begründung:

Aufgrund der hohen Bedeutung der UZVR für den Biotopverbund, die Biodiversität und die landschaftsbezogene Erholung regen die Naturschutzverbände an, die Regelungen des Regionalplans - auch im Sinne der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs.2 ROG), des Grundsatzes 7.1-3 des Landesentwicklungsplans NRW und der Ziele des Naturschutzes nach § 1 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz - um das oben genannte Ziel und einen Grundsatz zu ergänzen.

Die Planregion OWL hat eine hohe Verantwortung für die sehr großen UZVR von über 50 km^2 in NRW. Drei der sechs in NRW noch vorhandenen Flächen von über 100 km^2 liegen ganz (UZVR-4576/ TÜP Senne, UZVR-4222/ östliche Egge/ Höxter) oder teilweise (UZVR-5346/ nördlich Brilon) im Plangebiet. Mit weiteren vier Räumen der Kategorie 50 bis 100 km^2 weist der südliche Teil der Planungsregion noch weitere hoch schutzwürdige UZVR auf. Nach der Biodiversitätsstrategie des Landes ist der Erhalt der UZVR in den Größen zwischen 50 und 100 km^2 und den Räumen größer als 100 km^2 für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung[5]. Diese in Teilen des Plangebietes gegebene hoch schutzwürdige Ausstattung ist durch das vorgeschlagene vor Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkungen zu schützen.

Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft wird der Austausch zwischen Populationen wild lebender Tiere erschwert. Auch werden Tierwanderungen und damit auch Wiederbesiedlungen beeinträchtigt. Deshalb sollte die Bedeutung des Erhalts der UZVR auch unabhängig von ihrer Größe in einem Grundsatz als wichtiger Belang der Regionalplanung verdeutlicht werden. Es gilt, weitere Zerschneidungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Eingriffen die Eingriffswirkungen durch Maßnahmen zu minimieren. Dieses auch raumordnerisch wichtige Anliegen sollte durch den vorgeschlagenen ersten Absatz im neuen Grundsatz verdeutlicht werden.

Durch den zweiten Absatz des neuen Grundsatzes soll die besondere Schutzbedürftigkeit auch schon weniger großer UZVR in den verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen, wie zum Beispiel entlang der Achse Gütersloh-Bielefeld-Herford-Minden (vgl. Abb. 7, S. 62 des Entwurfs) verdeutlicht werden. Diese sind von großer Bedeutung für den Biotopverbund, die stille Naherholung und das Naturerleben, da UZVR der Größenklasse über 50 km² nicht mehr existieren. So liegen bspw. in der Stadt Bielefeld die höchsten beiden noch verfügbaren Flächenkategorien in den Größenklassen 11 bis 50 sowie 6 bis 10 km². Gerade in den Ballungszentren ist die Erreichbarkeit verkehrslärmfreier Zonen mit einem Schallpegel unter 30 dB für die Erholungsqualität von großer, auch gesundheitlicher Bedeutung.

Der Grundsatz F 3 „Überwindung bestehender Zäsuren“ wird begrüßt. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen sollten insbesondere dort, wo bestehende Infrastrukturen Biotopverbundflächen landesweiter Bedeutung zerschneiden oder erheblich beeinträchtigen, ergriffen werden. Hier gilt es u.a., das Bundesprogramm Wiedervernetzung (Bundesregierung, 29.2.2012) und das landesweite Konzept zur Entschneidung der Landschaft im Bereich der Mittelgebirge (LANUV 2011) auf regionaler Ebene weiterzuentwickeln.

[5] Biodiversitätsstrategie NRW, S. 108

C.2.1.4 Grundsatz F 5 Bodenschutz

Der Grundsatz F 5 sollte als Ziel festgelegt werden, um den Bodenschutzbelangen mehr Gewicht zu verleihen.

Folgende Ergänzungen sollten erfolgen:

Ziel F5 Bodenschutz

(1) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden. *Bereiche mit Bodenbelastungen sollen durch Sanierungen für Folgenutzungen aufbereitet werden.* Auch bei temporären Eingriffen sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden.

(2) ….

(3) Grund- *und stauwasser*wassergeprägte *sowie organogene* Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher *und Kohlenstoffsenken sind zu erhalten*, ~~und ggf.~~ wiederherzustellen *und nachhaltig zu verbessern*. *Sie sind generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung zu schützen und nach Trockenlegung durch Wiedervernässung zu regenerieren.* Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgeanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.

Begründung:

Es fehlen Ausführungen zu Bodenbelastungen durch Altlasten (z.B. Deponien) und Altstandorte. Hier ist zum Beispiel auf die Erfordernisse von Maßnahmen zur Bodensanierung, die häufig mit einer Sanierung des Grundwassers einhergehen müssen, einzugehen. Boden ist nicht vermehrbar und muss ggf. mit verhältnismäßigen Mitteln für eine entsprechende Folgenutzung aufbereitet werden. Häufig stehen einer Brachflächennutzung Bodenbelastungen entgegen, sodass Bodensanierungen hier auch zu einer verstärkten Nutzung von Brachflächenstandorten als Alternative zur Inanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungsflächen beitragen können. Hierzu wird die Ergänzung im Absatz 1 vorgeschlagen.

Die Berücksichtigung der kohlenstoffreichen Böden im Absatz 3 wird begrüßt, neben den grundwassergeprägten Böden sind aber auch stauwassergeprägte Böden und organogene Böden zu benennen. Der Anteil mineralisierender Kohlenstoffspeicher bietet mit 33,2 km² nach dem Fachbeitrag Boden des Geologischen Dienstes[6] in der Planungsregion Detmold ein hohes Potenzial, durch Wiedervernässung gleichermaßen Biotopentwicklung und Klimaschutz zu fördern. Die erforderlichen Schutz-, Verbesserungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten im Ziel F 5 konkret benannt werden, um dieser besonderen Funktion mehr Gewicht zu geben (vgl. hierzu auch Geologischer Dienst NRW 2018, Kapitel 3.8). Zugleich haben diese Böden eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung (Wasserspeicherung, Hochwasser- und Überflutungsschutz). Es wird angeregt, diese Böden in einer Erläuterungskarte darzustellen. Die Erläuterungskarte 9 ist hierzu nicht ausreichend, da nur zwischen Böden hoher und sehr hoher Funktionserfüllung unterschieden wird, die Teilfunktionen der Böden aber nicht erkennbar sind.

[6] Geologischer Dienst NRW 2018: Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000, Bodenschutz -Fachbeitrag für die räumliche Planung

Darüber hinaus wird für die Kategorie von Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt ein neuer Grundsatz vorgeschlagen:

Neuer Grundsatz: Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt

Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sollen erhalten und in ihrer Funktion zur Regulierung des Wasserhaushaltes gesichert werden.

Begründung:

Hinsichtlich der Kategorie „Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum“ (819, S. 150) ist anzumerken, dass diese erstmalige Aufnahme als „Schutzwürdige Böden“ ausdrücklich begrüßt wird. Nach dem Geologischen Dienst ist der Anteil naturnaher Böden mit hohem Wasserspeicherpotenzial im 2-Meter-Raum im Planungsraum OWL mit 88 km² sehr gering und es wird gefordert, dass von diesen Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden (GD NRW 2018, S. 38). Es sind große Bereiche vor allem im Landschaftsraum Senne mit vielen Wasserschutzgebieten betroffen, die aber in der Kartendarstellung (Erläuterungskarte 9) so nicht ausgewiesen sind. Diese Böden sollten durch einen Grundsatz geschützt und auch zeichnerisch in der Erläuterungskarte ergänzt werden.

C.2.2 Regionale Grünzüge (zu Kapitel 4.2)

C.2.2.1 Darstellung von Regionalen Grünzügen zur Sicherung klimatischer Funktionen ergänzen!

Der Klimawandel erfordert außer dem Klimaschutz in großem Umfang auch Maßnahmen zur Klimaanpassung. Auf Ebene der Regionalplanung eignet sich zur erforderlichen Sicherung von Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen das Instrument/ Planzeichen der Regionalen Grünzüge. In der dem Ziel F 6 vorangestellten Begründung wird bei der Abgrenzung und Sicherung der Flächen der Regionalen Grünzüge insbesondere auf siedlungsstrukturelle Kriterien abgestellt. Die klimatischen Funktionen kommen nach Ansicht der Naturschutzverbände zu kurz (s. auch Kapitel C.2.14).

Die Naturschutzverbände machen deshalb zu zahlreichen Darstellungen der Regionalen Grünzüge Bedenken geltend und fordern Erweiterungen/ Ergänzungen der Darstellungen (s. dazu die Bedenken zu den zeichnerischen Darstellungen: Stadt Bielefeld/ Abschnitt E.1.2.4, Kreis Gütersloh/ Abschnitt E.2.2.4, Kreis Lippe/ Abschnitt E.5.2.2, Kreis Minden-Lübbecke/ Abschnitt E.6.3.2).

Im Regionalplan werden als Regionale Grünzüge geeignete Flächen aus Gründen der Planlesbarkeit dann nicht als RGZ dargestellt, wenn diese Bereiche zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt sind (vgl. Kapitel 4.2, S. 152). Dieses Konzept bei der Darstellung der RGZ wird abgelehnt, da der Schutz und die Entwicklung von Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen bei den BSN- und Waldflächen keine diesen Bereichen ausdrücklich zugewiesene Funktion ist (vgl. Definition dieser Planzeichen[7]). Kommt einem Bereich bspw. eine schutzwürdige Funktion als Kaltluftleitbahn zu, sollte dieser Bereich überlagernd zu einer BSN- oder Walddarstellung auch als RGZ dargestellt werden. Zwar gewährleisten BSN- und Waldflächen einen relativen hohen Flächenschutz, da Inanspruchnahmen von BSN- oder Waldflächen nur unter eng gefassten Voraussetzungen wie Alternativlosigkeit oder bei BSN der

[7] Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO), Anlage 3: Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition)

Vereinbarkeit mit der Bedeutung des Gebietes nur ausnahmsweise zulässig sind. Der Aspekt der klimatischen Funktionen würde in einem solchen Konfliktfall aber nicht ausreichend beachtet werden, da die klimatische Funktion bei BSN und Wald keine ausdrückliche Berücksichtigung findet und sich bei BSN die Bedeutung der Gebiete nicht ausdrücklich auf klimatische Funktionen bezieht. Dieses ist erst bei einer zusätzlichen, überlagernden Darstellung als RGZ gewährleistet. Die überlagernde RGZ-Darstellung kann sich dabei auf die Flächen mit klimatischen Funktionen beschränken, da andere Funktionen eines RGZ, wie der Biotopverbund, auch über eine BSN-Darstellung gesichert sind.

Die Naturschutzverbände regen darüber hinaus an, die Freiraum- und Klimafunktionen der einzelnen Grünzüge textlich zu beschreiben (vgl. hierzu auch LANUV NRW: Fachbeitrag Klimaschutz, S. 132), damit sie auf der Ebene der Bauleitplanung auch konkret in die Abwägung eingestellt werden können.

Der aktuelle Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes misst dem Schutz und dem Ausbau der grünen Infrastruktur eine hohe Bedeutung für die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels und der Steigerung der Klimaresilienz bei (§ 4 Abs. 5 KAG-Entwurf). Diese Vorgabe kann und muss auch im Rahmen der Flächensicherung auf regionaler Ebene sinnvoll umgesetzt werden. Dazu fordern die Naturschutzverbände weitere Ziele und Grundsätze in Abschnitt C.2.14. Für die Klimafunktionen sollte auch außerhalb der Regionalen Grünzüge in Beikarten eine Darstellung klimarelevanter Flächen erfolgen.

C.2.2.2 Ergänzungen der textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen

Im textlichen Teil des Regionalplanentwurfs regen die Naturschutzverbände an, das Ziel F 6 „Regionale Grünzüge“ wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Ziel F 6 Regionale Grünzüge

(3) Die Regionalen Grünzüge dürfen für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternative außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen, *die siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen erhalten bleiben und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. (Satz 2 entfällt)*

(4) Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen und Maßnahmen insbesondere der Bauleit- und Landschaftsplanung in ihren Funktionen für das Klima und die Klimaanpassung, den Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung und die siedlungsräumliche Gliederung zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern.

Begründung:

Angesichts der hohen Bedeutung der Regionalen Grünzüge, u.a. für den Biotopverbund und Klimaschutz/ Klimaanpassung, sollten bei den Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Erhalt der Funktionen sowie der Beschränkung der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß genannt werden.

Die Wirksamkeit der Regionalen Grünzüge hängt entscheidend von der weiteren Umsetzung durch Planungen und Maßnahmen ab. Hierzu stehen die Kommunen mit ihrer Bauleitplanung und die Kreise/ Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung in einer besonderen Verantwortung.

C.2.3 Innerörtliche Freiraumsysteme (zu Kapitel 4.3)

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die siedlungsgliedernde und ökologische Bedeutung innerörtlicher Freiraumflächen durch die Grundsätze F 7 und F 8 unterstrichen wird. Nur durch einen ergänzenden Verbund der innerörtlich bedeutsamen Freiflächen können die Freiraumfunktionen insbesondere hinsichtlich des Biotopverbundes und der klimaökologischen Ausgleichsfunktion auf der Gesamtfläche gesichert und entwickelt werden. Dieses ist gerade in NRW aufgrund der fehlenden Flächendeckung der örtlichen Landschaftsplanung von zentraler Bedeutung.

Es wird angeregt, die Bauleit- und Landschaftsplanung als maßgebliche Adressaten der in den beiden Grundsätzen genannten Ziele und Maßnahmen nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch in den Grundsätzen selbst zu benennen.

Ergänzendes Planzeichen für Grünzäsuren/ innerörtliche Freiraumsysteme

Die durch die Grundsätze F 7 „Innerörtliche Freiraumsysteme“ und F 8 „Biotopverbund im Siedlungsbereich“ verdeutlichten wichtigen Freiraumfunktionen der innerörtlichen Freiflächen finden keine Entsprechung in einer auch im Maßstab des Regionalplans möglichen und aus Sicht des Freiraumschutzes erforderlichen Darstellung (ggf. überlagert mit weiteren Planzeichen wie BSLE, RGZ). Auch sollen in den gültigen Regionalplänen als Freiraum dargestellte innerörtliche Grünzüge in Siedlungsflächendarstellungen umgewidmet werden. In den Bedenken zu den zeichnerischen Darstellungen werden entsprechenden Forderungen zu Änderungen im Bereich der Stadt Bielefeld erhoben (s. Abschnitt E.1.2.4).

Dabei kommt diesen innerörtlichen Freiraumsystemen aufgrund des Klimawandels und ihrer Klimaanpassungsfunktionen eine herausragende Bedeutung zu. Für eine Darstellung dieser innerörtlichen Freiraumsysteme und kleinflächigen Grünzäsuren halten die Naturschutzverbände ein zusätzliches Planzeichen für erforderlich. Dadurch würde die besondere Bedeutung dieser Freiraumflächen hervorgehoben. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich das Planzeichen BSLE für kleinflächige, oft lineare innerörtliche Grünflächendarstellungen nicht eignet.

Grünordnungspläne für Siedlungsflächen

Der Absatz 1 des Grundsatzes F 7 „Innerörtliche Freiraumsysteme“ sollte wie folgt ergänzt werden:

Grundsatz F 7 Innerörtliche Freiraumsysteme

(1): Innerhalb der Siedlungsflächen sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund. *Als Grundlage für die Berücksichtigung dieser Belange sollen von den Gemeinden für die Siedlungsbereiche Grünordnungspläne aufgestellt werden.*

Begründung:

Die in der Erläuterung zum Grundsatz F 7 hervorgehobene Bedeutung von Grünordnungsplänen als landschaftsplanerischer Beitrag zur Siedlungsflächenausweisung/ Bebauungsplänen wird geteilt. Der Grünordnungsplan sollte immer Angaben enthalten zum örtlichen Biotopverbund, zum Artenschutz im Siedlungsbereich, zu Gewässerentwicklungskonzepten, zu innerörtlichen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sowie zu Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft besonders geeignet sind. Diese Erfordernisse erhalten dadurch ein

größeres Gewicht in der Bauleitplanung. Für die grundsätzlich vorrangige Innenentwicklung / bauliche Verdichtung können Grünordnungspläne einen Beitrag zur Identifizierung umweltverträglicher Bauflächen leisten.

C.2.4 Biotopverbund im Siedlungsbereich (zu Kapitel4.4)

s. Stellungnahme zu „Innerörtliche Freiraumsysteme“

C.2.5 Kompensationsmaßnahmen (zu Kapitel 4.5)

Die Naturschutzverbände halten die Behandlung des Themas „Kompensationsmaßnahmen“ in Regionalplänen für entbehrlich, da das Instrument der Eingriffsregelung abschließend im Naturschutzrecht und für die Bauleitplanung im Baugesetzbuch geregelt ist. Die fachlichen Anforderungen an Umfang und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sind einer raumordnerischen Steuerung grundsätzlich nicht zugänglich.

Der Grundsatz F 9 stellt zudem ausschließlich auf ein besonderes Gewicht der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen ab. Dieses wird der Zielsetzung der Eingriffsregelung nicht gerecht. Es gibt bereits die fachrechtliche Vorgabe nach § 15 Absatz 3 BNatSchG, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. So sind insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Sollte an dem Grundsatz F 9 Kompensationsmaßnahmen festgehalten werden, sollte dieser um folgende Aspekte ergänzt werden:

Grundsatz F 9 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsflächen sollen vorrangig in den im Regionalplan dargestellten Flächen des Biotopverbundes - unter Wahrung des naturschutzrechtlich erforderlichen räumlich-funktionalen Bezugs - verortet werden.

Die Gemeinden haben die Umsetzung und Sicherung der in Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Begründung:

Durch eine vorrangige Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf aufwertungsfähigen Flächen des im Regionalplan in den BSN, RGZ und BSLE dargestellten Biotopverbundes können Biotopverbundfunktionen gestärkt werden und zugleich die Wirksamkeit der Kompensationsflächenmaßnahmen erhöht werden. Für die Umsetzung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ist ein Vollzugsdefizit festzustellen, dass bei der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung besonders gravierend ist. Hier sind die Gemeinden stärker in die Verantwortung zur Gewährleistung der Umsetzung zu nehmen.

C.2.6 Natur und Landschaft (zu Kapitel 4.6)

C.2.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur (zu Kapitel 4.6.1)

C.2.6.1.1 Fachliche Grundlage der Bereiche für den Schutz der Natur in wesentlichen Teilen nicht zugänglich

Die im Regionalplanentwurf dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) erfolgen zur Konkretisierung der im Landesentwicklungsplan (LEP) dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) und auf Grundlage der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold vom LANUV ermittelten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1).

Die Nachvollziehbarkeit der BSN-Flächen des Regionalplanentwurfs hängt somit maßgeblich von den im Fachbeitrag dargestellten Biotopverbundflächen einschließlich dem für jede Fläche angelegten Steckbrief/ Biotopverbunddokument ab, auf die auch im Regionalplanentwurf in der Begründung zu Kapitel 4.6.1 (S. 158) verwiesen wird. Der auf der Homepage des LANUV veröffentlichte Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold enthält lediglich Übersichtskarten für die Teilbereiche des Plangebiets im Maßstab 1:110.000 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind hier gar nicht veröffentlicht. Somit ermöglicht es der Fachbeitrag in seiner veröffentlichten Fassung weder in seiner Maßstäblichkeit noch von seinen flächenbezogenen Informationen her, die Abgrenzung und Bewertung der Biotopverbundflächen nachvollziehen und prüfen zu können. Darstellungen im regionalplanerisch relevanten Maßstab in 1:50.000 als auch die Biotopverbunddokumente sind den Naturschutzverbänden und auch der allgemeinen Öffentlichkeit allerdings normalerweise über das LANUV-Fachinformationssystem zugänglich. Für Teile von NRW und auch den Regierungsbezirk Detmold stand der Biotopverbund im Rahmen des Offenlagezeitraums vom 1.11.2020 bis 7.3.2021 im Informationssystem des LANUV NRW jedoch nicht zur Verfügung. Somit bestand weder für die am Regionalplanverfahren beteiligten Stellen einschließlich der Naturschutzverbände noch der allgemeinen Öffentlichkeit eine Möglichkeit, die Darstellung der BSN-Flächen des Entwurfs fachlich nachzuvollziehen. Die dem Landesbüro der Naturschutzverbände im Januar 2021 im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung gestellten Karten können diesen Mangel nicht beheben, da es zur Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Biotopverbundflächen auf die Biotopverbunddokumente mit einer Beschreibung des Schutzgegenstands, der Schutz- und Entwicklungsziele, der Bedeutung und der Zielarten ankommt.

C.2.6.1.2 Bereiche für den Schutz der Natur ergänzen!

Die Darstellung der BSN ab einer Größe von 2 ha wird begrüßt, da damit auch kleinere naturschutzwürdige Bereiche vor entgegenstehenden/ konkurrierenden Nutzungen besser geschützt werden können und Konflikte auf regionalplanerischer Ebene besser/ vollständiger erkannt werden können.

Der Abgleich der BSN-Darstellungen aus den gültigen Regionalplänen - „Regionalplan Gebietsentwicklungsplan Detmold - Teilabschnitte Bielefeld und Höxter/ Paderborn“ - mit den BSN-Darstellungen des Planentwurfs zeigt für die Bereiche des bisherigen Teilabschnittes „Bielefeld“ Rücknahmen von BSN-Darstellungen, in größerem Umfang in den Kreisen Lippe (2148 ha) und Minden (1057 ha). Auch in den Kreisen Herford (205 ha) und Gütersloh (401 ha) ist die Bilanz negativ (für Bielefeld liegen keine Zahlen vor). Die augenscheinliche Zunahme an BSN-Flächen in den Kreisen Höxter und Paderborn ist dem Umstand geschuldet, dass im damaligen Aufstellungsverfahren ein erheblicher Anteil der Flächen, die vom LANUV

NRW im Fachbeitrag als Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) bewertet worden waren, nicht als BSN dargestellt worden sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zunahme an BSN-Flächen in der Gesamtbilanz „alter“ und „neuer“ BSN-Flächen im Plangebiet OWL zu bewerten (s. Abschnitt D.5).

Die erfolgten Rücknahmen von BSN-Bereichen sind in den meisten Fällen fachlich nicht nachzuvollziehen, da sich an der Wertigkeit der Flächen und ihrer Bedeutung für den landesweiten/ regionalen Biotopverbund nichts geändert hat. Im LANUV-Fachbeitrag erfolgte dagegen für diese Bereiche in der Regel eine Abstufung vom Biotopverbund herausragenden Bedeutung (Stufe 1) in den Biotopverbund besonderer Bedeutung (Stufe 2). Die fachliche Bewertung seitens des LANUV für diese Flächen konnte aufgrund des Fehlens der Informationen aus den Fachbeitrag (s. oben) nicht geprüft werden. Die Forderung, diese Bereiche wieder als BSN darzustellen, kann aber mit der Fachexpertise der Vertreter*innen der Naturschutzverbände ausreichend begründet werden. Zu den einzelnen Bedenken hinsichtlich fehlender oder unzureichender BSN-Darstellungen s. in den Abschnitten E.1.2, E.2.2.2, E.3.2.1, E.4.2.1, E.5.2.1, E.6.2.1, E.7.2.1.

C.2.6.1.3 Ziel F 10 Bereiche für den Schutz der Natur

Im Ziel F 10, Absatz 2 sollte folgende Ergänzung zum Umgebungsschutz erfolgen:

Ziel F 10 Bereiche zum Schutz der Natur

(2) *Der Vorrang für den Naturschutz vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen schließt auch solche Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung von BSN erfolgen sollen und zu Beeinträchtigungen der Funktionen in den BSN führen können.* Eine Inanspruchnahme...

Begründung:

Im Absatz 1 wird auf die Festlegung der BSN als Vorranggebiete hingewiesen. Im Absatz 2 wird bei der Schutzwirkung nur auf die Möglichkeit der ausnahmsweisen Inanspruchnahme eingegangen. Die mit dem Vorranggebiet verbundene Schutzwirkung sollte vorangestellt werden und dabei auf den Umgebungsschutz hingewiesen werden, da dieser Aspekt oft nur unzureichend berücksichtigt wird und Beeinträchtigungen durch außerhalb der BSN liegenden Projekte/ Pläne zu erheblichen Schäden in den BSN führen können.

C.2.6.1.4 Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur

Das Ziel F 11 „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ sollte für eine vorrangige Unterschutzstellung als NSG und Sicherung des Umgebungsschutzes wie folgt geändert werden:

Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur

(1) Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund ~~durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignet Maßnahmen~~ **in ihren ökologischen *und klimatischen* Funktion*en*** ~~zu sichern~~ ***in wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern. Dieses kann auch durch die Festsetzung anderer Schutzgebietskategorien nach §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz oder anderer geeigneter Maßnahmen erfolgen, sofern ein dem Naturschutzgebiet gleichwertiger Schutz gewährleistet wird.*** **Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren, *dabei ist auf einen ausreichenden Umgebungsschutz zu achten.***

Begründung:

Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um die Gebiete, die insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes dienen und um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPlG DVO: Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne, Ziff. 2.da) Schutz der Natur, Vorranggebiete). Entsprechend sollte in dem Ziel F 11 eine Unterschutzstellung wesentlicher Teile der BSN als NSG vorgegeben werden. Wesentliche Teile der geschützten Teile von Natur und Landschaft haben sowohl als CO_2-Senken als auch in ihren klimatischen Ausgleichsfunktionen eine große Bedeutung für den Klimaschutz, sodass die klimatischen Funktionen im Ziel ausdrücklich genannt werden sollten.

Die Zielaussagen können sich nicht nur an die Naturschutzbehörden richten, da diese nur für die ordnungsbehördlichen Schutzgebietsausweisungen zuständig sind (vgl. § 43 Abs. 1, 2 LNatSchG NRW), Festsetzungen von Schutzgebieten aber maßgeblich durch die Kreise/ kreisfreie Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung erfolgen. Auf die Nennung der Adressaten könnte in der Zielformulierung auch ganz verzichtet werden.

Ergänzungen zu Wildnisgebieten und der Sicherstellung gebietsspezifischer Erhaltungsziele in den FFH-Gebieten

Zum Ziel F 11 wird im Absatz 2 folgende Ergänzung vorgeschlagen:

F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur

(2) Sie sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. *Geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren, sind einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. In den FFH-Gebieten ist die Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten zu gewährleisten.*

Begründung:

Mit der Ergänzung des Ziels, geeignete Bereiche einer ungestörten Entwicklung zu überlassen, soll den Zielen des Naturschutzes aus der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) der Bundesregierung und der Biodiversitätsstrategie NRW nach mehr Wildnisflächen im Regionalplan entsprochen werden. Nach der NBS sind neben Wäldern u.a. auch Moorgebiete und Flussauen, Bergbaufolgelandschaften und ehemalige Truppenübungsplätze für Wildnisentwicklung gut geeignet. Die Wildnisgebiete in NRW liegen bisher fast ausschließlich im Wald und dort im Staatsforst. Zur Erreichung der quantitativen und qualitativen Ziele der Strategien - nach der NBS u.a. eine ungestörte Naturentwicklung auf mindestens 2 % der Fläche Deutschlands bis 2020 - bedarf es erheblicher Anstrengungen seitens der Naturschutzbehörden und der Träger der Landschaftsplanung. Die derzeit im Regierungsbezirk Detmold ausgewiesenen 28 Wildnisgebiete mit ca. 2.200 ha Wildnisfläche sind nur ein erster Schritt, um die Wildnisziele mit ihrem wichtigen Beitrag zum Natur-, Arten- und Klimaschutz zu erreichen (zu Waldwildnisgebieten s. explizit Kapitel C.2.10.2).

Die Ziel-Ergänzung zur Gewährleistung der Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten in den FFH-Gebieten ist dringend geboten, um Naturschutzbehörden und insbesondere auch die Kreise und die

kreisfreie Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung in die Pflicht zu nehmen, die Defizite beim FFH-Gebietsschutz anzugehen.

Wie der FFH-Bericht 2019 für NRW zeigt, ist der Anteil an Lebensraumtypen (LRT) in einem unverändert ungünstigen beziehungsweise schlechten Erhaltungszustand in den FFH-Gebieten hoch. Im atlantischen Bereich ist bei mehr als zwei Drittel der LRT ein ungünstiger bzw. schlechter Erhaltungszustand zu verzeichnen (77 %). Hier sind seit 2007 sogar bei fünf (von 33 in NRW vorkommenden) LRT die guten Erhaltungszustände bis 2019 in jeweils ungünstige/ schlechte Erhaltungszustände übergegangen. In der kontinentalen Region sieht dies zwar auf den ersten Blick bedeutend besser aus: 67 % der hier vorkommenden LRT befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Allerdings lag dieser gute Zustand im Wesentlichen bereits 2013 und auch 2007 vor, es fanden also auch hier keine nennenswerten Verbesserungen, aber immerhin eine langfristige Sicherung statt. Besonders schlecht steht es um die Lebensraumtypen des Grünlands, der Hoch- und Niedermoore sowie um fast alle Gewässer-LRT - selbst die nährstoffreicheren Seen und Altarme (vor allem im atlantischen Bereich) - und nährstoffempfindliche Wald-LRT in der atlantischen Region wie u.a. Hainsimsen-Buchenwälder oder Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder an Fließgewässern. Bei den FFH-Arten befanden sich 2019 rund 54 % der Arten (atlantisch und kontinental) in einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand. Auch zeigt der FFH-Bericht 2019, dass nur für 60 % der Gebiete Maßnahmenkonzepte vorliegen.

Am 28.2.201 reichte die EU-Kommission aufgrund der bundesweit festzustellenden Defizite beim FFH-Gebietsschutz eine Klage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof ein.[8] In dem seit dem Frühjahr 2015 von der Europäischen Kommission geführten Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2014–2262) konnte Deutschland die geltend gemachten Defizite bei der praktischen Umsetzung des Natura-2000-Gebietsschutzes nicht ausräumen. Im Juli 2019 wurde ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/ 2145) angesichts der erheblichen Verschlechterung des Zustands der durch die FFH-Richtlinie geschützten FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) eröffnet.

Die Region OWL muss sich dringend der Verantwortung für diese Flächen des europäischen Natura-2000-Schutzregimes stellen.

Entwicklung/ Wiederherstellung klimarelevanter Biotope

Zum Ziel F 11 wird folgende Ergänzung durch einen neuen Absatz vorgeschlagen:

Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur

(4) Moore, Grünland und Wälder sind aufgrund ihrer Funktion als CO_2-Senken als Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Die Träger der Landschaftsplanung passen die Landschaftspläne durch Ergänzungen klimarelevanter Festlegungen bei den Entwicklungszielen, den Schutzgebietsausweisungen sowie den festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an die Erfordernisse des Klimaschutzes an.

Begründung:

Maßnahmen des Naturschutzes müssen für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung stärker im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Klimaschutzes gebracht werden. Hier sind die Kreise und die Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung in die Verantwortung zu nehmen. Es wird deshalb eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine

[8] Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412

Erläuterungskarte für erforderlich gehalten, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für klimaschutzrelevante Maßnahmen dargestellt werden (s. auch Kapitel C.2.14). So sollen die Träger der Landschaftsplanung stärker „in die Umsetzungspflicht" genommen werden, bspw. im Rahmen von „Grünland-" oder „Moor-Programmen", die Entwicklung klimarelevanter Biotope anzugehen. Die hierzu umgesetzten/ geplanten Maßnahmen erfolgen zumeist im Rahmen befristeter Projekte, wie bspw. derzeit im Life-Projekt „Altlantische Sandlandschaften". Die im Rahmen solcher Projekte durchgeführten Maßnahmen sind zu begrüßen, reichen jedoch hinsichtlich des für klimarelevante Effekte nötigen Flächenanspruchs bei Weitem nicht aus.

Darstellung von Entwicklungsflächen für Gewässer

Zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bedarf es der räumlichen Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen. Die zur Auenentwicklung ausgewiesenen Entwicklungsflächen ab 2 ha Größe an den Fließgewässern sind den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu entnehmen. Das trifft für 76 Oberflächenwasserkörper des Planungsraums OWL zu. Diese sind als BSN darzustellen (vgl. Punkt C.2.11.2 dieser Stellungnahme).

C.2.6.2 Naturnahe Gestaltung der Weser (zu Kapitel 4.6.2)

Wir begrüßen, dass der naturnahen Gestaltung und Entwicklung der Weser im Planentwurf ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Zum Absatz 1 des Grundsatzes F 12 regen die Naturschutzverbände folgende Ergänzungen an:

Grundsatz F 12 Naturnahe Gestaltung der Weser

Der Weser mit ihrer Aue soll im Rahmen des Biotopverbundes an Bundeswasserstraßen als Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes im Rahmen des Blauen Bandes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung *von Lebensräumen wasser- und auengebundener Arten*, unter Sicherung der Funktion als Binnenwasserstraße, Raum verschafft werden. *Hierzu werden nicht mehr benötigte Uferbefestigungen und bauliche Anlagen in/ an der Weser zurückgebaut. Durch Maßnahmen des Naturschutzes erfolgen die Entwicklung und Wiederherstellung einer auentypischen Dynamik und charakteristischer Auenlebensräume.*

Die Erläuterungen zum ersten Absatz von Grundsatz F 12 sollten diese nach dem ergänzten Grundsatz vorzunehmenden Maßnahmen konkretisieren, u.a. zum Erhalt und zur Entwicklung/ Wiederherstellung von artenreichem Dauergrünland im Bereich häufiger vom Hochwasser oder hohem Grundwasser geprägten Flächen. Eine besondere Eignung besitzen dazu die Hochflutrinnen und Auen-Randsenken. Auf geeigneten Standorten der Weseraue sollen naturnahe Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden.

Notwendige Retentionsraum-Ausgleichsflächen sollen so geplant und umgesetzt werden, dass sie gleichzeitig zu einer ökologischen Verbesserung der Aue führen. Vorhandene und geplante Naturschutzgebiete innerhalb der Weseraue sollen durch weitere Nutzungsaufgaben oder Nutzungsextensivierungen naturschutzfachlich aufgewertet sowie im Bedarfsfall durch einzurichtende Pufferzonen vor Beeinträchtigungen von außen besser geschützt und als Kernflächen des Biotopverbundes entwickelt werden.

Ausgleich und Ersatz für unvermeidbare Eingriffe innerhalb der Weseraue sollen durch Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Biotopverbundelemente in der Weseraue erfolgen.

Ergänzung der Erläuterungen zum Absatz 2

Zum Absatz 2 von Grundsatz F 12 sollten in den Erläuterungen Ausführungen zu folgenden Aspekten ergänzt werden:

Zur Herstellung der genannten Funktionen sind als Voraussetzungen folgende Ziele/ Maßnahmen erforderlich:

- eine konsequente Reduzierung der Salzbelastung,
- die Minderung stofflicher Einträge,
- die konsequente Verbesserung der hydromorphologischen Situation, vor allem im Sohlbereich außerhalb der Schifffahrts-Fahrrinne, im Uferbereich und im Umfeld/ Auenbereich.

Zu nennen sind auch die ökologische Entwicklung der in die Weser einmündenden Nebengewässer und eine naturverträgliche Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen und die Schaffung/ Unterstützung von Umweltbildungsangeboten.

C.2.6.3 Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kapitel 4.6.3)

Die nicht einmal klar als Grundsatz dargestellten Ausführungen zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge sind für eine Regionalplanung mit dem Ziel zukünftiger Planungs- und Investitionssicherheit und einer daraus resultierenden Anpassungsverpflichtung nicht ausreichend! Auch das Ziel F 13 umfasst nicht den gesamten als GSN und BSN dargestellten Bereich!

Es wird von den Naturschutzverbänden deshalb gefordert, dieses Gebiet als Vorranggebiet – Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark (kann neu entwickelt werden) sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig formuliert als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen. Angesichts des dramatischen Artenschwundes ist dies von allerhöchster Notwendigkeit!

Das Ziel F 13 soll wie folgt geändert werden:

Ziel F 13 Schutz und Entwicklung der Senne

Der zeichnerisch festgelegte Bereich für den Schutz der Natur, der das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, des Standortübungsplatzes Stapel *sowie die angrenzenden Waldbereiche im Teutoburger Wald und des nördlichen Eggegebirges* überlagert, ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. *Hierzu erfolgt eine Unterschutzstellung als Nationalpark. Dabei ist auf einen ausreichenden Umgebungsschutz zu achten, der den Schutz der FFH-Lebensraumtypen und der Lebensstätten und Lebensräume der für die Natura 2000-Gebiete wertgebenden Arten vor Beeinträchtigungen gewährleistet.*

Begründung:

Die Regionalplanung hat auch die Aufgabe der Entwicklungsplanung für die Region für die kommenden 20 Jahre! Die Gesellschaft ist es den Nachfolgegenerationen schuldig, sich um den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als „Gebiet für den Schutz der Natur“ (GSN) und als „Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu kümmern. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur-/ Kulturlandschaft, so die Aussagen von EUROPARC.

Die Formulierung im Regionalplanentwurf: „Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten“ kommt einem „Gemischtwarenladen“ ohne Verbindlichkeit gleich und entbehrt einer eindeutigen Festlegung.

Das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991/ 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL. Diese Zielsetzung findet - wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben - mit landesweit 85 bis 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung.[9] Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.

Im Übrigen ist für die Region OWL eine positive Entwicklung der Regionalökonomie durch einen Nationalpark Senne-Teutoburger Wald-Egge verbunden. Die Evaluierung aller sechzehn Nationalparke in Deutschland hat durchweg eindeutige regionalökonomische Vorteile für die Nationalparkregionen gebracht. Prof. Dr. Job von der Universität Würzburg hat im Auftrag des Bundes die regionalwirtschaftlichen Effekte durch Naturtourismus mittels einer touristischen Wertschöpfungsanalyse erhoben und ausgewertet. 2,8 Milliarden Euro Bruttoumsatz bringen die Besucher aller Nationalparke in Deutschland ein. Und der Imagegewinn für die Regionen ist sehr hoch!

Das Gebiet, das sich zum größten Teil im öffentlichen Eigentum (Bund, Land NRW, Landesverband Lippe) befindet, ist in der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein – Westfalen, sowie seiner bundes- und europaweiten Bedeutung und als einer der 30 bundesweiten „Hotspots der Biodiversität“[10] entsprechend zu erhalten und in der höchsten Naturschutzkategorie angemessen zu sichern. Es stellt den größten unzerschnittenen, von Siedlungen und technischen Anlagen freigehaltenen Lebensraum im dicht besiedelten NRW dar.

Besonderer Handlungsbedarf ist auch vor dem Hintergrund der Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) gegeben (s.o.). Das trifft in OWL insbesondere das Gebiet der Senne-Teutoburger Wald und Egge, die nicht ausreichend im Zusammenhang geschützt sind. Die Kommission zeigt dazu insbesondere auf, dass in weiten Teilen der FFH-Gebiete die Festlegung hinreichender gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie die Festlegung der auf diesen Erhaltungszielen basierenden notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in einer Schutzerklärung/ Schutzgebietsausweisung als SAC (Special Area of Conservation - Besonderes Schutzgebiet) ausstehen. Ebenso sind die Managementpläne für die dortigen FFH-Gebiete nicht veröffentlicht. Von besonderer Bedeutung ist dabei das FFH-Gebiet „Senne mit Stapellager Senne“ mit dem umliegenden „Hotspot der Biodiversität“, das auf die geforderte Unterschutzstellung als Nationalpark wartet und dessen Schutz - wie auch für weitere militärisch genutzte FFH-Gebiete in NRW zutreffend - nur durch einen unzureichenden vertraglichen Schutz (Rahmenvereinbarung und Gebietsspezifische Vereinbarung ohne sog. Drittschutz) geregelt ist.

[9] Weitere Informationen s. Förderverein Nationalpark Senne unter https://np-senne.de/2018/07/12/bevoelkerung-will-nationalpark-senne/

[10] Bundesamt für Naturschutz: https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots.html

Bei Darstellungen für bauliche Maßnahmen im Umfeld des geplanten Nationalparks, wie für Gewerbebetriebe, Wohnbebauung, Windkraft u.a. ist darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände und Pufferzonen zum Natura 2000-Großschutzgebiet-Nationalpark nach differenzierten fachspezifischen Kriterien und Begutachtungen durch das LANUV eingehalten werden. Insbesondere müssen daneben auch Restriktionen zum Verkauf von öffentlichen Flächen festgelegt werden, die im Umfeld des Truppenübungsplatzes und des Gesamtkomplexes, z.B. in Naturschutzgebieten liegen.

Modellvorhaben zur Waldwildnisentwicklung

Aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL sollte ein Anstoß für ein Modellvorhaben zur Waldwildnisentwicklung bei noch laufendem militärischem Betrieb mit der Meldung in das Nationale Naturerbe gegeben werden. So könnte die vom Bundes-Kabinett beschlossene "Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen für alle Flächen des Bundes" praktisch begonnen werden, um das sogenannte Wildnis-Ziel in öffentlichen Waldflächen von 10 %, in Deutschland zu erreichen (Naturschutz-Offensive 2020 - Für biologische Vielfalt!). Inzwischen ist dieses Ziel mit den Beschlüssen auf EU-Ebene während der Ratspräsidentschaft in Deutschland noch weitergehend gefasst worden. Gleichzeitig wäre damit ein erster Schritt für die Etablierung eines Nationalparks nach Aufgabe der militärischen Nutzung bereits mit einer konkreten Maßnahme vorbereitet. Das Modellvorhaben Nationales Naturerbe könnte u. E. in Zusammenarbeit mit der BIMA bereits heute verwirklicht werden ohne dass militärische Belange entgegenstehen würden. Das ließe sich u. E. ggfls. zwischen BIMA, BVM und Umweltministerium vertraglich regeln. Ca. 60 % der Fläche auf dem TÜP sind Waldflächen, z.T. auch mit erheblichen Trockenschäden aus den letzten beiden besonders trockenen Jahren, die sich zum größten Teil für Prozessschutz/ Waldwildnisgebiete eignen.

C.2.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) (zu Kapitel 4.7)

C.2.7.1 Anforderungen an die Darstellung der BSLV

In den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass das Gebiet des VSG „Hellwegbörde“, sofern es nicht bereits als Bereich zum Schutz der Natur gesichert ist, nach Ziel F 15 in weiteren Teilen als „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ (BSLV) dargestellt und raumordnerisch geschützt wird.

Das Ziel F 15 sollte um einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Ziel F 15 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes

(5) Die Flächen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ sowie die weiteren als BSLV dargestellten Bereiche in der Planungsregion sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen. Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und der weiteren BSLV-Gebiete maßgeblich sind, um den Bestand dieser Arten zu sichern und zu verbessern.

Begründung:

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW, wie das VSG „Hellwegbörde“, erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die Naturschutzverbände halten deshalb ergänzende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan für dringend geboten und begrüßen deshalb die Darstellung der BSLV in den Regionalplänen. Dazu gehören aber auch Vorgaben zur Umsetzung der regionalplanerischen Ziele durch Schutzgebietsausweisungen sowie zur Planung und Durchführung von erforderlichen Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Der Erhalt der EU-Vogelschutzgebiete und die für die wertgebenden Arten notwendigen Schutzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Vogelschutzgebiete. Dies geschieht zum einen durch den gesetzlichen Mindestschutz gemäß § 52 Landesnaturschutzgesetz NRW. Fachlich unstrittig ist jedoch, dass darüber hinaus mittels NSG-Ausweisungen und die Anpassung bestehender NSG-Verordnungen/ Landschaftspläne der Schutz an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und konkretisiert werden muss.

Schutz faktischer VSG

Die Kulisse der Gebiete bzw. Flächen, die aufgrund der Kriterien der Vogelschutzrichtlinie als VSG zu melden und zu schützen wären, ist größer als die in NRW als VSG ausgewiesenen Gebiete. Diese Flächen sind als BSLV auszuweisen.

Geplantes VSG „Diemel-und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“

Für das Gebiet ist eine Meldung als VSG geplant[11], hier erfolgt derzeit ein Anhörungsverfahren. Der im laufenden Anhörungsverfahren veröffentlichte Geltungsbereich umfasst randlich auch Flächen des Planbereiches im Kreis Paderborn. Diese vom Land NRW vorgeschlagene Gebietsabgrenzung des VSG reicht nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht aus, um maßgeblichen Lebensräume der für dieses VSG wertgebenden Arten (Raubwürger, Neuntöter, Grauspecht) zu sichern. Der Geltungsbereich sollte um Flächen im Kreis Paderborn erweitert werden. Da diese Flächen im Regionalplanentwurf OWL nicht vollständig als BSN dargestellt sind, ist die BSN-Kulisse hier entsprechend zu erweitern (s. dazu im Detail unter Abschnitt E.7.2. dieser Stellungnahme).

Kernflächen des Rotmilanvorkommens in BSLV einbeziehen

Es gibt in NRW weitere Bereiche, die nach Auffassung der Naturschutzverbände die Qualität eines VSG aufweisen und die Kriterien für die Meldung als solches erfüllen. So gibt es in NRW gravierende Lücken bei der Gebietsmeldung von VSG für eine Reihe von bedrohten Vogelarten. Zu nennen sind u.a. Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard, Schwarzspecht, Wachtel, Grauammer, Feldlerche. Auch wenn noch keine konkreten Gebietsabgrenzungen vorliegen, können für einzelne dieser Arten bereits Landschaftsräume benannt werden, die zu den geeignetsten Gebieten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu zählen sind. Dazu gehören Flächen im Kreis Höxter und im Kreis Lippe für den Rotmilan. Für den zuvor dargestellten Raum des Weserberglandes ist hierbei auf die besondere Bedeutung für den Rotmilanbestand in NRW hinzuweisen: Deutschland besitzt mit einem Brutbestand von 50 bis 65 % der weltweiten Population eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt (2012-2013, LANUV NRW), in den Kreisen Lippe und Höxter kommen etwa 25 bis 30 % des NRW-Bestandes vor. Unter

[11] https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anhoerung_vogelschutzgebiet_diemel_hoppecketal/index.php

Einbeziehung von angrenzenden Flächen des Kreises Paderborn und des Hochsauerlandkreises liegt der Anteil noch deutlich höher. Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW deckten im Jahr 2008 nur einen Anteil von ca. 12 bis 15 % der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Diese Situation hat sich bis heute hinsichtlich der Schutzgebietskulisse nicht geändert, sodass diese Analyse aus dem Jahr 2008 auch heute noch grundsätzlich zutrifft. Dieser Anteil muss durch die Ausweisung von VSG erhöht werden, um zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen.

So erfolgt auch in der Gesamtliste der „Important Bird Areas" (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL, wie dem Rotmilan, auf eine Benennung weiterer IBA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der geforderten fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist.[12] Dieses solle erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse der kommenden Jahre behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor. Flächen aus der oben genannten Gebietskulisse in den Kreisen Höxter, Lippe, Paderborn drängen sich angesichts der Bestandsdichten und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW (s. oben) deshalb als Gebiete auf, die als die am besten geeigneten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Dieses faktischen VSG sollten im Regionalplan OWL deshalb als BSLV dargestellt werden.

Erweiterungsbereiche für VSG „Weseraue" beachten

Bei einigen gemeldeten VSG sind die Gebietskulissen unvollständig, sodass die Erhaltungsziele in diesen VSG ohne Flächenerweiterungen nicht gewährleistet werden können. Hierzu gehört das VSG „Weseraue", für das eine Erweiterung der BSN-Darstellung gefordert wird (s. dazu im Detail unter E.6.3.1).

C.2.7.2 Weitere Räume mit Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes als BSLV festlegen!

Die in der Begründung zum Kapitel 4.7 genannte Option, dass grundsätzlich auch andere Räume mit einer vergleichbaren Landschaftsstruktur und Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes als BSLV im Regionalplan festgelegt werden können (Kapitel 4.7, S. 167, Rdnr. 974) wird begrüßt. Von dieser Möglichkeit ist angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelarten des Offenlandes dringend Gebrauch zu machen! Allerdings finden sich im Planentwurf keine weiteren Darstellungen von BSLV-Bereichen, auch in dem Ziel F 15 wird im Absatz 2 nur das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" genannt. Angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelarten des Offenlandes halten die Naturschutzverbände eine Darstellung von BSLV-Bereichen über das VSG „Hellwegbörde" hinaus für dringend erforderlich.

Der Absatz 2 ist um einen Zusatz für die Schutzfunktionen weiterer BSLV-Bereiche im Plangebiet zu ergänzen und zur Berücksichtigung und Darstellung weiterer BSLV muss ein regionales Konzept erarbeitet werden. In Zusammenarbeit/ Austausch der Regionalplanungsbehörde mit dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz sowie den Biologischen Stationen sollten Schwerpunktvorkommen von Offenlandarten Arten zu identifiziert und diese als BSLV festgelegt werden. Die Diskussion hierzu sollte im weiteren Planverfahren fortgeführt und vertieft werden.

Grundlage eines solchen Konzeptes zur Bestimmung der Arten, deren Schwerpunktvorkommen sich grundsätzlich für eine Darstellung als BSLV aufdrängen, kann u.a. die Liste der

[12] Sudfeldt, Christoph et.al.: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) in Ber. Vogelschutz 38 (2002) S. 17- 109, zu NRW S. 64ff

sogenannten „Verantwortungsarten“ dienen. Die auf Grundlage des FFH-Berichtes 2013 für NRW ausgewerteten Monitoring-Ergebnisse für die FFH-Lebensraumtypen und Arten wurden in einem „Regionalgespräch Detmold“[13] als Zusammenfassung der vorhergegangenen Kreisgespräche vorgestellt. Auf Grundlage von Verantwortlichkeitsprofilen wurden die Arten ermittelt, für die die Kreise und die Stadt Bielefeld eine besondere Verantwortung für Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Verbesserung der Erhaltungszustände haben. Die Liste dieser Arten sollte dahingehend geprüft werden, ob hier Schutzerfordernisse außerhalb von BSN/ Schutzgebieten vorliegen. Für diese Arten und ggf. weitere gefährdete Offenlandarten sollten dann Gebiete als BSLV dargestellt werden.

Die Naturschutzverbände zeigen anhand von Vorschlägen für BSLV-Darstellungen in der Stadt Bielefeld (s. Abschnitt E.1.2.3) und den Kreisen Gütersloh (s. Abschnitt E.2.2.3), Herford (s. Abschnitt E.3.2.3.) und der Paderborn (s. Abschnitt E.7.2.2) mögliche Darstellungsbereiche auf und behalten sich vor, die Eingaben hierzu im weiteren Planverfahren noch zu ergänzen.

C.2.8 Neue Ziele und Grundsätze zum Artenschutz ergänzen

Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan folgendes Ziel und einen Grundsatz für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen.

Neues Ziel: Schutz der Verantwortungsarten in OWL

Die Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung ergreifen zur Sicherung der biologischen Vielfalt für die nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand geeignete Maßnahmen, um für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.

Begründung:

Der Erhaltungszustand vieler nach der FFH-Richtline geschützten Arten (Arten der Anhänge II und IV) ist ungünstig bzw. schlecht. Zur Sicherung der Biodiversität sind Maßnahmen des Naturschutzes für diese Arten dringend erforderlich. Die Biodiversitätsstrategie NRW (2015) nennt als mittelfristiges Ziel die „Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustände aller FFH-LRT und Arten um eine Stufe“. Die im Ziel genannten Maßnahmen des Naturschutzes sollen insbesondere für die sogenannten „Verantwortungsarten“ ergriffen werden (s. vorigen Abschnitt).

Neuer Grundsatz: Schutz gefährdeter Arten

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sollen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorgenommen werden und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert werden. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

Begründung:

Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 2.3 Bereiche zum Schutz der Natur) und europarechtlich besonders zu schützende Arten (vgl. Ziel 2-5 BSL für Vogelarten des Offenlandes), sondern muss

[13] Umsetzung der FFH-Richtline in OWL Detmold, 18.1.2018

im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume berücksichtigen. Die Naturschutzverbände schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor. Durch diese Ergänzung würde auch den Vorgaben aus der Biodiversitätsstrategie von Bund[14] und Land NRW[15] und dem Grundsatz des ROG in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 entsprochen.

Neuer Grundsatz: Schutz der Artenvielfalt im Siedlungsraum

Im Siedlungsraum sollen Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt ergriffen werden. Öffentliche Grünflächen sollen naturnah sowie struktur- und artenreich gestaltet und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verwendung standortheimischer Pflanzen und Gehölze gefördert werden. Zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermaus- und Vogelarten ist insbesondere die öffentliche Hand aufgefordert, für ihren Immobilienbestand Konzepte, Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zum Artenschutz auszuarbeiten und umzusetzen. Städte und Gemeinden sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Innen- und Außenbereich ergreifen.

Begründung:

Dieser Grundsatz weist auf die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsraum hin, die für den Erhalt der Artenvielfalt dringend zu ergreifen sind (vgl. hierzu auch Insektenschutz 2019 der Bundesregierung). Das reicht von einer naturnahen, insektenfreundlichen Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen über bauplanungsrechtliche Regelungen zur Förderung naturnaher Flächen an Gebäuden (Dach-, Fassadenbegrünung) oder in Gärten bis hin zur Förderung Tierarten, die an/ in Gebäuden vorkommen. So hat zum Beispiel die Stadt Gütersloh zum Schutz u.a. der Gebäude bewohnenden geschützten Tierarten eine Artenschutzleitlinie für ihre Liegenschaften beschlossen, die zur allgemeinen Nachahmung empfohlen wird.[16] Ein wichtiger - oft noch zu wenig beachteter Aspekt - ist die Lichtverschmutzung mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die Insekten.

C.2.9 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (zu Kapitel 4.8)

Der Grundsatz F 16 sollte wie folgt ergänzt werden:

Grundsatz F 16 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/ oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist:

- **Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen, *einschließlich***

[14] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss v. 7.11.2007)

[15] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar)

[16] https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/umweltschutz/programm-biologische-vielfalt.php

des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten

- ***Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes auch zur Vernetzung der BSN sowie zur Schaffung von Pufferzonen zu den BSN unter Berücksichtigung der Erfordernisse zu Klimaanpassung und -vorsorge,***
- ***Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen sowie Sicherung einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,***
- **Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung,**
- ***Sicherung klimatisch bedeutsamer Erholungsräume,***
- **Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen.**

Begründung:

Die in der Erläuterung (S. 169/ 170) dargestellten Funktionen sind im Grundsatz F 16 nur unvollständig enthalten. Hier fehlen insbesondere der Schutz und die Entwicklung des Biotopverbunds in Ergänzung zu den BSN. Sämtliche Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung des LANUV-Fachbeitrags sind in BSLE verortet. Ein besonderes Augenmerk muss aufgrund der überwiegenden Vernetzungsfunktion der Biotopverbundflächen der Stufe II auf den Erfordernissen der Klimaanpassung und -vorsorge liegen. Ziele und Maßnahmen des Biotopverbunds und des Artenschutzes müssen im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan flächendeckend berücksichtigt werden. Nur so können u.a. die Ziele der Biodiversitätsstrategien von Bund und Land erreicht werden. Auch klimatisch relevante Erholungs- und Ausgleichsräume sollten hier konkret benannt werden, da sie ein eigenständiges Raumerfordernis darstellen, das nicht über andere Planzeichen/ Ziele/ Grundsätze abgedeckt ist.

Der Grundsatz sollte um die genannten Aspekte ergänzt werden und nicht nur die Inhalte der Planzeichendefinition wiedergeben.

C.2.10 Wald (zu Kapitel 4.11)

C.2.10.1 Schutz des Klimas und der Biodiversität als zentrale Waldfunktionen wahrnehmen

Das Ziel F 20 soll durch einen neuen Absatz ergänzt werden, um die Waldfunktionen umfassender/ vollständiger darzustellen und ihren Erhalt zu gewährleisten:

Ziel F 20 Waldbereiche

(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

…

(2) Die Waldbereiche sind nachhaltig als standortheimische, ökologisch stabile und gegenüber dem Klimawandel resiliente Waldbestände zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind insbesondere in ihren Funktionen für den Klimaschutz, vor allem als CO_2-Senke, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung zu erhalten und zu entwickeln. Die Holzproduktion erfolgt möglichst naturnah.

Begründung:

Das Kapitel stellt sich ganz grundsätzlich nicht der schon seit Jahrzehnten bestehenden Forderung nach dem ökologischen Waldumbau als Grundlage für einen nachhaltigen Fortbestand der Wälder in Deutschland. Die Folgen davon, dass dieser nicht vorausschauend und mit Nachdruck betrieben wurde, um die Wälder vorsorglich auf den Klimawandel vorzubereiten, zeigen sich seit Jahren massiv in den Waldzustandsberichten und zunehmend auch ganz augenscheinlich an den teils riesigen Schadflächen. Es ist vollkommen unverständlich, dass sich der Regionalplan in seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan dieser in Zukunft weiter zunehmenden Gefährdungssituation nicht annimmt.

Das Ziel F 20 des Entwurfs beschränkt sich im Absatz 1 auf die Wiedergabe der in der Planzeichendefinition[17] genannten Aufzählung von raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. Auf die heute und in Zukunft zentrale Bedeutung von Wald für Klimaschutz, den Arten- und Biotopschutz (Biodiversität, Biotopverbund) sowie den Wasser- und Bodenschutz wird überhaupt nicht eingegangen. Diese Funktionen werden in den Zielen und Grundsätzen des gesamten Kapitels „Wald“ unzureichend oder gar nicht behandelt. Eine Erwähnung in der Begründung zum Kapitel 4.11 reicht hierzu nicht aus. Auch fehlen jegliche Festlegungen zur Wildnisentwicklung.

Der Grundsatz F 25 zur Anpassung der Wälder an die sich mit den Klimawandel veränderten Standortbedingungen ist in der Entwurfsfassung unzureichend. Erstens kann ein Grundsatz nicht die dringend notwendige Anpassung und vorsorgende Entwicklung der Waldbestände gewährleisten und zweitens wird in dem Grundsatz überwiegend auf die wirtschaftlichen Nutzfunktionen der Wälder abgestellt. Auch unter Bezug auf den Grundsatz 7.3.2-LEP ist bei den Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel der Schutz aller Waldfunktionen und insbesondere die Entwicklung ökologisch intakter Waldbestände zu achten. Die Erläuterungen zum Grundsatz gehen nicht über Verweise auf die „Klimaanpassungsstrategie Wald NRW“ und das „Waldbaukonzept NRW“ hinaus, das nach Auffassung der Naturschutzverbände kein geeigneter Leitfaden für die Benennung von Maßnahmen zum Aufbau/ zur Entwicklung ökologisch stabiler Waldbestände unter den Bedingungen des Klimawandels ist.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die nachhaltige, ökologisch tragfähige Waldentwicklung und Waldnutzung auch und gerade in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung für die Region berücksichtigt und als Ziel festgelegt wird. Hierin geht dann auch der Grundsatz F 25 zu klimastabilen Wäldern auf, der aus Sicht der Naturschutzverbände Zielcharakter haben muss und nicht nur auf die wirtschaftlichen Nutzfunktionen abgestellt sein kann.

In den weiteren Zielen und Grundsätzen des Kapitels „Wald“ sind insbesondere Regelungen zur Wildnisentwicklung im Wald sowie zur Bedeutung von Sukzession und auch Wildnis bei der Wiederbewaldung von sogenannten Schadflächen aufgenommen werden (s. Kapitel C.2.10.2).

Inanspruchnahme von Waldflächen

Dass die Regelungen zur ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme entsprechend des Ziels 7.3-1 des LEP NRW im Absatz 2 des Ziels F 20 genannt werden, wird begrüßt. Diese Regelungen sind zur Sicherung der Wälder und ihrer wichtigen Funktionen von großer Bedeutung. Die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 genannten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung von Waldinanspruchnahmen - Bedarfsnachweis, Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit

[17] Anlage 3 zur LPlG DVO Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne / Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition)

mit den Funktionen des betroffenen Gebiets, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß – müssen zum Schutz der Wälder in OWL strikt angewendet werden. Aufgrund des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils im Plangebiet OWL dürfte ein Nachweis der Alternativlosigkeit bei vielen Vorhaben nur schwer zu erbringen sein. Die Bewertung, dass durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig zusammengebrochene Waldbestände auf historischen Waldstandorten als schutzwürdige Standorte gelten, die vorrangig durch die Entwicklung klimastabiler Waldbestände und nicht durch *konkurrierende* Nutzungen, wie Windenergieanlagen, zu „ersetzen" sind, wird unterstützt. Dieser „Ersatz" sollte dabei nach Erachten der Naturschutzverbände auch unter den Zielsetzungen einer selbstständigen Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession und der Einbeziehung dieser Flächen in die Konzeption zur Weiterentwicklung von Wildnisentwicklungsgebieten erfolgen (s. unter C.2.10.4).

C.2.10.2 Ziele zu ökologischen Waldfunktionen

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen von Wäldern sollen neue Ziele und Grundsätze aufgenommen werden:

Neues Ziel: Erhalt und Entwicklung besonderer Waldfunktionen und Waldbestände

(1) Naturnahe Wälder sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten und zu vermehren. Dazu sollen insbesondere Alt- und Totholz-Stadien in einem ausreichenden Flächenumfang gesichert und entwickelt werden sowie Waldaußen- und -innenränder aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern entwickelt werden.

(2) Naturwaldzellen sind zu erhalten und vor nachteiligen Einwirkungen auf die ungestörte Entwicklung der Biozönosen zu schützen.

(3) Die Waldwildnisgebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und weiterzuentwickeln. Es ist auf die Schaffung ausreichend großer, zusammenhängender Wildnisgebiete im Wald mit Anschluss an die Nachbarregionen/ -länder zu achten. Im Staatswald ist der Anteil der Wildnisflächen kurzfristig auf 20 % zu erhöhen, für die Waldgesamtfläche ist bis zum Jahr 2030 ein Anteil von 10 % zu erreichen.

(4) Die öffentlichen Waldbesitzer (Körperschaftswald) sollen im besonderen Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald durch entsprechende Schutzausweisungen, naturschutzorientierte Waldbewirtschaftung und hochwertige Zertifizierung beitragen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass die Zielmarke von 10 % Waldwildnisflächen für die Waldgesamtfläche erreicht wird.

(5) Wälder sind in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund zu schützen und zu entwickeln. Für die Arten mit großen Arealansprüchen und deren Wanderkorridore sind großflächige, unzerschnittene und störungsarme Waldbereiche sowie artgerechte Vernetzungselemente als Teil des Biotopverbundes zu sichern und weiterzuentwickeln.

(6) Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sind entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

(7) Bei nachteiligen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen durch Freizeitnutzungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen.

Begründung:

Zu Absatz 1 / Naturnahe Waldentwicklung

Die Leistungen des Ökosystems Wald für Klimaschutz und Naturschutz sind gefährdet, wenn der wirtschaftliche Nutzungsdruck auf den Wald nicht vermindert wird[18]. Es sind deshalb Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der Wälder als Kohlenstoffsenken sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt in den Wäldern erforderlich. Die vorgeschlagenen Ziele treffen die hierfür in einem Regionalplan erforderlichen Regelungen zu Schutz und Entwicklung der im Ziel F 20 übergeordnet benannten ökologischen Waldfunktionen.

Die Biodiversitätsstrategie NRW weist darauf hin, dass Arten der Reife- und Totholzphase sowie Arten offener und halboffener Strukturen in Wirtschaftswäldern fehlen oder deutlich unterrepräsentiert sind. „In vom Menschen unbeeinflussten Naturwäldern sind abgestorbene Bäume ein natürlich vorkommender Bestandteil, während in bewirtschafteten Wäldern Bäume in der Regel weit vor Erreichen ihrer natürlichen Altersgrenze entnommen werden. Im Wirtschaftswald haben je nach Waldgesellschaft 50 bis 75 % des Lebenszyklus eines natürlichen Waldes keinen Raum. Vor allem diese Alt- und Totholz-Stadien der hier heimischen Arten müssen in einem ausreichenden Flächenumfang mit entsprechender räumlicher Verteilung in Zukunft gesichert und gefördert werden. Auch die jungen Sukzessionsstadien sowie Waldinnen- und -außenränder haben eine hohe Bedeutung für die Biodiversität“.[19] Mit der Änderung soll ein wichtiges Ziel zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt in NRW auch im Sinne des in der Biodiversitätsstrategie genannten Leitbildes (Kapitel 5.1.2 Biodiversitätsstrategie NRW) regionalplanerisch umgesetzt werden.

Auch nach dem Indikatorenbericht der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sollen naturnahe Formen der Waldbewirtschaftung verstärkt umgesetzt werden, um die biologische Vielfalt in Wäldern zu erhalten.

Zu Absatz 2 / Naturwaldzellen

Das Naturwaldzellen-Programm in NRW sichert naturnahe Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften gut repräsentieren für die Forschung. Diese Flächen werden ihrer natürlichen Entwicklung überlassen und sind vor negativen Einwirkungen zu schützen. Sie sollten in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.

Zu Absatz 3 und 4 / Wildnisentwicklung im Wald

Im Absatz 3 erfolgt die aus Sicht der Naturschutzverbände regionalplanerisch dringend erforderliche Konkretisierung des Grundsatzes 7.3-2 des LEP, wonach „Teile des Waldes (...) im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden (sollen)“. Die Aussage, dass „Wildnisgebiete (...) insbesondere den an der Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen [sollen]“ (Begründung zu Kapitel 4.11, S. 177), ist zutreffend, muss aber mit Zielaussagen im Regionalplan ausgefüllt

[18] Vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen (2012): Umweltgutachten 2012: Verantwortung in einer begrenzten Welt, Kapitel 6 Umweltgerechte Waldnutzung

[19] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW, S. 43 (https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?broschueren_id=5558&cHash=f3b04bcd35d467042ceb7cd7ed0d86fb)

werden. Die ausgewiesenen Waldwildnisgebiete sollten in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.

Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW fordern im Rahmen der Volksinitiative Artenvielfalt, dass das Land NRW in seinen Staatswäldern Vorreiter für eine natürliche Waldentwicklung und Artenvielfalt wird. Dazu müssen kurzfristig mindestens 20 % dieser Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Darüber hinaus sollen bis zum Jahr 2030 10 % der Gesamtwaldfläche des Landes auch außerhalb des Staatswaldes aus der Nutzung genommen und der Weg dahin durch geeignete Landesprogramme für private und kommunale Waldbesitzer gefördert werden[20]. Aufgrund der Bedeutung der Wälder als unverzichtbare Lebensräume mit eigener Dynamik und einem enormen Inventar an Pflanzen- und Tierarten und ihrer in Zeiten des Klimawandels wichtigen Funktionen für das Allgemeinwohl gehen die Verbände damit über die Forderungen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) hinaus[21]. Zurzeit sind aber nur etwa 3 % der öffentlichen Wälder in Deutschland dauerhaft in natürlicher Entwicklung. Zum Ausbau der Waldwildnisgebiete sind also erhebliche Anstrengungen und neben Förderprogrammen auch verbindliche Zielfestlegungen/ -größen nötig, wofür der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan Verantwortung trägt. In Absatz 4 sollen auch die Körperschaften dazu angehalten werden, auf ihren Waldflächen zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt beizutragen und zur Erreichung der Waldwildnisziele beizutragen.

Waldwildnisgebiete können erst ab einer Größe von etwa 1000 ha ihre als zusammenhängende Waldflächen positiven Funktionen für die Biodiversität als Naturwälder in Waldnaturschutzgebieten oder in einem Nationalpark/ Nationales Naturerbe erfüllen. In OWL sind das in dieser Größenordnung bislang nur 2 der 28 im Regierungsbezirk Detmold bestehenden Wildnisflächen, die im Naturschutzgebiet Egge-Nord liegen. Notwendig sind also großflächig zusammenhängende Waldgebiete, damit sich dauerhaft ein Mosaik aus unterschiedlichen Waldstadien mit hohem Totholzanteil entwickeln kann, welches die Lebensgrundlage für spezielle Arten, wie z.B. Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus oder Eremit bilden. Auf dem größtmöglichen Teil der Flächen sollen die natürlichen Prozesse eigendynamisch und ohne lenkende Eingriffe ablaufen. Diese Wildnisgebiete sind wichtige Trittsteine für den landes- und bundesweiten Biotopverbund. Damit werden besonders wichtige Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erfüllt.

Zum Anstoß eines Modellvorhabens zur Wildnisentwicklung bei noch laufendem militärischem Betrieb auf dem Truppenübungsplatz Senne s. Kapitel C.2.6.3.

Zu Absatz 5 / Biotopverbund

Die Regelungen zum Biotopverbund im Kapitel „Bereiche für den Schutz der Natur“ sind im Kapitel „Wald“ zu ergänzen, da dem Waldbiotopverbund insbesondere eine hohe Bedeutung für wandernde Wildtiere mit großem Raumanspruch, wie z. B. Rothirsch und Wildkatze, zukommt. Hierzu müssen im Wald großräumige Korridore mit Verbundfunktionen gesichert oder auch wiederhergestellt werden. Besonders Wildkatzen benötigen zur Ausbreitung deckungsreiche Wanderkorridore, die sich hilfsweise durch Feldgehölze und Heckenstrukturen herstellen lassen. Diese sollten auf regionaler Ebene durch eine fachliche Analyse vorbereitet,

[20] https://artenvielfalt-nrw.de/forderungen/

[21] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007; vgl. Seiten 28, 31, 40, 48 (http://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html)

geplant und im Rahmen der Landschaftspläne verwirklicht werden. Zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen siehe auch den Grundsatz F 3 im Kapitel 4.1 des Entwurfs.

Zu Absatz 6 / Historische Waldnutzungsformen

Historische Waldnutzungsformen finden sich im Plangebiet in Form von durchgewachsenen Buchenniederwäldern (1.500 ha), die mit der Baumart Buche eine regionale Besonderheit darstellen, und Hutewäldern in geringerem Umfang (160 ha) im Kreis Höxter (vgl. Forstlicher Fachbeitrag, Kapitel 3.1/ 3.2). Diese Waldbereiche sind sowohl in ihrer Bedeutung als historische Kulturlandschaft als auch als wertvolle und schutzwürdige Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten zu schützen und möglichst so zu bewirtschaften, dass die kulturhistorischen Relikte erhalten bleiben.

Zu Absatz 7 / Lenkung von Erholungs- und Freizeitnutzungen

Konflikte zwischen Erholungs- und Freizeitnutzungen im Wald und dem Schutzbedürfnis ökologisch sensibler, störungsempfindlicher Waldlebensräume erfordern Konzepte und Maßnahmen zur Lenkung der Nutzungen, die im Rahmen der Landschaftsplanung und der forstlichen Bewirtschaftungspläne zu erstellen sind.

C.2.10.3 Ersatzaufforstungen

Es wird folgende Ergänzung des Ziels F 21 vorgeschlagen:

Ziel F 21 Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung

Bei der Inanspruchnahme von Wald ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Ersatzaufforstungen sind auf die Ziele des Waldbiotopverbundes abzustimmen. Bei der Maßnahmenkonzeption ist zu prüfen, ob eine Kompensation auch durch eine selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen (Sukzession) erfolgen kann.

Begründung:

Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen von Waldflächen sollten erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage räumlicher Konzepte erfolgen. Dabei sollten Flächen berücksichtigt werden, die der Ergänzung von Waldbiotopverbundflächen bzw. deren Verbindung dienen. Nach § 39 Landesforstgesetz NRW kann anstelle von Ersatzaufforstungen auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zugelassen werden. Im Fall des Verlustes von Waldflächen sind Kompensationsmaßnahmen auf die möglichst selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen auszurichten, insbesondere wenn die Maßnahmen bei der heute angestrebten Multifunktionalität sowohl der forst- als auch der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen.

C.2.10.4 Waldvermehrung

Der Grundsatz F 22 sollte wie folgt ergänzt werden:

Grundsatz F 22 Waldvermehrung

In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege *durch die Erarbeitung fachlicher Konzepte für waldarme Gemeinden im Rahmen der Landschaftsplanung* ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. *Die Träger der*

Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche als Entwicklungsziele im Landschaftsplan darstellen.

Begründung:

Die im Grundsatz angesprochene Erforderlichkeit, Maßnahmen zur Waldentwicklung in waldarmen Gemeinden mit anderen Freiraumfunktionen abzustimmen, bedarf einer fachlichen Konzeption, die im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen sollte und in den Landschaftsplänen durch die Aufnahme in die Entwicklungsziele auch behördenverbindlich gemacht werden kann.

C.2.10.5 Wiederbewaldung von Schadflächen

Es wird folgender neuer Grundsatz vorgeschlagen:

Neuer Grundsatz: Wiederbewaldung und Wildnis auf Schadflächen

Bei der Wiederbewaldung von durch Kalamitäten betroffenen Waldflächen soll insbesondere die selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession auch im Hinblick auf eine spätere forstwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden. Bei der Konzeption zur Wiederbewaldung ist die Eignung von Schadflächen zur Wildnisentwicklung zu prüfen.

Begründung:

Bei der Wiederbewaldung sollte eine selbstständige Entwicklung von Wäldern durch Sukzession erfolgen, da dies langfristig zur Entwicklung stabiler Waldökosysteme führt. Zugleich ist dies ökologisch verträglicher als großflächige Flächenräumungen mit gravierenden Bodenschäden und der Zerstörung der Naturverjüngung.[22] Es sollte geprüft werden, welche Schadflächen aufgrund ihrer Lage dazu geeignet sind, die bestehenden Waldwildnisflächen insbesondere unter dem Aspekt des Waldbiotopverbunds zu ergänzen.

C.2.10.6 Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung

Der Grundsatz F 25 sollte grundsätzlich als Ziel formuliert werden und in Ziel F 20 integriert werden (s. Kapitel C.2.10.1).

C.2.10.7 Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz

Der Bausektor ist durch den Einsatz treibhausgasintensiver Baustoffe wie Stahl und Zement ein maßgeblicher Verursacher des Klimawandels. Neben einem verstärkten Baustoffrecycling kann die Substitution der klimabelastenden Baustoffe durch Holz aus nachhaltiger Holzproduktion maßgeblich zum Klimaschutz beitragen. Der Einsatz von Holz als Baustoff bindet zudem Kohlenstoff. Diese Effekte werden noch ergänzt durch die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen bei der Gewinnung der Baurohstoffe. Holz kann dabei nicht nur im Neubau, sondern auch bei der vertikalen Verdichtung durch Aufstockungen von Gebäuden eingesetzt werden.

Der Forstliche Fachbeitrag geht im Ziel 1.4 „Waldbewirtschaftung und Holzverwendung durch öffentliche Verwaltungen“ auf die Bedeutung des Holzbaus für den Klimaschutz ein. Die im

[22] BUND NRW: Waldverwüstung durch großflächige Kahlhiebe stoppen! Neue Studie des BUND zum Umgang mit Fichtensterben und Borkenkäfer, https://www.bund-nrw.de/presse/detail/news/waldverwuestung-durch-grossflaechige-kahlhiebe-stoppen/?tx_bundpool-news_display%5Bfilter%5D%5Btopic%5D=16&cHash=e0b69de88f04a7f085a0cede8b7dbae9

Fachbeitrag formulierten Ziele zu erhöhter Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft, beispielgebend durch die öffentliche Hand, sollte im Regionalplan als Ziel aufgegriffen werden (s. auch Kapitel C.2.14 zum Klimaschutz).

C.2.11 Wasser (zu Kapitel 4.12)

Insgesamt ist der Entwurf des Regionalplans für den Bereich Wasser wenig ambitioniert. Es ist weder erkennbar, dass die erheblichen Probleme und negativen Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden, noch ist ein Bemühen zu erkennen, dem so weit wie möglich planerisch entgegen zu wirken.

Die Festlegungen zum Themengebiet Wasser zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass der Regelungsgehalt gegenüber den geltenden Regionalplänen massiv zurückgenommen wird. Die bislang als Ziele formulierten Vorgaben dienen nunmehr lediglich als Erläuterungen zu wenigen, zumeist auch noch wenig konkreten Zielen oder Grundsätzen. Derartige Deregulierungen in Bezug auf den Schutz von Gewässern und Grundwasser sind angesichts der großen Herausforderungen in dem Sektor vollkommen unverständlich und werden von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Vielmehr besteht akuter Handlungsbedarf zum Schutz und zur Entwicklung von Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern. Auch die Regionalplanung ist in der Pflicht, hier gemäß ihren Möglichkeiten entsprechende Vorgaben zu machen.

C.2.11.1 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel 4.12.1)

Das Ziel 26 wiederholt in Absatz 1 die im Planzeichenverzeichnis festgelegten Definitionen der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). In Absatz 2 wird eine vergleichsweise restriktive Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme der Bereiche durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen eingeführt. Diese wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.

Weitere Ziele oder Grundsätze zum Grundwasser- und Gewässerschutz werden jedoch nicht festgelegt. Lediglich in den Erläuterungen finden sich dann folgende weitere Hinweise zu Schutzerfordernissen und Nutzungsvorgaben:

- Berücksichtigung des Schutzes und ggf. der Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen vor Nutzung neuer Grundwasservorkommen,
- Oberflächen- und grundwasserabhängige Biotope in BSN sollen durch die Nutzung von Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung nicht erheblich beeinträchtigt werden,
- Zulässigkeit von Nutzungen, die eine Wassergewinnung beeinträchtigen können, nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer
- Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung
- Realisierung vorrangiger Planungen und Maßnahmen nur so, dass Grundwasser und Oberflächengewässer nicht durch Stoffeinträge belastet werden
- Sicherung der Aabach-Talsperre in ihrer bedeutenden Funktion für die teilregionale Trinkwasserversorgung und Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

- Bedarfsgerechte Nutzung der Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und ggf. deren umweltverträglicher Ausbau.

Des Weiteren werden in den Erläuterungen die „*Fachlichen Rahmenbedingungen*“ für die zeichnerischen Festlegungen beschrieben. Dies betrifft:

Karstgebiete: Hier erfolgt keine Darstellung als BGG; bei Planungen und Vorhaben in der Paderborner Hochebene, dem Oderwälder Land und dem Weserbergland soll in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt werden.

Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen: Sofern ASB in Wasserschutzgebieten dargestellt werden, ist in nachfolgenden Verfahren sicherzustellen, dass die nachteiligen Auswirkungen für die Einzugsgebiete durch geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten gemindert werden. Die Versiegelung weiterer Flächen ist zu begrenzen und die Entsiegelung zu unterstützen.

Abgrabungsflächen: Bei der Genehmigung von Abgrabungen in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen zu beachten und die wasserrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Alle diese Punkte sind ihrem Regelungsgehalt nach Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung, die in den geltenden Regionalplänen auch so zu finden sind. Die hier vorgenommene „Abstufung“ zu Erläuterungen ist nicht akzeptabel, da dadurch keine Verbindlichkeit hergestellt, sondern die Beachtung dieser wichtigen Schutzvorgaben in das Belieben der Maßnahmenträger auf nachfolgenden Planungsebenen gestellt wird.

Ziel 26 legt außerdem lediglich fest, welche Nutzungen in den BGG vorzusehen sind. Die in den Erläuterungen dargelegten, offensichtlich für erforderlich gehaltenen Vorgaben beziehen sich aber auf die Nutzung und den Schutz der Gewässer/ des Grundwassers auch außerhalb der BGG/ in der Gesamtregion. Sie können als reine Erläuterung zu den BGG überhaupt keine diesbezügliche Wirkung entfalten.

Trinkwasserschutz/ -vorsorge im Siedlungsbereich

Die Vorgaben zu den Siedlungsbereichen sollten insbesondere auch für bereits bestehende Siedlungsbereiche gelten. Die Darstellung neuer GIB in Wasserschutzgebieten und neuer ASB in Wasserschutzzone II ist zu unterlassen, die Darstellung neuer ASB in Schutzzone III zu vermeiden. Im vorliegenden Entwurf werden 90 ASB mit 1864 ha (davon 9 ASB mit 87 ha in Wasserschutzzone II) und 21 GIB mit 508 ha in Wasserschutzgebieten dargestellt. Insgesamt liegen 20 % der dargestellten Siedlungsfläche in Wasserschutzgebieten. Hinzu kommt eine nicht bekannte Anzahl von Flächen in den Karstgebieten und in anderen Einzugsgebieten von Trinkwasserversorgungen, für die kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Dies widerspricht dem Vorsorgegrundsatz in eklatanter Art und Weise. Insbesondere widerspricht es auch den Ausnahmevoraussetzungen, die in Ziel F26 (2) formuliert werden. Eine Inanspruchnahme von BGG darf danach nur erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Eine entsprechende Prüfung der dargestellten Siedlungsflächen hat offenbar aber nicht stattgefunden (keine Alternativenprüfung!).

Eine Auseinandersetzung mit den Folgen in Bezug auf Trinkwassernutzung und die Erreichung der Ziele der WRRL muss zwingend auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung stattfinden und kann nicht auf die nachfolgende Planungsebene verschoben werden, da die Grundwassereinzugsgebiete gemeindeübergreifend sind. Hier gilt es, die Folgen der Gesamtplanung aufzuzeigen und falls notwendig, gegenzusteuern. Dies ist auf der Ebene der nur gemeindeweiten Flächennutzungsplanung und der Planung von Einzelprojekten/ -flächen

schlicht nicht mehr möglich. Eine Abschichtung ist daher unzulässig. Insbesondere für die Karstgebiete ist zu prüfen, ob bestehende/ nicht mehr benötigte ASB/ GIB zurückgenommen werden können.

Keine Abgrabungen in Trinkwasserschutzgebieten

Nach § 35 Abs. 2 LWG sind Abgrabungen in Wasserschutzgebieten verboten. Der Regionalplanentwurf greift hier einer umstrittenen, geplanten Gesetzesänderung vor, von der nicht klar ist, ob sie überhaupt so umgesetzt werden wird. Konkrete Regelungen soll eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung enthalten, die allerdings noch nicht verfügbar ist. Es ist völlig unverständlich, dass dieser Umstand im Regionalplan nicht einmal (bspw. in der Begründung) erwähnt wird und somit die Möglichkeit, dass Darstellungen von BSAB in Wasserschutzgebieten rechtswidrig sein können, für die notwendige Diskussion um den Entwurf völlig außer Acht gelassen wird. Unabhängig von der Gesetzeslage lehnen die Naturschutzverbände Abgrabungen in Wasserschutzgebieten ab. Hier ist der Vorsorgegrundsatz zu berücksichtigen, die geplanten 12 BSAB mit 171 ha sind zurückzunehmen und Alternativen außerhalb der Wasserschutzgebiete zu prüfen.

Verbesserung des chemischen Erhaltungszustandes der Grundwasserkörper

Im Planungsgebiet finden sich im Bereich von Ems, Lippe und Weser zahlreiche Grundwasserkörper sowie einige Grundwasserkörper der Diemel in einem schlechten chemischen Zustand. So sind bspw. im Stadtgebiet Bielefeld die Grundwasserkörper (GWK) Flusseinzugsgebiet (FEG) Ems 3_07 bis 3_09 aufgrund u.a. zu hoher Stickstoff-Gehalte laut den Vorgaben der WRRL nicht in einem guten chemischen Zustand. Die Nitratgehalte erreichen in diesen GWK Werte von bis zu 150 mg/ l (s. Wasserversorgungskonzept 2018 Stadt Bielefeld).

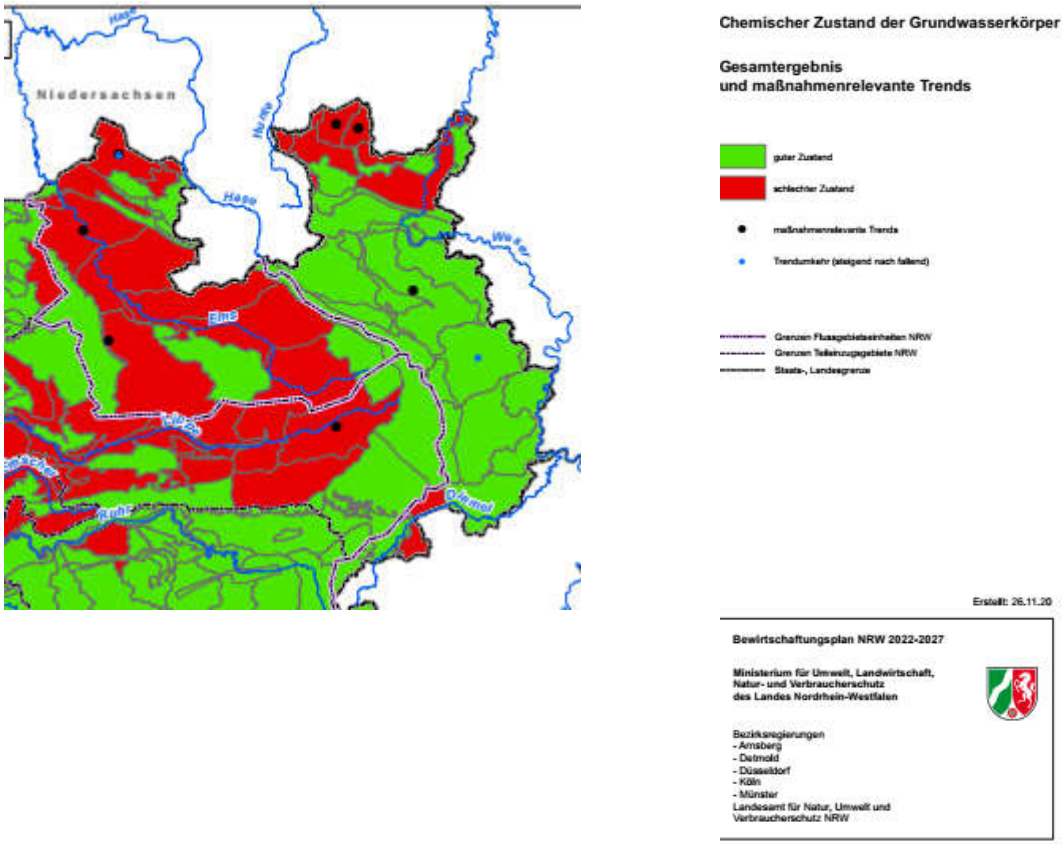

Abbildung 1: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in OWL, Quelle: MULNV 2020

Neben der Belastung durch die Landwirtschaft findet man in den Siedlungsbereichen vor allem Belastungen des Grundwassers, die aus industrieller/ gewerblicher Tätigkeit oder Altlasten stammen. Betrachtet wird hierbei laut der WRRL ausschließlich das oberste Grundwasserstockwerk. Dies betrifft im Stadtgebiet Bielefeld v.a. z.T. großflächige Verunreinigungen mit verschiedenen chlorierten Kohlenwasserstoffen (Lösemittel und deren Abbauprodukte) und perfluorierte Tenside, die auch in tiefere Stockwerke im Bereich Bielefeld-Brackwede-Ummeln-Senne - auch in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten - eingedrungen sind. Auch wenn sie nach den Vorgaben nicht WRRL-relevant sind, sind hier großräumige Maßnahmen zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Trinkwasservorräte und zur Erreichung der Ziele der WRRL – Erreichen des guten chemischen Zustands des Grundwassers – erforderlich. Dazu bedarf es regionsweiter, grundsätzlicher Vorgaben für den Schutz des Grundwassers in und außerhalb der BGG.

Vorsorgender Trinkwasserschutz in den Trinkwasserschutzgebieten

Zum langfristigen Schutz bestehender Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung und da in urbanen Gebieten auch i.d.R. keine Standort-Alternativen zu den bestehenden Wassergewinnungsanlagen bestehen (eine Bereitstellung mit Fernwasser ist möglichst auszuschließen), sind Restriktionen zur baulichen Entwicklung in den ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebieten sowie in den Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich (vgl. auch den Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 27.04.1989; Drs.-Nr. 5046). Die Landesregierung und damit die Regierungsbezirke und die Politik haben den Auftrag, die Grundwasserreserven für die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser dauerhaft zu gewährleisten.

Auch, wenn es derzeit wohl noch kein erhebliches Mengenproblem bei den Grundwasservorkommen im Regierungsbezirk gibt (vgl. Karte im Entwurf zum WRRL-Bewirtschaftungsplan), ist doch landesweit ein fallender Trend der Grundwasserstände zu beobachten. Dies liegt vor allem an den anhaltend trockenen Sommern. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich diese Situation zukünftig erheblich verschärfen wird. Dies ist im Sinne einer vorsorgenden Planung bereits heute in den Blick zu nehmen und planerisch zu berücksichtigen.

Angesichts der großen Herausforderung durch die angestrebte (fristgemäße) Erreichung der WRRL-Ziele bis 2027 bedeutet dies, dass alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen müssen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann und muss Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen freihalten, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Sicker-/ Grundwassers bedeuten können.

Zur Beurteilung der Relevanz der Flächenversiegelungen sind im Umweltbericht die vorgesehenen großflächigen Versiegelungen nicht nur darzustellen, sondern auch die Auswirkungen zu ermitteln (vgl. Punkt D.2 dieser Stellungnahme). Dies zunächst insbesondere, indem die Flächenanteile der Versiegelungen ermittelt und ins Verhältnis zum Grundwasserkörper gesetzt werden. Diese Informationen sind zur Verfügung zu stellen.

Grundwasserschutz in der Senne

Im Planungsraum hat dabei auch die Senne eine große Bedeutung. Die Senne ist der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großen Teilen der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold. Derzeit gibt es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TÜP Senne, sodass eine Ausweisung als Nationalpark gleichzeitig die Funktion des Grundwasserschutzes zu

übernehmen hat, bzw. übernehmen kann. Der TÜP ist nicht mit Düngemitteln und Pestiziden durch landwirtschaftliche Nutzung belastet und der Schutz über den Nationalpark ist der beste Trinkwasserschutz überhaupt. Deshalb kann die Zielforderung für die Senne für die Sicherung und den Schutz des Trinkwassers mit den geforderten Zielen unter F 11, F 12 und F 13 und F 20 verknüpft werden.

Hausbrunnen

Im Planungsraum erfolgt die Trinkwasserversorgung außerdem über eine Vielzahl von Hausbrunnen. Hier sind Regelungen zum Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigung insbesondere vor Verschmutzung zu treffen.

Karstbereiche

Für die Karstbereiche sind Regelungen erforderlich, die sich an die nachfolgende Planungsebene richten und den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Dies erfordert mehr als ein paar Sätze in den Erläuterungen.

Der Regionalplan muss sich der Aufgabe eines übergeordneten/ regionalen Schutzregimes für das Grundwasser stellen. Dazu fordern die Naturschutzverbände neue Flächendarstellungen und Ziele/ Grundsätze.

C.2.11.1.1 Neue zeichnerische Festlegungen zum Grundwasserschutz

Erläuterungskarte zu den Karstgebieten

Es ist eine Erläuterungskarte zu erstellen, in der die Karstgebiete der Paderborner Hochebene, des Oderwälder Landes und des Weserberglandes abgebildet werden. So können die Bereiche, in denen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt werden muss, besser für Maßnahmenträger sichtbar gemacht werden. In Verbindung mit einem neuen ziel zum Schutz des Grundwassers in Karstgebieten wird dieser verbindlich gemacht.

Trinkwasserschutzgebiete in Zone III B und III C

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist problematisch, dass laut Planzeichenverordnung die Wasserschutzgebietszonen III B / III C sowie geplante Wasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung ohne derzeitige Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt werden können. Hier sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ein eigenes Planzeichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Plan-VO) und so die Bereiche als Vorranggebiete auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben zu belegen wie die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Eine Kompromisslösung wäre es, diese Bereiche in einer Erläuterungskarte darzustellen und hierfür entsprechende Zielvorgaben zu formulieren.

Gefährdete und sanierungsbedürftige Grundwasservorkommen

Zudem sind die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand nach WRRL aufweisen, zeichnerisch als „Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen“ mit einem neuen Planzeichen darzustellen. Zusätzlich sollte auch ein eigenes Planzeichen entwickelt werden „Bereich zur Sanierung des Grundwassers“. Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutz-/ Sanierungsniveau zu erreichen.

C.2.11.1.2 Neue textliche Ziele zum Grundwassersschutz

Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden. Die Naturschutzverbände fordern daher, folgende Ziele zu ergänzen:

Neues Ziel: Sicherung und Schutz des Grundwassers

(1) Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete. Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden, sind unzulässig. Die öffentliche Wasserversorgung und damit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist sehr langfristig vor qualitativen und quantitativen Belastungen zu schützen.

(2) Der Gewässer- und Grundwasserschutz im Bereich der Senne ist durch einen Nationalpark Senne-Teutoburger Wald-Egge sicherzustellen.

(3) Bei bestehenden Überlagerungen von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

(4) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz – einschließlich der Wasserschutzzone III B – sowie in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die derzeit kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sind unzulässig:

- ***großflächige, über die bestehenden Siedlungsbereiche hinausgehende Versiegelungen,***
- ***die Errichtung und der Betrieb von wassergefährdenden Anlagen,***
- ***Biomasseanlagen, Anlagen der Massentierhaltung,***
- ***die Verlegung von Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential,***
- ***die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden, Kläranlagen,***
- ***Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen.***

(5) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt.

(6) Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Neues Ziel: Schutz des Grundwassers in den Karstbereichen

In den in der Erläuterungskarte dargestellten Karstbereichen ist der Schutz vor Verunreinigungen in besonderem Maße sicherzustellen. Die Ziele und Grundsätze, die für die

Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gelten, sind hier analog anzuwenden.

Neues Ziel: Schutz und Sanierung belasteter Grundwasservorkommen

(1) In den Bereichen zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen (und/ oder Bereichen zur Sanierung des Grundwassers) sind alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten. Weitere Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden.

(2) Der Schutz und – soweit erforderlich – die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen. Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser" ist hinzuwirken.

Neuer Grundsatz: Verringerung der Flächenversiegelung

Die Versiegelung weiterer Flächen soll im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung begrenzt werden. Die Entsiegelung befestigter Fläche soll unterstützt werden.

Neuer Grundsatz: Vermeidung von Verunreinigungen durch Hausbrunnen

Der Schutz der Trinkwasserversorgung vor Verunreinigung durch Hausbrunnen ist bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Neuer Grundsatz: Verringerung des Wasserverbrauchs

Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe, sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.

C.2.11.2 Oberflächengewässer (zu Kapitel 4.12.2)

Das Ziel F 27 legt in Absatz 1 die Oberflächengewässer als Vorranggebiete fest und wiederholt dabei lediglich den Wortlaut der Planzeichenverordnung. In Absatz 2 wird den Oberflächengewässern ein Vorrang vor den für Siedlungsgebiete vorgesehenen raumbezogenen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Unter Absatz 3 werden Ausnahmen von dem Vorrang mit Verweis auf WHG und LWG genannt, wobei diese Ausnahmemöglichkeiten sehr restriktiv zu handhaben sind. Ergänzt wird die Zielsetzung durch den Grundsatz F 28. Danach soll auf die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen bei raumbedeutsamen Planungen hingewirkt werden. Außerdem soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Entwicklung erhalten bleiben. Hinzu kommt die (aus dem bestehenden Regionalplan übernommene) Regelung in Ziel F 29, dass in einem 100 m-Korridor von Weser und Lippe eine Rohstoffgewinnung ausgeschlossen wird.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Ziel 27 und Grundsatz 28 viel zu allgemein gehalten, um eine raumordnerische Wirkung zu entfalten. Die gebotene textliche und zeichnerische Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ziele bedarf konkreter Festlegungen. Die WRRL verlangt, dass sich bereits 2015 alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden sollten. Dieses Ziel hat Deutschland - und in hohem Maße NRW - weit verfehlt. Um eine zumindest teilweise Zielerreichung innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszyklus bis spätestens 2027 zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Im vorliegenden Regionalplanentwurf finden sich nur ansatzweise planerische Vorgaben dazu. Zeichnerische Darstellungen fehlen gänzlich. In den Erläuterungen findet sich unter dem Punkt „Fachliche Rahmenbedingungen“ entsprechende planerische Hinweise, die insgesamt von den Naturschutzverbänden begrüßt werden. Die Durchsetzungskraft der planerischen Hinweise wird aufgrund der „Platzierung“ in den Erläuterungen angezweifelt, sie sind nicht als verbindliche Ziele oder zu berücksichtigende Grundsätze formuliert (s.o.).

Die räumliche Planung kann und muss die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen.

Strahlwirkungskonzept

Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer. Die Verminderung dieser Defizite soll dabei in NRW durch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erreicht werden. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, und dies auch an den „erheblich veränderten“ Gewässern.

Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen und zur Umsetzung der im Maßnahmenprogramm des EG-WRRL-Bewirtschaftungsplans und in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zusammengestellten Programmmaßnahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entscheidend beitragen.

Auenschutz

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind: Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel aufgebessert wird. Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzuflachen. Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden. Aus diesem Grund sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV 2018) enthält in einem erfreulich ausführlichen Ausmaß Darlegungen zu den Gewässerstrukturen. Von raumordnerischem Gewicht ist dabei die Planerische Empfehlung, *Flächen zur Verfügung zu stellen, um die Eigendynamik der Gewässer zu ermöglichen, Retentionsräume zu sichern bzw. zurückzugewinnen sowie Auenstrukturen zu erhalten und zu entwickeln*.

Außerdem sollten die potenziell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden. In der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz

ist aktuell eine Veröffentlichung erschienen, in der Potentiale zur naturnahen Entwicklung rezenter Auen aufgezeigt werden[23]. Für den Planungsraum sind darin Potentiale für die Auenentwicklung von Ruhr und Lippe dargestellt. Diese sollten im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt werden.

Quellbereiche

Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche, deren Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) eine besondere Bedeutung zukommt. Dem sollte aus Sicht der Naturschutzverbände dadurch Rechnung getragen werden, dass ein neues Ziel zum Quellschutz aufgenommen wird:

C.2.11.2.2 Neue zeichnerische Festlegungen zum Schutz der Oberflächengewässer

Entwicklungskorridore

Der Verweis in den Erläuterungen auf die Entwicklungskorridore und die „Blaue Richtlinie“[24] wird begrüßt. Die Entwicklungskorridore sollten, soweit maßstäblich möglich, zeichnerisch dargestellt werden, bspw. als „Bereiche für die Gewässerentwicklung“ mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete. Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und/ oder Bereichen zum Schutz der Natur/ Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich.

Für die Ausmaße des Entwicklungskorridors enthalten die Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu jedem berichtspflichtigen Wasserkörper die fachlichen Grundlagen. Dort sind bereits die jeweils erforderlichen morphologischen Programmmaßnahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgesetzt und die zu deren Umsetzung zumindest nötigen Funktionselemente, insbesondere die Länge der Strahlursprünge und die Flächenmaße zur Auenentwicklung erfasst. Die erforderliche Breite des Korridors variiert je nach Funktionselement, hat also kein konstantes über die ganze Wasserkörperlänge festlegbares Maß. In den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG finden sich insbesondere bei der Programm-Maßnahme 74 (Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten) Größenangaben für die Maßnahmenflächen (in ha).

Wegen der konkreten Längen- und Flächenmaße in den Tabellen müssen der WRRL-Geschäftsstelle für Ostwestfalen-Lippe bei der Bezirksregierung die Lage der konzipierten Strahlursprünge und Auenentwicklungsflächen bekannt sein, die den veröffentlichten Maßnahmenübersichten nicht zu entnehmen sind. Die Regionalplanungsbehörde kann diese Informationen einholen und sie zur Sicherung dieser Bereiche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) oder mit dem neu zu entwickelnden Planzeichen darstellen.

Der in Ziel 29 vorgesehene Ausschluss der Rohstoffgewinnung in einem 100 m-Korridor von Weser und Lippe ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend. Für diese beiden Gewässer sind mindestens 300 breite Entwicklungskorridore erforderlich.

Überlagernde Freiraum- und Agrarbereiche:

Bei Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen müssen der Gewässerentwicklung Rechnung tragende Vorgaben vorgesehen werden.

---

[23] Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung - Bundesweiter Überblick und methodische Empfehlungen für die Herleitung von Entwicklungszielen; BfN-Skripten 489

[24] Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung

C.2.11.2.2 Neue textliche Ziele zum Schutz der Oberflächengewässer

Neues Ziel: Schutz von Entwicklungskorridoren

Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen (Entwicklungskorridor), ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und auentypisch zu entwickeln. Die erforderliche Breite dieses Korridors ist aus den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG oder, wo dies nicht möglich ist, aus der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung" abzuleiten.

Neues Ziel: Sicherung von Strahlursprüngen

Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes hat die Gewässerentwicklung in den im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach §74 LWG identifizierten Strahlursprüngen und in den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge Vorrang vor allen entgegenstehenden Nutzungen.

Änderung von Ziel 29

Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 300 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ist ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.

Neues Ziel: Auen schützen und entwickeln

Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden. Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2025 um mindestens 10 % zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue. In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern, sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen.

Neues Ziel: Schutz von Quellbereichen

Quellbereiche sind aufgrund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten.

Neues Ziel: Nutzungsfreie Gewässerrandstreifen

Zur Vermeidung von diffusen Schadstoffeinträgen ist ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite an allen Gewässern umzusetzen.

C.2.11.3 Hochwasserschutz (zu Kapitel 4.12.3)

Das Ziel F30 wird von den Naturschutzverbänden unterstützt. Insbesondere die Zielsetzung, dass die Überschwemmungsbereiche Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen (Siedlungsbereiche und BSAB) haben, ist zu begrüßen.

Leider wird die Planung selber diesen Vorgaben nicht gerecht. So werden bspw. 14 Siedlungsflächen zumindest teilweise in Überschwemmungsbereichen dargestellt. Hier ist die Nutzungskonkurrenz schon bei der Aufstellung des Planes zu berücksichtigen und die Siedlungsflächendarstellungen sind zu streichen.

Tabelle 2: Anteile von Siedlungsflächen mit Lage in einem Überschwemmungsgebiet

Kreis	Fläche	Größe	% des Plangebietes im ÜSG	ha des Plangebietes im ÜSG
Bielefeld	BI_Bie_ASB_127	6,5 ha	23	1,5
Bielefeld	BI_Bie_ASB_129	36,9 ha	23	8,5
Bielefeld	BI_Bie_ASB_131	85,5 ha	3	2,6
Gütersloh	GT_Güt_ASB_016	22,2 ha	24	5,3
Gütersloh	GT_Güt_ASB_031	17,5 ha	33	5,8
Gütersloh	GT_Rhe_GIB_014	10,9 ha	63	6,9
Gütersloh	GT_Rie_GIB_020	10,7 ha	6	0,6
Gütersloh	GT_Ver_GIB_005	64 ha	17	10,9
Herford	HF_Löh_ASB_023	3,8 ha	65	2,5
Lippe	LIP_Det_GIB_014	2,9 ha	30	0,87
Lippe	LIP_Kal_ASB_001	4,5 ha	82	3,7
Min.-Lüb.	MI_Pet_ASB_002	10,3 ha	14	1,4
Paderborn	PB_Del_ASB_009	5,2 ha	63	3,3
Paderborn	PB_Pad_ASB_012	9,7 ha	28	2,7

Die Erkenntnisse zu den erheblichen negativen Auswirkungen von Hochwasser und Starkregen, die durch den Klimawandel zugenommen haben und weiter zunehmen werden, müssen zwingend zu einer Festsetzung der im Entwurf des Regionalplans nur als Grundsätze formulierten Belange des Hochwasserschutzes als Ziele F 31 Hochwassergefahren und F 32 Starkregen führen (s. Kapitel C.2.14).

C.2.12 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.13)

Im Kapitel 4.13 „Landwirtschaft“ fehlt ein übergeordneter Grundsatz, der für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Nachhaltigkeit als Leitvorstellung der Raumordnung und unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher/ -politischer Anforderungen, die sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land oder dem Insektenschutzprogramm des Bundes ergeben, regionalplanerische Anforderungen formuliert. Stattdessen werden Naturschutzmaßnahmen als beeinträchtigende Maßnahmen in den neu dargestellten landwirtschaftlichen Kernräumen eingeordnet. Die Naturschutzverbände lehnen dies ab und regen an, den Grundsatz F 33 in Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

Grundsatz F 33 Landwirtschaftliche Kernräume

(2) Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, *die nicht dem Natur-, Arten- und Klimaschutz, dem Gewässer- und Grundwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dienen*, vermieden werden.

Begründung:

Die Naturschutzverbände unterstützen grundsätzlich die mit dem Grundsatz F 33 „Landwirtschaftliche Kernräume“ verbundene Zielsetzung, wertvolle landwirtschaftliche Böden zu erhalten und diese vor Inanspruchnahme insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen aber

auch Abgrabungen oder anderer Infrastrukturanlagen schützen. Es bedarf aber genauso auch der Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen, die allein durch den Grundsatz F 34 zum Ökologischen Landbau nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Aus der Erläuterung zum Grundsatz F 33 geht hervor, dass mit der hier verfolgten Zielsetzung verbunden wird, dass auch Naturschutzmaßnahmen als beeinträchtigende Maßnahmen in den Kernräumen grundsätzlich als mit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar dargestellt werden. Die Ziele des Naturschutzes sind jedoch auf der Gesamtfläche zu verwirklichen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz) und dieses umfasst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. In der konkreten Umsetzung erfolgt dieses durch ein abgestuftes System der Ausweisung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, GLB, ND, etc.) sowie Maßnahmen, die sich sowohl aus rechtlichen Instrumenten des Naturschutzes (Eingriffsregelung/ Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz/ CEF-Maßnahmen) als auch sonstigen Maßnahmen (z.B. Vertragsnaturschutz, FSC-Maßnahmen) ergeben. Diese müssen weiterhin möglich bleiben.

Angesichts des großen Umfangs der im Plangebiet dargestellten landwirtschaftlichen Kernräume kann eine Vorbehaltsregelung zugunsten landwirtschaftlicher Kernräume gegenüber Naturschutzmaßnahmen nicht in Frage kommen.

Dieses gilt auch für Maßnahmen des Gewässerschutzes. In Absatz 2 halten die Naturschutzverbände deshalb zur Klarstellung eine Ergänzung für erforderlich, die Maßnahmen des Natur-, Arten-, Klima- und Gewässerschutzes in den Kernräumen ausdrücklich von den entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen ausnimmt. Zumindest sollte in den Erläuterungen in Absatz 1260 der Begriff „Naturschutzmaßnahmen“ gestrichen werden.

Streichung landwirtschaftlicher Kernräume in den Bereichen für den Schutz der Natur

In der Darstellung dieser landwirtschaftlichen Kernräume fällt im Planentwurf deren überlagernde Darstellung mit den Bereichen für den Schutz der Natur auf. Diese Darstellungen sind zu streichen, da in den BSN den Belangen des Naturschutzes grundsätzlich ein Vorrang auch gegenüber der Landwirtschaft zukommt.

C.2.13 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (zu Kapitel 4.14)

C.2.13.1 Sicherung von Kulturlandschaftsbereichen

Die Naturschutzverbände schlagen folgendes neues Ziel und einen ergänzenden Grundsatz vor; die Grundsätze F 35 und F 36 des Entwurfs wären dann entsprechend anzupassen.

Neues Ziel: Schutz und Entwicklung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche

Die in der Erläuterungskarte 4 dargestellten landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind durch entsprechende rechtliche Festsetzungen des Naturschutzes zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Werte und Funktionen in Schutzgebieten zu schützen.

Neuer Grundsatz:

Die Vielfalt der Kulturlandschaften soll im besiedelten und unbesiedelten Raum unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes erhalten bleiben und gestaltet werden. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sollen durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung gesichert und entwickelt werden. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von

Biotopen soll gewährleistet werden. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen soll eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Begründung

Die im LEP dargestellten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen nach den Empfehlungen des Gutachtens „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ (2007) in den Regionalplänen als Vorranggebiete dargestellt werden. Dieser Empfehlung ist der LEP nicht gefolgt. Nach dem Grundsatz 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ des LEP sollen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche u.a. unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden.

Der Erhalt dieser landesbedeutsamen und auch der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird aber nur dann gelingen, wenn diese Gebiete einen qualifizierten Schutz erhalten. Dies kann durch Festsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erreicht werden. Mit dem im Regionalplanentwurf enthaltenen Grundsatz F 36 „Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ wird dieses nicht gelingen. Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem LEP NRW (s. Kapitel und Kapitel 7.2-5, hier im Besonderen die Erläuterungen) soll der Schutz der landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch entsprechende Festsetzungen in Schutzgebieten erfolgen. Fachplanerisch sind die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum als LSG mit besonderen Festsetzungen auszuweisen.

Der Regionalplan OWL sollte - ergänzend zum LEP - die fünf ganz oder teilweise im Planungsraum liegenden landesbedeutsamen Kulturlandschaften („Wesertal zwischen Porta und Schüsselburg“, „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“, „Lippe-Anreppen-Boker Heide“, „Weser-Höxter-Corvey“, „Soester Börde-Hellweg) sowie auch die regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als BSN bzw. BSLE festlegen. Dieses dient auch dem Schutz von Kernbereichen für eine landschaftsbezogene Erholung und sichert damit auch die touristisch wirtschaftliche Attraktivität der Planregion.

C.2.13.2 Alleenschutz

Zum Alleenschutz wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt:

Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen

Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum soll erhalten bleiben. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.

Begründung:

Alleen prägen in vielen Teilen von NRW die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können wichtige Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und

Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.

C.2.14 Klimaschutz/ Klimaanpassung (zu Kapitel 4.15)

Dieses Handlungsfeld bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Naturschutzverbände fordern eine Festlegung von verbindlichen Zielen, die bedeutsame Flächen bzw. die relevanten Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung wirksam schützen, erhalten und entwickeln. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt, die bei Nichtbeachtung hohe Schäden verursachen. Hier geht es nicht um Raumnutzungen, die ein bedarfsgerechtes Angebot an (variabler) Fläche bedürfen bzw. ermöglichen. Deshalb müssen grundlegende Flächen/ Funktionen verbindlich geschützt werden, sie dürfen kein Bestandteil der Abwägungsmasse von Bauleitplanverfahren sein. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in verschiedenen regionalplanerischen Handlungsfeldern anzusiedeln ist. Trotzdem muss hier eine zielführende Steuerung gewährleistet werden. Insbesondere auch für den Schutz der Biodiversität und den Biotopverbund muss hier eine zukunftsfähige Sicherung gewährleistet werden, wobei dem Aspekt von Entwicklungspotenzialen herausragende Bedeutung zukommt. Mit dem vorliegenden Entwurf gelingt genau dieses nicht.

Dem Aspekt des Klimaschutzes und den explizit gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis 2050 um mindestens 80 %, Klimaschutzgesetz NRW) wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Hier müssen für die einzelnen, regionalplanerisch relevanten Sektoren/ Handlungsfelder konkrete Ziele für die Region entwickelt werden. Neben dem Schutz klimarelevanter CO_2-Senken und speichernder Biotope sind regionalplanerisch auch andere Handlungsmöglichkeiten zu behandeln und planerisch zu verankern. So trägt bspw. eine Verminderung des Flächenverbrauchs bzw. eine damit verbundene Reduzierung der Neubautätigkeiten in hohem Maße zu einer Verbesserung der CO_2-Bilanz bei: Wo vertikale Verdichtungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten genutzt werden, muss weniger Beton verbraucht werden, dessen Herstellung eine sehr schlechte Klimabilanz hat[25]. Auch eine Vorgabe zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe ist denkbar, um den Betonverbrauch zu reduzieren. Zum Kapitel Wald wurde bereits ein Ziel zur Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft (öffentliche Hand) vorgeschlagen (s. Kapitel C.2.10.7).

Die Klimaanpassung wird aktuell auch rechtlich im neuen Klimaanpassungsgesetz (Entwurf[26]/ Beteiligungsphase abgeschlossen) verankert. Der Entwurf bestimmt in § 4 Abs. 5 (i.V.m. § 2 Absatz 3), dass dem Schutz und dem Ausbau der „grünen Infrastruktur“ für diese Ziele eine besondere Bedeutung zukommt. Dieses Instrument nimmt Bezug auf die Empfehlung der EU-Kommission für ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird[27]. Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima direkt (integrierte Darstellung über das FIS-Klimaanpassung) sowie auch der aktuelle Fachbeitrag Boden/ Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes arbeiten klimaanpassungsrelevante Funktionen von

[25] https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Klimaschutz_in_der_Beton-_und_Zementindustrie_WEB.pdf
[26] https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4417.pdf
[27] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013DC0249

Natur und Landschaft heraus, geben Planungsempfehlungen für die Region und ermitteln auch konkrete, regional bedeutsame Flächen und Räume dafür. Damit sind die relevanten Teile der grünen Infrastruktur für die Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung genau definiert. Dazu gehören folgende Flächenkategorien:

- klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/ -senken),
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/ Versickerungsflächen für Niederschlagswasser),
- Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung,
- standortgerechte, ökologisch und klimastabile Waldbestände,
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche,
- Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss,
- Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum,
- Biotopverbundflächen (Stufe I und II) mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität,
- Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt),
- weitere regional/ kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen.

Die Flächenkategorien finden sich im Regionalplanentwurf zwar fast alle in unterschiedlichen Zielen/ Grundsätzen/ Planzeichen integriert wieder, insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die Steuerungswirkung des Planentwurfs zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sehr schwach ausgeprägt ist. Zum Teil erfolgt eine unspezifische Integration in verschiedene Planzeichen, ohne dass die Klimafunktionen explizit benannt werden und z.B. in Beikarten räumlich identifiziert werden. Auch direkt angesprochene Funktionen werden fast ausschließlich nur über sehr allgemein gehaltene Grundsätze geregelt, die ohne eine räumliche Zuordnung kaum Wirkung entfalten können. Dazu wurden in den betreffenden Kapiteln bereits einzelne, entsprechende Ergänzungen gefordert.

Insbesondere in den regionalen Grünzügen gehen die Klimafunktionen „unter“, da diese Gebietskategorie mittlerweile zahlreiche Funktionen erfüllen soll (siedlungsräumliche Gliederung, Grüngürtel und Grünverbindung insbesondere in Verdichtungsgebieten, freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbund und dann auch klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen), die für die einzelne Fläche im Regionalplan aber nicht weiter präzisiert werden. Das führt dazu, dass in der Bauleitplanung keine ausreichend genaue Beurteilungsgrundlage vorliegt, um die Auswirkungen auf die Grünzug-Fläche funktionsspezifisch zu ermitteln und zu bewerten, ob eine Planung diesem Ziel der Regionalplanung entgegensteht. (s. Abschnitt C.2.2.1)

Die Naturschutzverbände fordern hier ein Gesamtkonzept, das

- relevante Flächen als Vorranggebiete schützt (BSN, RGZ) und die Funktionen der Flächen textlich konkret darstellt und/ oder
- funktionsspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume/ Flächen in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen oder Waldbereiche mit besonderen Klimafunktionen.

Der Regionalplan sollte außerdem in einer Zielfestlegung die Erstellung von kommunalen Klimaschutz-/ Klimaanpassungskonzepten verbindlich vorschreiben, die diese Vorgaben und Flächen weiter präzisieren und detailscharf für eine Übernahme in Flächennutzungspläne und als Beurteilungsgrundlage für die Bebauungsplanung darstellen. Solche Konzepte liegen bereits vielerorts vor und können in diesem Sinne genutzt oder weiterentwickelt werden. Die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten ist im aktuellen Klimaschutzgesetz auch gesetzlich vorgeschrieben, dies sollte der Regionalplan aufgreifen (§ 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW). Die Herausforderungen in Sachen Klima können nur durch einen gesamthaften und planerischen Ansatz auch in den Kommunen bewältigt werden.

Der Entwurf sollte daher ergänzt werden um:

- jeweils konkrete Ziele/ Grundsätze zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dargelegten Funktionen über konkrete Zielformulierungen in Verbindung mit zeichnerischen Darstellungen in Vorranggebieten oder über Beikarten,
- ein Ziel zur Aufstellung kommunaler Konzepte und Benennung der konkret darzustellen Flächen sowie deren Sicherung über die Landschaftspläne/ Flächennutzungspläne/ Grünordnungspläne.

Besonders hinzuweisen ist auf den Biotopverbund (Stufe I und II), der insgesamt als Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen.

Einen Überblick zu konkreten Forderungen gibt folgende Tabelle. Sie sind teilweise bereits in den einzelnen Handlungsfeldern als Vorschlag ausformuliert; auf diese Abschnitte der Stellungnahme wird jeweils verwiesen.

Tabelle 3: Übersicht von Forderungen der Naturschutzverbände zum Handlungsfeld Klimaschutz-/ Klimaanpassung

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Flächendarstellung/ Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/ Abschnitt in dieser Stellungnahme)
Kohlenstoffsenken: klimarelevante Böden und Biotope (Moore, Grünland, Wälder)	Unspezifisch integriert in Bereiche für den Schutz der Natur, Vorranggebiete	*Grundsatz (F 5):* Sicherung der schutzwürdigen Böden insgesamt	▪ **Strikter Flächenschutz** für klimarelevante Böden über verbindliches Ziel zum Bodenschutz (s. C.2.1.3), ▪ **Ergänzung Ziel** F 11 zu BSN zu Biotopschutz/ Biotopverbund (s. C.2.6.1.4) ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regionalplanerisch bedeutsamer Flächen über Beikarten anhand der Fachbeiträge Boden/ Naturschutz und Landschaftspflege/ Klima
Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt		*Grundsatz (F 5)*: Sicherung der schutzwürdigen Böden insgesamt	▪ **Grundsatz** zur Erhaltung ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Boden (s. C.2.1.4)
Standortgerechte, ökologisch nachhaltige, klimastabile Wälder	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Vorranggebiete	*Grundsatz (F 25):* Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung *Ziel (F 20):* Waldbereiche, Klima nicht angesprochen	▪ **Ziel** zur Erhaltung und Förderung (s. C.2.10.1)
Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Vorranggebiete	*Ziel (F 20):* Waldbereiche, Klima nicht angesprochen	▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Flächendarstellung/ Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/ Abschnitt in dieser Stellungnahme)
			▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Vorranggebiete	*Ziel (F 20):* Waldbereiche, Klima nicht angesprochen	▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche (Planungsempfehlungen FIS Klimaanpassung)	Integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete, Erläuterungskarte 5	*Grundsatz (F 37):* Konkretisierung und Sicherung überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Kernbereiche)	▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen für Kernbereiche ▪ **Grundsatz** zur Erhaltung der Funktionen außerhalb der Kernbereiche ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima, entweder über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung (s. C.2.2.1/ 2)
Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss (Planungsempfehlungen FIS Klimaanpassung)	Unspezifisch integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete		▪ **Grundsatz** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung (C.2.2.1/ 2)

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Flächendarstellung/ Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/ Abschnitt in dieser Stellungnahme)
Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum; klimatische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität (Planungsempfehlungen FIS Klimaanpassung)	Integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete	*Grundsatz (F 39):* Erhalt und Schaffung klimaökologisch bedeutsamer Freiräume und Luftaustausch, Übergang *Grundsatz (F 38):* Minderung von Hitzebelastungen in wärmebelasteten Siedlungsbereichen mit hoher/ sehr hoher Vulnerabilität *Grundsatz (F 7):* Ökologisch wirksame, innerörtliche Freiraumsysteme	▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima, entweder integriert über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung (s. C.2.2.1/ 2)
Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten	Integriert in BSN, Vorranggebiete und BSLE, Vorbehaltsgebiete	*Ziel (F 10/ F 11):* zu BSN, Klima nicht explizit angesprochen, über Biotopverbundflächen Stufe I integriert *Grundsatz (F 16/ F 17):* zu BSLE, Klima in Einführung angesprochen, über Biotopverbundflächen Stufe II integriert	▪ **Benennung der Klimavorsorgefunktion in Zielen/ Grundsätzen zu BSN und BSLE** als wichtige Teilfunktion, der in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist ▪ **Ziel-/ Grundsatzergänzung** zur Erhaltung der Verbundfunktionen für klimasensible Arten ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftsplanung ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung (s. auch C.2.6.1)
Wasserschutzgebiete			s. Abschnitt C.2.11 dieser Stellungnahme

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Flächendarstellung/ Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/ Abschnitt in dieser Stellungnahme)
Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten)		*Grundsätze (F 31/ 32):* zu naturnahem Wasserabfluss und Vorkehrungen zu Schäden durch Starkregenereignisse	▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung wo möglich, regionalplanerischer Maßstab ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Nicht flächenbezogene Vorgaben			
Klimaschutz im Bausektor			▪ **Grundsatz** zur Steigerung des Baustoffrecyclings und Verwendung nachhaltiger Baustoffe ▪ **Ziel** zur verstärkten Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Bauwirtschaft (öffentliche Hand) (s. C.2.10.7)
Ausnutzung von vertikalen Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotenzialen			▪ **Zielvorgabe** ▪ gekoppelt an die Vorgabe zur Führung entsprechender kommunaler Kataster (s. C.1)

C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kapitel 5)

C.3.1 Straßenverkehr (Zu Kapitel 5.1)

Die im Regionalplanentwurf dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne des Bundes und des Landes werden von den Naturschutzverbänden größtenteils abgelehnt, da sie mit einer zukunftsfähigen Mobilität nicht zu vereinbaren sind und zu oft drastischen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Zu der Kritik an den Bundesfernstraßen des Bundesverkehrswegeplans verweisen die Naturschutzverbände auf die Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 2.5.2016 zum Bundesverkehrswegeplan 2030.[28] Vorhandene Mittel für den Straßenbau sollten ausschließlich für die Instandsetzung und Instandhaltung des bestehenden Straßennetzes eingesetzt werden.

In den Stellungnahmen zu den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans finden sich weitere Bedenken zu einzelnen Straßenbauprojekten (s. Abschnitte E.1.4.1, E.2.4, E.3.4, E.4.4, E.5.4).

Gegen das Ziel 1 „Sicherung des Straßennetzes“ bestehen Bedenken.

Die Straßen für den überörtlichen Verkehr werden im Regionalplanentwurf aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und im Linienbestimmungsverfahren dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung. Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist.

Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen, dies ist von vornherein nicht Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es um die „Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung“ (vgl. § 37 StrWegG NRW) unter „Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann zeichnerisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen (!) einbezogen worden sind. Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine Linienbestimmung in der SUP ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Festsetzungen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung einzugehen.

Aus den vorstehenden Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen das im Ziel V 1 enthaltene „Planungsverbot“. Das Ziel soll verhindern, dass sonstige Planungen und Maßnahmen die „Umsetzung von raumbedeutsamen Straßenplanungen“, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegungen dargestellt sind, erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen. Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt allenfalls Grundsatzqualität zu. Die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden

[28] veröffentlicht unter: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/naturschutzverbaende-nrw-kritisieren-bundesverkehrswegeplanung-als-nicht-wegweisend.html

Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt. Dies steht im Widerspruch zum diesbezüglichen Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG.

C.3.2 Radverkehr (zu Kapitel 5.2)

Die Darstellung des Themas Radverkehr in einem eigenen Kapitel wird begrüßt. Der Ausbau des Radwegenetzes ist ein wichtiger Teil der auch aus Klimaschutzgründen unabdingbaren „Verkehrswende“.

Es ist nicht aber nachzuvollziehen, weshalb Radschnellverkehrstrassen nicht analog zum Straßenbau vor konkurrierenden/ entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen durch ein textliches Ziel geschützt werden. Dieses sollte bei der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs geändert werden und der Grundsatz V 3 um ein solches Ziel ergänzt werden.

Bei der Planung von Radwegen kann die fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Verfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Im abschließenden Satz des Kapitels 5.2 heißt es: Beim weiteren Ausbau des regionalen Radwegenetzes soll der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Diese Aussage sollte in einen Grundsatz aufgenommen werden.

Radschnellweg Ostwestfalen (RSWO) Minden bis Rheda-Wiedenbrück

In der Erläuterungskarte 11 „schiene-öpnv.rad“ ist ein Radschnellweg von Minden nur bis Herford dargestellt. In der Region wird aber schon länger das Projekt eines Radschnellwegs von Minden bis Rheda-Wiedenbrück verfolgt. Im Rahmen der dringend notwendigen Förderung des überregionalen Radverkehrsnetzes für die Verkehrswende kommt dieser Radschellverbindung zwischen den Städten Minden, Herford, Bielefeld, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück eine wichtige Funktion zu. Im 2-km-Einzugsbereich entlang des RSWO wohnen rund 440.000 Einwohner*innen, davon ca. 240.000 im Südabschnitt. Der Radschnellweg hat ein Entlastungs- und Verkehrsverlagerungspotential sowohl für die stark befahrene Bundesstraße 61 als auch für die regionale Bahnstrecke Minden – Hamm (s. Details zu dieser Forderung unter Abschnitt E.1.4.2).

C.3.4 ÖPNV/ Schiene (Zu Kapitel 5.3.)

Das Kapitel wird in vielen Punkten in seiner grundsätzlichen Ausrichtung begrüßt, so zum ÖPNV, der Anbindung von Siedlungsflächen an den ÖPNV, der Sicherung des Schienennetzes, der Optimierung weiter Schienenstrecken in der Region, der Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege und der Reaktivierung der TWE-Strecke. Die Naturschutzverbände behalten sich Bedenken und Anregungen zu diesen Themen im weiteren Verfahren vor.

Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf

Es sollte hier nicht nur um die Beseitigung des Engpasses „Minden-Wunstorf“ gehen, sondern allgemein von der Beseitigung von Streckenengpässen gesprochen werden.

Absatz 1470 sollte wie folgt geändert werden:

Um die Bedeutung und Funktion der Gesamtstrecke Paris-Warschau *sowie der Verbindung Bielefeld – Hamburg* im Planungsraum auf Dauer zu erhalten *und* zu stärken sowie

Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit ~~und die Bedingungen für eine und des integralen Taktfahrplans~~ zu gewährleisten, ist es ~~u. a.~~ notwendig, *Streckenkapazitäten für eine deutliche Steigerung der Zuganzahl im Personen- und Güterverkehr zu schaffen. Dies kann geschehen, indem die* bestehenden Streckenengp*ässe* zwischen

- *Minden und dem niedersächsischen Seelze*

- Löhne und dem niedersächsischen Elze

- Minden und dem niedersächsischen Nienburg

beseitigt werden.

~~Wunstorf zu beseitigen~~. Der gültige Bedarfsplan für die Bundesschienenwege sieht die Maßnahme „ABS/ NBS Hannover – Bielefeld“, also den Ausbau oder Neubau der Strecke in diesem Abschnitt, im vordringlichen Bedarf. ~~Der Gesetzgeber hat hier im Rahmen einer Fußnote die Umsetzung des Vorhabens „Ohne Querung Seelze-Süd und ohne Tunnel Jakobsberg unter der Maßgabe, dass die für einen Deutschland-Takt erforderliche Fahrzeitverkürzung von voraussichtlich acht Minuten erreicht wird“ vorgesehen.~~

Das im Absatz 1471 genannte Projekt des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes (MgvG)[29] „Hannover – Bielefeld“ wird abgelehnt.

Im Absatz 1472 sollte folgender Satz angefügt werden:

In Wunstorf vereinigt sich die Strecke mit der Hauptbahn Bremen – Hannover, ab hier steht eine zweite Strecke für den Güterverkehr zur Verfügung, die Personenzüge teilen sich die andere Strecke bis Seelze. Dort beginnt eine weitere zweigleisige Strecke und der Engpass endet.

und um zwei weitere Absätze ergänzt werden:

(1472 a) Die Strecke Löhne – Elze ist Teil der zweigleisigen Hauptbahn Amsterdam – Mitteldeutschland und eine Ausweichstrecke der Magistrale Paris-Warschau. Das zweite Gleis ist seit den 80er Jahren außer Betrieb, die Strecke nicht elektrifiziert. Der jetzige Streckenzustand erlaubt die Durchfahrt von nur drei Zügen stündlich, ein Wiederaufbau des zweiten Gleises sowie die Elektrifizierung der Strecke ist daher geboten. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist damit nicht verbunden.

(1472 b) Die Strecke Minden – Nienburg ist Teil der kürzesten Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen nach Hamburg und Bremen und damit sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr von Bedeutung. Sie kann zudem auch die Strecke Minden – Hannover entlasten und den Eisenbahnverkehr stärken, indem sie Umwegfahren nach Hamburg über Hannover vermeidet. Dazu ist die Strecke zweigleisig auszubauen und zur Hauptbahn mit einer Geschwindigkeit von 120 km/ h aufzuwerten.

Das Ziel V 10 sollte wie folgt geändert werden:

Ziel V 10 Beseitigung Streckenengp*ässe* Minden-~~Wunstorf~~ *Seelze und Minden - Nienburg*

Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwin-

[29] Gesetz zur Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich

digkeitsverkehr zu sichern, um einen Ausbau entsprechend ihrer Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz zu ermöglichen.

Zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze bei Petershagen-Wasserstraße ist eine möglichst durchgängige Trasse für eine zweigleisige Erweiterung der vorhandenen Bahnstrecke zu schaffen und zu sichern.

Begründung:

Um den Streckenengpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Seelze aufzulösen, ist der Neubau einer zusätzlichen zweigleisigen Strecke für den Schnellzugverkehr im Planungsraum entlang der bestehenden Strecke erforderlich. Ein solcher Ausbau der Streckenkapazität muss durch weitere umfangreiche Beschleunigungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der gesamten Strecke begleitet werden, z. B. durch Bahnübergangsbeseitigungen zwischen Hamm und Dortmund, die Aufwertung der Strecke VzG 2990 durch Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und den Bau zusätzlicher Bahnsteige.

Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen für eine signifikante Fahrzeitverkürzung und Erhöhung der Streckenkapazität auf dem gesamten Korridor Hamm - Hannover. Diese Fahrzeitverkürzung ist z. B. für die Implementierung des Deutschland-Taktes im SPFV auf dieser Hauptschienenstrecke von großer Relevanz. Durch den viergleisigen Ausbau der vorhandenen Schienenstrecke wird auch die Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Minden als hochwertiger Systemhalt im Schienenpersonenfernverkehr geschaffen.

Mit dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Minden – Hannover wird eine hochwertige Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen in die Großräume Bremen und Hannover sowie zu den dortigen Häfen geschaffen. Dies ist die Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Häfen Minden und des Standortes Minden für den Eisenbahngüterverkehr. Im Personenverkehr ist sie die Voraussetzung für die Wiedereröffnung von Haltepunkten im Gemeindegebiet Petershagen und zum dauerhaften Erhalt der Personenzugverbindung Minden - Nienburg.

C.4 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 8)

Das für den Regionalplan OWL vorgestellte Konzept für die Rohstoffsicherung führt nicht zu einer wirksamen, nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens. Die im Entwurf aufgestellten Ziele und Grundätze reichen dafür nicht aus. Der Bedarf für eine Neuausweisung für BSAB wird nicht belastbar begründet. Der Regionalplan erfüllt nicht die grundlegende Aufgabe, die Raumnutzungskonflikte, hier für den Bereich Rohstoffsicherung und das Abgrabungsgeschehen, auf regionaler Ebene mit Hilfe eines planerischen Gesamtkonzeptes durch klare und verbindliche Vorgaben zugunsten einer nachhaltigen Raumentwicklung miteinander in Einklang zu bringen.

Das Ziel der Vermeidung und Minimierung von Umweltkonflikten wird nicht erreicht, was sich an den Ergebnissen der SUP gut ablesen lässt. Von den 55 ausgewiesenen BSAB mit rd. 870 ha weisen 33 Flächen mit rd. 550 ha und damit rd. 63 % der Fläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltprüfung auf. Besonders betroffen sind die schutzwürdigen Böden, der Biotopverbund (BSN), bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete - zu denen es ein eigenes Ziel R 2 zum Vorrang dieser Funktionen vor dem Rohstoffabbau im Regionalplan gibt (s. Abschnitt D). Dem Grundsatz R 5 zur bedarfsgerechten und umweltschonenden Rohstoffgewinnung, der u.a. mit den BSN die Biotopverbundflächen als entgegenstehende Schutz- und Nutzfunktionen beschreibt, wird damit nicht entsprochen.

Die Naturschutzverbände fordern eine gezielte und planerisch-konzeptionelle Ausrichtung der BSAB-Ausweisung an nachvollziehbaren Kriterien (Tabu-/ Ausschluss-Kriterien, ggf. Eignungskriterien, s. u.), die die Umweltbelange angemessen berücksichtigen. Die Vorranggebiete müssen die Flächen festlegen, die die Raumnutzungskonflikte am besten miteinander in Einklang bringen können und aus Umweltgesichtspunkten die verträglichsten Standorte darstellen. Darüber hinaus muss die Inanspruchnahme weiterer Flächen außerhalb der BSAB an gleichartige Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung von Umweltkonflikten gekoppelt werden. Besonders wertvolle Gebiete wie Teile des Teutoburger Waldes oder auch das Vogelschutzgebiet Weseraue und die Kulisse des Nationalparks Senne (jeweils mit ausreichendem Umgebungsschutz) müssen analog der 100-m-Abstands-Regelung zu Lippe und Weser über geeignete Ziele vom Rohstoffabbau ausgenommen werden.

C.4.1 Ausweisung von Vorranggebieten/ Eignungsgebieten

Die Naturschutzverbände haben bereits in ihrer Stellungnahme zum Scoping vom 12. Juli 2019 deutlich gemacht, dass eine Darstellung von BSAB grundsätzlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten angezeigt ist, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Regelfall um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/ Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen können.

Der LEP (zu Ziel 9.2-1) zeigt in der geltenden Fassung insbesondere zwei Gründe für die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung auf, von denen aus Sicht der Naturschutzverbände in der Region OWL entgegen der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde (S. 255) der zweite eindeutig gegeben ist: Es bestehen für die einzelnen Lockergesteine (Sand, Kies/ Kiessand und Ton/ Schluff) räumlich konzentrierte, bedeutende Vorkommen, die sich teilweise auf die gleichen Räume erstrecken und konfliktträchtige Flächen in Flusstälern (Weser, Lippe) und Mittelgebirgslagen betreffen. Hinzu kommt das konzentrierte Vorkommen von Kalkstein und Quarzsanden an besonders konfliktbehafteten Standorten (Teutoburger

Wald, Senne), die eine besondere Steuerung erfordern. Dies wird auch durch die entsprechenden Hinweise in den Planunterlagen unterstrichen, nach denen die Rohstoffvorkommen in verschiedenen Teilräumen auftreten und die Lagerstätten sich deutlich hinsichtlich ihrer verfügbaren Restvolumina, der Mächtigkeiten und Qualität unterscheiden (S. 253). Es sind also hohe Nutzungskonflikte gegeben, die die Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung planerisch erforderlich machen.

C.4.2 Plankonzept zur Rohstoffsicherung

Wenn hier Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden sollen, müssen diese ein Angebot an Flächen bereitstellen, dass für die Rohstoffgewinnung aus überörtlichen Gesichtspunkten nachhaltige, also besonders geeignete und konfliktarme sowie voraussichtlich gut umsetzbare Flächen beinhaltet. Ansonsten besteht kein Anreiz dazu, diese Flächen auch in Anspruch zu nehmen, womit die regionalplanerische Steuerung nicht greifen würde. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs sind in keiner Weise hinreichend, um eine flächensparende Gewinnung nach Grundsatz 9.1-3 LEP und die vorrangige Entwicklung des Abgrabungsgeschehens in den BSAB zu erreichen.

Die Naturschutzverbände fordern eindeutige Vorgaben in Form von Zielformulierungen:

Zur Lenkung des Abgrabungsgeschehens auf besonders geeignete Standorte:

- eine Mindestvorgabe zu Rohstoffergiebigkeiten/ Flächengröße für Neuaufschlüsse innerhalb und außerhalb der BSAB.

Zur Erreichung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Gewinnung im Rahmen einer nacheinander geschalteten Prüf- und Ausnutzungsabfolge:

- eine vorrangige Nutzung und Ausschöpfung der dargestellten BSAB-Potenziale,
- eine Ausnahme zur Nutzung von Flächen außerhalb der BSAB, wenn der Bedarf nachweisbar nicht an anderer Stelle gedeckt werden kann,
- eine Verpflichtung zur vollständigen und gebündelten Ausschöpfung bestehender Abgrabungen innerhalb und außerhalb der BSAB,
- eine Prüfung von Nachentnahme- und Vertiefungsmöglichkeiten bereits ausgebeuteter Abgrabungsstellen (in den geltenden Teilplänen enthaltenes Ziel),
- eine Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten (in den geltenden Teilplänen enthaltenes Ziel),
- einen Vorrang von Erweiterung vor Neuaufschluss innerhalb und außerhalb der BSAB.

Zur Lenkung des Abgrabungsgeschehens auf konfliktarme, umweltschonende Standorte (innerhalb und außerhalb der BSAB):

- eine Festlegung von Tabu-/ Ausschluss-Kriterien (mindestens: BSN, Wald > 2 ha, Natura-2000-Gebiete + Schutzabstand von 300 m, Wasserschutzgebiete), eine Überlagerung der BSAB mit BSN ist entgegen der Regelung in Ziel R 2 (2) auszuschließen,
- eine Festlegung von Eignungskriterien (Lage außerhalb: Biotopverbund Stufe I, unzerschnittener verkehrsarmer Räume, schutzwürdiger Böden, Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung, Kulturlandschaftsbereichen von besonderer historischer Bedeutung, lärmarmer Räume herausragender Bedeutung).
- Vorgabe einer Alternativenprüfung für Anträge von Abgrabungen außerhalb der BSAB.

Der in Aufstellung befindliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe für den Regierungsbezirk Köln bietet hier ein gutes Beispiel (Unterlagen der 1. Offenlage, Anhang A, Plankonzept-Gewichtung)[30].

C.4.3 Bedarf

Der Bedarf für eine Ausweisung neuer BSAB Kiese/ Kiessande/ Sande ist nach dem Abgrabungsmonitoring 2020 nicht gegeben. Für die Rohstoffgruppe Kiese/ Kiessande ist eine Versorgungsreichweite von 24 Jahren festgestellt worden, für Sande von 44 Jahren. Nach LEP ist eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren für Lockergesteine (Kiese und Sande) zu gewährleisten. Mit einer Planung muss so rechtzeitig begonnen werden, dass ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren nicht unterschritten wird. Es ist belastbar zu begründen, in welcher Höhe sich ein Neubedarf ergibt und wie BSAB ausgewiesen werden können, die in Zukunft den Versorgungszeitraum verlässlich absichern können. Eine Neuausweisung von BSAB aufgrund der Behauptung der Rohstoffindustrie, dass eine deutliche Verknappung der planerisch verfügbaren Vorkommen festgestellt und die Reichweite „deutlich geringer bewertet“ wird, kann hier keine ausreichende Plangrundlage darstellen.

Das Nichtvorliegen von Berechnungen der Versorgungsreichweiten für Festgesteine, insbesondere Kalk, entbindet die Regionalplanung nicht davon, die Flächenplanung nach regionalplanerischen Kriterien auch hierfür nachvollziehbar und belastbar im Rahmen eines Konzeptes durchzuführen, zumal es sich hier in der Planungsregion grundsätzlich um besonders konfliktträchtige Standorte handelt.

Es findet sich keine Erläuterung dazu, wie mit den noch bestehenden Reserven planerisch umgegangen wird. Im Regelfall sind die bestehenden Reserven von den Neubedarfen abzuziehen. Dies erfolgt hier offenbar nicht. Daher ist davon auszugehen, dass auch die bestehenden Reserven der BSAB einer Neubewertung unterzogen und bei der BSAB-Ausweisung mit einbezogen werden.

Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Vorgabe des LEP zur Substitution (Grundsatz 9.1-2) in die Planung einbezogen wurde. In den geltenden Teilplänen ist hierzu ein klares Ziel enthalten, das beizubehalten ist.

C.4.4 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Ziel R 7

Die Zielvorgabe zur Rekultivierung und Nachfolgenutzung ist unzureichend. Die Ausrichtung auf den Natur- und Artenschutz für in der freien Landschaft gelegene Abgrabungen sollte analog der bisher geltenden Formulierungen in den Teilplänen hier eindeutig festgelegt werden. Es handelt sich i.d.R. um besonders wertvolle Flächen insbesondere für den Artenschutz. Gerade Nassabgrabungen in der Weseraue finden häufig in großflächig offenen und abgeschiedenen Auenbereichen statt, die als Rast- und Überwinterungsflächen von landesweiter Bedeutung für nordische Vogelarten wie Bläss-, Tundrasaat- und Weißwangengans, Sing-, Zwerg- und Höckerschwan ebenso wie Kiebitz, Wiesenpieper, Goldregenpfeifer, Feldlerche u.v.m. sind. Grundsätzlich sollte für Abgrabungen in der Weseraue daher eine Nachfolgenutzung Natur- und Artenschutz unter Berücksichtigung der teils großen Fluchtabstände dieser Vogelarten vorgesehen werden.

[30] Regionalplan Köln, Teilabschnitt Nichtenergetische Rohstoffe, Unterlagen 1. Offenlage, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/teilplan_nichtenergetische_rohstoffe/oeffentliche_auslegung/index.html

Ortsnahe Abgrabungen können auch für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen werden. Angelsport ist dabei grundsätzlich nicht als natur- und artenschutzkonforme Nutzung anzusehen.

Für das Ziel wird daher folgende Ergänzung/ Präzisierung vorgeschlagen:

Ziel R7 Rekultivierung und Nachfolgenutzung

Flächen, auf denen oberflächennahe Bodenschätze abgebaut werden, sind entsprechend des Abgrabungsfortschrittes abschnittsweise und umgehend im Sinne der überlagernden regionalplanerischen Festlegung zur Nachfolgenutzung zu rekultivieren.

In der freien Landschaft gelegene Abgrabungen und insbesondere Abgrabungen in der Weseraue sind dem Natur- und Artenschutz vorbehalten. In ortsnahen Lagen können auch natur- und artenschutzverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzungen vorgesehen werden.

Die Erläuterung und Begründung zu diesem Ziel sind anzupassen, da sie vornehmlich die Freizeitfunktion/ Naherholung/ Zugänglichkeit hervorheben und die hohe naturschutzfachliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht angemessen berücksichtigen.

Keine Wiederverfüllung bei Vorkommen besonders geschützter Arten

Gerade Arten dynamischer Lebensräume wie z.B. die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte besiedeln zusammen mit Kammmolch, Geburtshelferkröte und Zauneidechse häufig Trockenabgrabungen als nährstoffarme Lebensräume aus zweiter Hand. Dieses sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Von besonderer Bedeutung sind Sand- und Kiestrockenabgrabungen sowie Steinbrüche und sonstige Erdaufschlüsse im Vorkommensbereich der Gelbbauchunke, für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat. Dies betrifft das nähere und weitere Umfeld der Weser in den Gemeinden Porta Westfalica (MI), Kalletal (LIP), Vlotho (HF) und Bad Oeynhausen (MI).

Der letzte Satz unter Absatz 1725 zur Wiederverfüllung sollte aus naturschutzfachlicher Sicht daher wie folgt ergänzt werden:

Nach Möglichkeit ist zumindest bei Abgrabungen, die im Trockenbau durchgeführt werden, eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung anzustreben. *Bei Vorkommen besonders geschützter Arten dynamischer Lebensräume hat der Erhalt dieser Lebensräume durch Offenhaltung Vorrang.*

C.4.5 Methodenkritik

Zum Kapitel Rohstoffsicherung liegt keine textliche Begründung vor, die das Plankonzept in seiner Steuerungswirkung und die Auswahl der auszuweisenden BSAB als Vorranggebiete nachvollziehbar erläutert. Es lässt sich nicht nachvollziehen, anhand welcher Kriterien der Bedarf ermittelt und festgelegt wurde und es fehlt eine Erläuterung der Kriterien, anhand derer die Flächen in Bezug auf ihre Lage im Raum und Ausdehnung ausgewählt wurden, auch eine Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung fehlt. Damit fehlt eine belastbare Grundlage dafür, für diese Flächen einen Vorrang gegenüber den anderen regionalplanerischen Raumerfordernissen belastbar zu begründen und dagegen abzuwägen.

C.5 Energieversorgung (zu Kapitel 9)

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die Zivilisation. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen dabei größtenteils nicht mehr die Generationen, die heute in den politischen Gremien mitentscheiden. Diese Auswirkungen müssen vielmehr nachfolgenden Generationen bewältigt werden. Je frühzeitiger und umfassender sich die Gesellschaft als heute handelnde Menschen der Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen.

Die Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Der Energiebedarf ist bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.[31] **Dieses erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen.** Die hierzu nötigen Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung in einem Grundsatz verdeutlicht werden. Es gilt, die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/ -anpassung in allen Bereichen „querschnittsorientiert" aufzuzeigen.

Der Planentwurf bekennt sich dazu, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen. *„Der Wind ist bundesweit einer der wichtigsten Energieträger und die Nutzung der Windenergie eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien in Deutschland",* heißt es im Entwurf. Das Kapitel 9 „Energieversorgung" wird aber diesen Zielen und diesem Anspruch bei Weitem nicht gerecht und muss auch zum **naturverträglichen Ausbau aller erneuerbarer Energieträger** völlig neu gefasst und um zeichnerische Darstellungen ergänzt werden. Anderenfalls verzichtet der Regionalplan auf die Chance (und Notwendigkeit), den Ausbau der erneuerbaren Energien regional zu steuern und zu forcieren. Das wird dem Bedarf, der sich aus der Umsetzung der Klimaziele und der dafür notwendigen Energiewende ergibt, nicht gerecht. Wird der konkrete Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraft den Gemeinden und Kreisen überlassen, führt das dazu, dass Potenziale nicht genutzt und Entwicklungen unkoordiniert zu Lasten sensibler Bereiche ablaufen.

Die Regionalplanung muss in dieser für die Gesellschaft elementaren Frage Verantwortung übernehmen. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien muss auf der übergeordneten/ regionalen Ebene stattfinden. Hierzu gilt es, in einem überarbeiteten Regionalplanentwurf Konzepte zu entwickeln, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, des Kulturlandschaftsschutzes und des Natur- und Artenschutzes sowie auch der Klimaanpassung in Einklang zu bringen. Das aktuelle Beispiel eines geplanten Windparks auf dem Höhenzug des Teutoburger Waldes in einem Bereich zum Schutz der Natur belegt, wie dringlich eine regionale Steuerung zur Nutzung naturverträglicher Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist.

Die Naturschutzverbände fordern eine grundsätzliche Überarbeitung der textlichen Festlegungen zur Energieversorgung, wobei insbesondere folgende Inhalte zu ergänzen sind:

- übergeordnete Maßgaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in OWL
- Steuerung der Windenergiebereiche über die Darstellung von Vorranggebieten mit der

[31] BUND NRW, LNU, NABU NRW: Stellungnahme vom 29.1.2021 zum Entwurf des Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/4418, veröffentlicht: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/klimaschutz-und-klimaanpassung-ambitionierte-gesetzgebung-sieht-anders-aus.html

Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan,

- textliche Regelungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen der Kommunen
- Festlegungen für die Solarenergienutzung
- Festlegungen für Wasserspeicherkraftwerke
- Regelungen zu Biomasse, Wasserkraft, Geothermie

C.5.1 Energiestruktur (zu Kapitel 9.1.)

Es wird angeregt, folgenden Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen:

Neuer Grundsatz: Klimaschutz und Energieversorgung

(1) Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.

(2) Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine flächen- und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen. Dazu sollen u.a.

- ***bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme genutzt werden.***
- ***in der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie bspw. Deponien oder baulichen Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.***

(3) In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst effiziente Energieverwendung geachtet werden.

Begründung:

Zur Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 erfordert nach Auffassung der Naturschutzverbände bis 2030 eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes von mindestens 65 % im Vergleich zu 1990. Den Energiebedarf ist dann bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.[32] Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die nötigen Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung als übergeordneter Grundsatz vorangestellt werden, sofern sie nicht bereits in anderen Kapitel benannt werden (s. hierzu die geforderten Ergänzungen von textlichen

[32] BUND NRW, LNU, NABU NRW: Stellungnahme vom 29.1.2021 zum Entwurf des Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/4418, veröffentlicht: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/klimaschutz-und-klimaanpassung-ambitionierte-gesetzgebung-sieht-anders-aus.html

und zeichnerischen Festlegungen in den Abschnitten C.2.2.2. zu Ziel F 6/ RGZ, C.2.6.1.4 zu Ziel F 11/ BSN, C.2.10.1 Ziel F 20/ Waldbereiche, C.2.14 Klimaschutz/ Klimaanpassung), um die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zu Klimaschutz/ -anpassung in allen Bereichen aufzuzeigen.

C.5.2 Windenergienutzung (zu Kapitel 9.2)

C.5.2.1 Windenergiebereiche abschließend im Regionalplan räumlich festlegen

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass im Regionalplanentwurf keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt und fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) Flächen für Windenergieanlagen (WEA) als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Nur dadurch kann nach Auffassung der Naturschutzverbände die raumordnerisch erforderliche Steuerung von Windenergiebereichen gewährleistet werden. Damit wird eine Konzentration von WEA in geeigneten Bereichen erreicht, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht, als auch Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes durch eine umweltverträgliche Standortwahl minimiert.[33]

Die bisher in NRW gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer WEA auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012[34] erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen die Konflikte in Verfahren zur Planung oder Genehmigung von WEA an naturunverträglichen Standorten in OWL, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ würde Gelegenheit bieten, Kriterien für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie frühzeitig und übergeordnet zu berücksichtigen. „Konzentrationszonen“ für Windenergieanlagen sollten möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sind mindestens Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) von WEA-Planungen auszunehmen. Die Belange des Vogelschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume, s. dazu „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“ der Naturschutzverbände (Stand Mai 2017).[35]

---

[33] Vgl. hierzu auch BUND, DNR, DUH, Germanwatch, Greenpeace, NABU, WWF: „Thesenpapier zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie“ v. 30.1.2020, veröffentlicht unter: https://www.nabu.de/news/2020/01/27553.html

[34] Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012.

[35] Positionen und Forderungen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zur Überarbeitung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/ LANUV, Fassung 12.04.2017), veröffentlicht unter: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/leitfaden-umsetzung-des-arten-und-habitatschutzes-bei-der-planung-und-genehmigung-von-windenergieanlagen-in-nordrhein-westfalen-1-aenderung-veroeffentlicht.html

Bei einer abschließenden räumlichen Steuerung von WEA im Regionalplan wären weitere Kriterien zur Berücksichtigung von Schutzgütern in eine Standortfestlegung einzubeziehen. Da eine solche Konzeption zum Regionalplanentwurf nicht vorliegt, verzichten die Naturschutzverbände an dieser Stelle auf weitere Ausführungen dazu.

C.5.2.2 Textliche Regelungen zur Nutzung der Windenergie unzureichend

Im Regionalplanentwurf erfolgen aufgrund des Verzichts der zeichnerischen Darstellung von Windenergiebereichen ausschließlich textliche Regelungen. Entgegen der im Entwurf vertretenen Auffassung dient die Stärkung der kommunalen Planungshoheit aus Sicht der Naturschutzverbände eben nicht dem Gelingen der Energiewende. Dies wird an dem teilweise unkoordinierten und naturunverträglichen Ausbau der Windenergie sowie an der nicht genutzten Potentiale der Solarenergienutzung besonders deutlich. Wenn auf eine Steuerung über eine Darstellung von Bereichen zum Repowering und zur Neuanlage von WEA verzichtet wird, muss zumindest über textliche Festlegungen auf die räumliche Nutzung durch WEA Einfluss genommen werden. Bislang erfolgte dies durch den sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“.

Nach dem Konzept des Regionalplanentwurfs erfolgen diese textlichen Festlegungen nicht zentral im Energiekapitel. Dabei wird das bisherige Ziel 6 des Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ nicht aufgegriffen.

<u>WEA in Naturschutzvorrangbereichen ausschließen</u>

Der Regionalplanentwurf verweist hinsichtlich der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA in den verschiedenen Darstellungskategorien auf die jeweiligen Kapitel im Regionalplan. Diese Darstellungsweise führt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Sachlichen Teilabschnitts „Nutzung der Windenergie“ zur Unübersichtlichkeit der Regelungen. Der entscheidende Mangel besteht aber darin, dass in keiner der Freiraumkategorien nach den textlichen Erläuterungen der Bau und Betrieb von WEA ausgeschlossen wird, nicht einmal in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder den Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV).

Zumindest in den Vorrangbereichen des Naturschutzes, insbesondere den BSN oder BSLV, muss der Regionalplan die Nutzung von WEA durch ein textliches Ziel ausschließen! Zu ergänzen sind hier noch ausgewiesene/ einstweilig sichergestellte NSG. WEA werden den Schutzerfordernissen in einem BSN bzw. dem Schutzzweck und den Verboten eines NSG aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen beim Bau und der Erschließung sowie durch Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen immer entgegenstehen. Es ist nicht akzeptabel, dass hier im Regionalplanentwurf auf eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Prüfung des Schutzzwecks aus dem Fachbeitrag der Biotopverbundflächen bzw. einer Schutzgebietsausweisung abgestellt wird (vgl. S. 160). Diese Vorranggebiete des Naturschutzes müssen mit einem Umgebungsschutz von 300 m als Ausschlussbereiche gelten.

Die Ausschlussbereiche sind entweder in den Zielen zu den einzelnen Gebietskategorien wie BSN, BSLV aufzunehmen oder im Kapitel 9.2 in einem Ziel zu nennen. In diesem Ziel wäre dann auch der nachfolgend geforderte Ausschluss der freizuhaltenden Bergkämme aufzunehmen.

Besonderer Schutz von Mittelgebirgskammlagen

Es wird gefordert, entweder im Kapitel Freiraum als neuen Absatz zu Ziel F 20/ BSN oder bei einer Überarbeitung des Kapitels Windenergienutzung ggf. auch in diesem Kapitel eine neue Zielfestlegung einzufügen:

Neues Ziel: Besonderer Schutz von Mittelgebirgskammlagen

Die Bergkämme der Mittelgebirge Weser/ Wiehengebirge und Teutoburger Wald/ Egge und des Stemweder Berges sind von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die von der Regelung dieses Ziels erfassten Bereiche sind in einer Erläuterungskarte aufzuzeigen.

Begründung:

Die angesprochenen Flächen stellen im Geltungsbereich des Regionalplans OWL herausragende Landschaftsräume dar. Sie erfüllen insbesondere folgende Funktionen:

Naturschutz

Der Vogelzug in OWL erfolgt unkanalisiert als Breitfrontzug. Die quer zur Hauptzugrichtung liegenden Bergrücken (Weser- und Wiehengebirge, Teutoburger Wald/ Egge) werden zumeist ohne Trichtereffekte überflogen. Die Zugintensität und -höhe hängt stark von Wetterfaktoren ab. Niedrige Flughöhen werden verursacht u.a. durch starke Bewölkung, Niederschläge, schlechte Sichtverhältnisse (Nebel) und ungünstige Windrichtungen. Insbesondere an Kammlagen kann die Flughöhe dann deutlich verringert sein, was Sichtbeobachtungen zum Beispiel auch der Biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld bestätigen. Um Verluste an ziehenden Vögeln zu minimieren, sollten daher die Bergkämme grundsätzlich frei von Windenergieanlagen gehalten werden.

Erholung

Die intensive Erholungsnutzung dieser Bereiche wird durch die Standorte von Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt. Regional und bundesweit bedeutsame Fernwanderwege werden entwertet.

Landschaftsbild

Durch die Prominenz von Windkraftanlagen in dieser Standorthöhe wird auf viele Kilometer Entfernung das Landschaftsbild in der umgebenden Kulturlandschaft entwertet. Die bisher als Naturraum wahrgenommenen Kämme der Mittelgebirge verlieren diese identitätsstiftende Funktion.

Im Regionalplan Münsterland wurde im sachlichen Teilplan Energie im Ziel 4 folgendes festgelegt: *"Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten."* Zwar widmet sich dieser Regionalplan sehr intensiv dem Thema Windenergie, in dem er auch eigenständig Konzentrationszonen als Vorranggebiete für WEA festlegt. Dies ändert aber nichts daran, dass für das oben zitierte Ziel die gleichen Beweggründe gelten wie für ein entsprechendes Ziel im Regionalplan OWL. Raumordnerisch ist hier eine über die Grenzen der beiden Regionalplanungsgebiete „Münsterland“ und „OWL“ einheitliche Regelung zugunsten der Kammlagen des Teutoburger Waldes und der weiteren Kammlagen geboten.

Ein entsprechendes Ziel ist auch im aktuell gültigen Regionalplan im sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ im Ziel 6 enthalten: *"Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung*

der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten."

C.5.2.3 Windenergienutzung durch Repowering

Der Grundsatz E 1 sollte als Ziel formuliert und wie folgt geändert werden:

Ziel E 1 Windenergienutzung *vorrangig* durch Repowering *ausbauen*

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. *Dabei soll Repowering älterer Windenergieanlagen Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte haben. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden sollen bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering ermitteln und vorrangig umzusetzen.* Im Rahmen der planerischen Abwägung soll ~~deshalb~~ berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können.

Begründung:

Der Grundsatz E 1 „Windenergienutzung durch Repowering" stellt auf die Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Beschränkungen in der Bauleitplanung ab. Diese Regelung wird der Bedeutung des Repowerings nicht gerecht. Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen durch i.d.R. höhere und leistungsstärkere Anlagen zu verringern. Durch Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering können für die Naturschutzbelange Verminderungen von Konflikten erreicht werden. Repowering muss genutzt werden, um aus Artenschutzgründen besonders kritische Anlagenstandorte stillzulegen und gleichzeitig weniger kritische Standorte bevorzugt zu entwickeln.

C.5.3 Solarenergie (zu Kapitel 9.4)

Es sollte folgendes Ziel neu aufgenommen werden:

Neues Ziel: Solarenergienutzung auf Freiflächen

Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- ***die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,***
- ***Aufschüttungen,***
- ***Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder***
- ***technische Anlagen im Außenbereich.***

Begründung:

Die oben beschriebenen klimapolitischen Zielsetzungen erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen. Die Naturschutzverbände regen deshalb an, den Regionalplan OWL um das o.g. Ziel zu ergänzen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Das vorrangig zu nutzende Potential für Solarenergienutzung in/ an Gebäuden soll durch eine regionalplanerisch gesteuerte Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt werden.

Zum Grundsatz E 2 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Grundsatz E 2 Solarenergienutzung im besiedelten Bereich

Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden. *Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche für Solarnutzung dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.*

Begründung:

Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Die großen Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft werden auch in der Begründung zum Regionalplan herausgestellt. Die Dächer in NRW bieten ein Potenzial von 68 Terawattstunden Sonnenstrom, das ist die Hälfte des heutigen Stromverbrauchs von ganz NRW bzw. das Doppelte dessen, was die privaten Haushalte in NRW an Strom benötigen. Umgesetzt wurden bisher aber nur rund 4 Terawattstunden.[36] Es gilt also, die großen Sonnenstrom-Potenziale, insbesondere in den dichter besiedelten Regionen auch von OWL, zu nutzen. Durch die Ergänzung des Grundsatzes soll erreicht werden, dass sich Gemeinden und Städte im Rahmen bauleitplanerischer Entscheidungen immer auch mit der Festsetzung von Solarnutzung in Siedlungsbereichen auseinandersetzen müssen.

[36] vgl. LANUV NRW 19.8.2020: Weiterhin große Potenziale für Strom aus Photovoltaik in NRW: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/2454-weiterhin-grosse-potenziale-fuer-strom-aus-photovoltaik-in-nordrhein-westfalen

C.5.4 Kraftwerkstandorte und Fracking (zu Kapitel 9.5)

C.5.4.1 Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerke

Das Ziel E 3 sollte wie folgt um einen Absatz 2 ergänzt werden:

Ziel E 3 Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerke

(1) Die Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerke werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- **Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk**

(2) Bei der Planung und Zulassung von Wasserspeicherkraftwerken dürfen folgende Bereiche nicht in Anspruch genommen werden:

- ***Natura 2000-Gebiete***
- ***Naturschutzgebiete***
- ***Bereiche zum Schutz der Natur***
- ***Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundstufe I)***

Pumpspeicherkraftwerke dürfen ausschließlich der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Begründung:

Die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken führt insbesondere durch die großen Flächeninanspruchnahmen für die Unter- und Oberbecken, den Wasserbedarf (ggf. verbunden mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern) und eine ggf. erforderliche Netzanbindung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind deshalb von der Standortwahl auszuschließen. Vor dem Hintergrund der mit Pumpspeicherkraftwerksplanungen in OWL gemachten Erfahrungen (Pumpspeicherkraftwerk Nethe/ Kreis Höxter, nicht weiter verfolgter Standort im Kreis Lippe/ Lügde) halten die Naturschutzverbände diese Zielergänzung für erforderlich.

Zu dem in der Begründung in Kapitel 9.5. angeführten Wasserspeicherkraftwerk Nethe weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass das Projekt vom Antragsteller (5. Änderung des Regionalplans Detmold, TA Paderborn-Höxter) aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verfolgt wird.[37] Im Umweltbericht werden bei der Bewertung der kumulativen Wirkungen durch die geprüften Planfestlegungen – darunter das Wasserspeicherkraftwerk Nethe - im Kumulationsgebiet „Weser und Nethe bei Beverungen und Höxter“ schutzgutübergreifend die Umweltauswirkungen von fast allen Flächen als erheblich eingestuft. Nach der Aufgabe der Standortplanung durch den Antragsteller sollte die Darstellung des Wasserspeicherkraftwerks Nethe aus dem Regionalplan gestrichen werden.

C.5.4.2 Fracking

Die Naturschutzverbände begrüßen den Ausschluss der Gewinnung von Erdgas in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking.

[37] Weitere Informationen s. unter: https://www.bund-hoexter.de/service/meldungen/detail/news/aus-fuer-pumpspeicherkraftwerk-an-der-nethe/; https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Hoexter/Hoexter/3415497-Trianel-Pumpspeicherkraftwerk-an-der-Nethe-rechnet-sich-nicht-Ein-Schlag-ins-Wasser

C.5.5 Weitere erneuerbare Energien

Bei einer Überarbeitung des Kapitels 9 „Energieversorgung“ sind regionalplanerische Festlegungen zu folgenden Energieträgern zu treffen:

- Biomasse
- Geothermie
- Wasserkraft.

D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht

Der vorliegende Umweltbericht bleibt in vielen Bereichen hinter den Anforderungen an ein Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes zurück. Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Umweltprüfung wird nicht dazu genutzt, eine nachhaltige Planung der Raumentwicklung zu fördern, insbesondere die Siedlungsentwicklung und das Abgrabungsgeschehen auf konfliktarme Standorte zu lenken, für die Durchsetzung der Ziele zu Umwelt und Naturschutz des Regionalplans selbst zu sorgen und die Regulierungswirkung des Regionalplans im Hinblick auf das Erreichen der planungsleitenden/ übergeordneten Ziele zu überprüfen und zu gewährleisten. Dem Vorsorgecharakter der Umweltprüfung wird nicht entsprochen. Das ist für einen Regionalplan, der rechtlich bindend und für lange Zeiträume - so gut wie unbefristet - großräumige Flächennutzungen festsetzt, die in der Regel vielfältige und in ihrer Gesamtheit gravierende Umweltauswirkungen hervorrufen, vollkommen inakzeptabel.

Auch, wenn eine Strategische Umweltprüfung durch ihre Komplexität nach wie vor eine methodische Herausforderung darstellt, muss sie die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit und Zusammenschau darlegen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit nachvollziehbar bewerten. Nur dann kann sie ihre Aufgabe als Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage erfüllen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Umweltprüfung in keiner Weise gerecht. Umweltauswirkungen werden in vielen Teilen weder umfassend/ angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.

Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“. Die Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut findet nur auf marginalisierende Weise statt, obwohl sowohl es regional anwendbare/ ausreichende Datengrundlagen und auch konkrete qualitative Anhaltspunkte (z.B. Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/ Tag) zur Operationalisierung dieser Prüfung vorliegen. Schon alleine mit der Nichtberücksichtigung eines zentralen, gesetzlich definierten Schutzgutes sowie der Ignorierung zahlreicher gesetzlicher und untergesetzlicher Zielvorgaben zum Flächensparen, die von der Regionalplanung zu beachten, zu berücksichtigen und grundsätzlich auch planerisch umzusetzen sind, ist die SUP als grob fehlerhaft einzustufen.

D.1 Methodik der Strategischen Umweltprüfung

D.1.1 Keine Projektbögen für Flächen der Vorprüfung

Für eine Reihe von Flächen (Siedlung und Abgrabungsbereiche) ist im Rahmen einer Vorprüfung festgelegt worden, ob die Erstellung eines Projektsteckbriefes erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfungen wurden nach den vorliegenden Unterlagen von der Regionalplanungsbehörde tabellarisch dokumentiert. Diese Vorprüfung sollte mit dem Umweltbericht zur Verfügung gestellt werden.

Die Naturschutzverbände erbitten die Übersendung dieser tabellarischen Dokumentation und behalten sich vor, hierzu weitere Hinweise und Bedenken einzureichen.

D.1.2 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele

Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet. So wird der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG.

Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind, und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten ggf. Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nichthoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzzielen und Kriterien ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Unverständlicherweise werden auch die Inhalte des geltenden Regionalplanes selbst nicht herangezogen, in der Zielaufstellung finden sich die Ziele und Grundsätze z.B. zum Thema Freiraumschutz oder Klimaanpassung nicht wieder.

Es sind nachvollziehbare Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.).

D.1.3 Fehlende Beschreibung aktueller Umweltprobleme

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG ist im Umweltbericht die Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Probleme einzugehen, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie die Schutzgebiete und Schutzgegenstände des Naturschutzes beziehen. Zu integrieren sind dabei auch Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen

bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Dabei ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf die regionalen Unterschiede im Regionalplangebiet einzugehen. Hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen den unterschiedlich geprägten regionalen Bereichen (z.B. Ballungskernraum, Ballungsrandzone, ländlich geprägte Bereiche). Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen, um die Auswirkungen der Planung angemessen beurteilen zu können. Hier sei auf folgende Umweltprobleme hingewiesen, die aus Sicht der Naturschutzverbände behandelt werden müssen:

- derzeitige und zukünftige (im Rahmen weiterer bekannter Planungen) Situation des Flächenverbrauchs und hierdurch bedingte Verluste von Freiraum und insbesondere von Lebensräumen (im Rahmen der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalplans),
- Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft,
- Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume),
- derzeitige Situation und Gefährdung unzerschnittener Räume, auch im Rahmen weiterer bekannter Planungen,
- bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen,
- Zerschneidungsgefährdung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe,
- Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen u. besonders emittierende Betriebe),
- Umweltprobleme durch Rückzug der Träger des schienengebunden ÖPNV aus der Fläche,
- bestehende artenschutzrechtliche Probleme bei Beeinträchtigung von Lebensstätten.

D.1.4 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung

Die Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen basiert auf der Auswahl von flächenbezogenen Indikatoren, bei denen jede Flächeninanspruchnahme/ Lage in der Fläche als mögliche erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird. Das Bestreben, die Umweltprüfung durch ein gut handhabbares, schematisiertes Prüfprogramm zu bewältigen, ist nachvollziehbar und hat sicher seine Berechtigung. Allerdings wird hier eine Vereinfachung der Komplexität des Prüfumfanges vorgenommen, die der Aufgabe einer strategischen Umweltprüfung nicht gerecht wird.

Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – vorwiegend rein flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell angenommen/ festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten.

Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung, von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele, bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen.

Als erster Schritt in diese Richtung ist in den Flächensteckbriefen (nur für die Flächen mit einer Gesamtbewertung als Plangebiet, dass insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führt/ rot) angegeben, wieviel Prozent der Plangebietsfläche eine Flächeninanspruchnahme für das jeweilige Prüfkriterium bedeuten (z.B. 39 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten bzw. HQ-100-Gebieten). Allein diese Angabe erlaubt aber hinsichtlich der Abwägung keine konkrete Einschätzung darüber, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes im konkreten Raum bedeutet. Dafür sind auch die unterschiedlichen Einbeziehungsregeln für das „Umfeld“ nicht ausreichend. Es wäre bei einer Betroffenheit bspw. darzulegen, welche Zerschneidungswirkung ein ASB für den Biotopverbund hat und insbesondere, ob weitere Darstellungen die Biotopverbundfläche beeinträchtigen. Hierbei sind auch die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in den Blick zu nehmen.

D.1.5 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Demzufolge sind die Indikatoren/ Kriterien für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu ergänzen. Im Weiteren überzeugt die Zuordnung der Kriterien jeweils ausschließlich zu einem Schutzgut nicht; einige Kriterien müssen zur sachgemäßen Beurteilung/ Bewertung der Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern herangezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Umweltprüfung die Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern ansonsten nicht erkennbar berücksichtigt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher die im Folgenden aufgeführten Kriterien mindestens zu ergänzen und von der Erfassung und Darstellung der Bestandssituation, der spezifischen Auswirkungen der Planfestlegungen bis zur Bewertung vollständig abzuarbeiten (Übersicht, Begründung s.u.). Das bedeutet nicht, dass jede flächenmäßige Betroffenheit auch eine Erheblichkeit auslösen muss – sie kann es aber.

D.1.5.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit:

Bevölkerung

Zum Schutzgut Mensch fehlt die Betrachtung des Faktors Bevölkerung, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einbezogen werden kann und muss. Bei „Bevölkerung“ kommt es vor allem auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an, wozu in erster Linie solche gehören, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderung sowie

ihrer körperlichen Konstitution (z. B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen empfindlich sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von ASB, GIB und BASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/ zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch die (ggf. auch erforderliche) Prüfung möglicher Alternativen im regionalen Gesamtzusammenhang unterbleiben würde (s.u.).

Innerhalb der Raumanalyse zur SUP ist dafür die Erfassung/ Darstellung und textliche Beschreibung für folgende Aspekte angezeigt:

- Erfassung von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime),
- zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen.

Im Rahmen der Wirkungsprognose gilt es, Bewertungskriterien für die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zu entwickeln:

- Untersuchung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs von neuen Flächendarstellungen (ASB, GIB, BSAB) auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe),
- Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV,
- ergänzende verbale Ausführungen im Text und kartografische Darstellung im Falle der Betroffenheit solcher Einrichtungen.

Klima

Des Weiteren bedarf auch das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit der Berücksichtigung klimabezogener Kriterien, da die Auswirkungen der Planung auf klimatisch bedeutsame Bereiche u. U. erhebliche Auswirkungen haben kann (Weiteres s. unter Schutzgut Klima).

Überflutungsgebiete

Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung herangezogen werden.

Erholung

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Erholungssituation ist es erforderlich, die bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-) Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Großstädten zu erfassen und darzustellen. Je nach Lage im Raum sind die Auswirkungen geplanter Festlegungen in Folge der deutlich unterschiedlichen Bedarfe differenziert zu beurteilen. In den Großstädten müssen hier andere, schärfere Kriterien gelten als in den ländlichen Bereichen. Insbesondere in Stadtrandbereichen und in Kommunen mit geringem Anteil an Erholungsflächen haben Gebiete mit Erholungsfunktion eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Deshalb sind Gebiete mit hoher Erholungseignung aufgrund Ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen (z.B. Wanderwege) und ihrer Naturnähe sowie ihrer Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erholungseignung zu bewerten. In Kommunen mit geringem Anteil an Naherholungsgebieten sind diese aufgrund ihrer Seltenheit gesondert zu bewerten.

In Anbetracht der Situation in NRW, das zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, sind auch die ggf. in den Lärmaktionsplänen der Kommunen ausgewiesenen „ruhigen Gebiete“ heranzuziehen. Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2017) dient als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land ein Pegelwert von LDEN=40dB(A) oder kleiner. In Ballungsgebieten werden als Anhaltspunkte eine Größe der Gebiete von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung von LDEN≤50dB(A) genannt. In den Randbereichen soll danach ein Pegel von LDEN=55dB(A) nicht überschritten werden und es sollen keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sein.

Um den oben aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, sind darüber hinaus die Kriterien für das Schutzgut Landschaft für die Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungssituation einzubeziehen (zu den Kriterien im Einzelnen s. unter Schutzgut Landschaft), so:

- die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.),
- das Landschaftsbild,
- die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen.

Außerdem ist hier auch der Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen zu nennen, der sich in Zukunft aufgrund der sich deutlich verstärkenden (bio)klimatischen Belastungen in den Innenstadtbereichen/ Ballungsraumgebieten noch verstärken dürfte.

D.1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden damit nicht angesprochen. Wesentliche naturschutzfachliche Ziele, die insbesondere dem Fachbeitrag und den Landschaftsplänen zu entnehmen sind, müssen in die Beurteilung integriert werden. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind weitere schutzwürdige Bereiche als Bewertungskriterien heranzuziehen.

Biotopverbund

Grundsätzlich ist der Einbezug schutzwürdiger Biotope zu begrüßen und auch die Biotopverbundflächen sind hier aufgeführt. Allerdings sind neben den Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung auch die Flächen mit besonderer Bedeutung für die SUP heranzuziehen und ihre Beeinträchtigung ist darzulegen. Im Umweltbericht wird zum Biotopverbund treffend ausgeführt, dass diese in ihrer Funktion als Verbindungsflächen die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung sicherstellen, was auch im Fachbeitrag des LANUV deutlich hervorgehoben wird. Danach vervollständigen diese Flächen das Biotopverbundsystem und sind unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems. Dazu gehören auch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 (6) BNatSchG zu erhalten und zu schaffen sind. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. Hier wird schon auf gesetzlicher Ebene keine Unterscheidung hinsichtlich der Wertigkeit von Kernflächen und Verbindungsflächen gemacht. Dies unterstreicht auch § 35 LNatSchG NRW, wonach „ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope

(Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst“. Ein Netz ist nur inklusive der Verbindungsflächen herzustellen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der beiden Flächenkategorien im LANUV-Fachbeitrag deutlich.

Es bedarf gerade auf der Ebene der Regionalplanung der Berücksichtigung von Verbundstrukturen, um die regionale Funktionsfähigkeit auch über die Planungsraumgrenzen hinaus zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Biotopverbund-Flächen sowohl von herausragender (Kernflächen) als auch besonderer (Verbindungsflächen) Bedeutung muss aus Sicht der Naturschutzverbände daher im Umweltbericht dargestellt und im Falle der Verbindungsflächen auch im Einzelfall behandelt werden. Es ist ein Unterschied, ob durch eine Planfestlegung ein ganzer Verbundkorridor beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird, oder ob es sich um Verbundelemente handelt, die in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen wären.

Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen

Für diese Flächen ist ebenfalls eine Umfeldbetrachtung von 300m im Rahmen der SUP vorzusehen und zwar

- zum einen bezogen auf die Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet wie z.B. die Gefährdung durch Lärm-/ Stoffeintrag/ Beschattung etc. und
- zum anderen bezogen auf die jeweils relevanten Arten, denen der konkrete Flächenschutz dient (Schutzzweck laut Gebietsausweisung/ Gebietsbeschreibung).

Weitere einzubeziehende Kriterien:

- Neben den aufgeführten Schutzgebieten sind auch die regionalplanerisch dargestellten bzw. darzustellenden BSN und BSLE / BSLV, also die regionalplanerischen Ziele für den Freiraum selbst, zu berücksichtigen.
- Waldflächen (hier sind auch als Wald dargestellte Feldgehölze zu integrieren) sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wiederhergestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein weiterer Rückgang von Grünland zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen. Grünlandverluste sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen daher gesondert zu berücksichtigen.
- Bei der Betrachtung der Schutzgüter „Tiere/ Pflanzen“ sind die Kriterien um die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche zu ergänzen.

D.1.5.3 Schutzgut Fläche

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht ist vollkommen unbrauchbar.

Der Regionalplan schafft die Grundlage für die zukünftige Flächeninanspruchnahme/ Neuversiegelung durch Siedlungsvorhaben. Somit ist das Schutzgut „Fläche“ ein, wenn nicht sogar das wesentlich beeinträchtigte Schutzgut der vorliegenden Planung. Die Auseinandersetzung/ Prüfung der Auswirkungen findet im Umweltbericht quasi nicht statt. Zwar werden als Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut die wesentlichen Grundlagen genannt (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des Freiraums nach §3 (2) Nr. 2 ROG, Biodiversitätsstrategie NRW, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie), es werden jedoch keinerlei Prüfkriterien

benannt, anhand derer eine Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgen soll. Ein Abgleich der Planung mit den genannten Zielen erfolgt an keiner einzigen Stelle im Umweltbericht.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist zu ermitteln, welche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet höchstens erfolgen darf, um die genannten Flächensparziele zu erreichen. Dabei ist ein wesentlicher Faktor auch die der Bedarfsermittlung zugrunde gelegte Siedlungsdichte.

Hierbei sind Szenarien mit verschiedenen Dichten zu betrachten und in Bezug zu den Flächensparzielen zu setzen.

Außerdem sind sowohl die ermittelten Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche als auch die neu geplanten Flächendarstellungen im Umweltbericht zu benennen.

D.1.5.4 Schutzgut Luft/ Klima

Die Berücksichtigung des Kriteriums „Flächeninanspruchnahme von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen“ wird begrüßt, allerdings sollte hier noch die „Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden“ zur Operationalisierung des Schutzgutes herangezogen werden.

Klimaökologische Ausgleichsfunktionen

Die Beurteilung der Auswirkungen von Planfestlegungen auf die Ausgleichsfunktion auf Regionalplanebene ist von besonderer Relevanz, da gerade hier großräumige Festlegungen getroffen werden, die zum einen neue Lasträume schaffen oder bestehende verstärken und zum anderen Ausgleichsräume und weitere funktionale klimaökologische Beziehungen in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Allerdings ist hier nicht nur die Auswirkung der neuen Wohnbaufläche auf den Bestand zu bewerten, sondern auch, inwiefern die neue Fläche selbst einen thermisch belasteten Bereich bzw. eine Hitzeinsel hervorruft.

Außerdem gilt es auf regionalplanerischer Ebene auch, die Darstellung der zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen, die in Form von Vorsorgebereichen ausgewiesen wird. Dazu heißt es im Fachbericht „Klimaanalyse NRW“ (LANUV 2018, S. 56): „Die Klimawandel-Vorsorgebereiche beziehen sich dabei auf thermisch belastete Siedlungsgebiete, für die erwartet wird, dass der Klimawandel und damit verbunden der Anstieg der Temperaturen eine Veränderung der Bewertung zur Folge haben wird. Die Klimawandel-Vorsorgebereiche werden dabei als zusätzliche Inhalte in die Klimaanalysekarte für die Nachtsituation, die Tagsituation und die zusammenfassende Gesamtbetrachtung integriert.“ Insbesondere die Karte „Planungsempfehlungen für die Regionalplanung“ ist zu berücksichtigen, die bspw. überörtlich bedeutsame Bereiche mit Überwärmung abgrenzt oder Kaltlufteinzugsbereiche nach ihrer regionalen Bedeutung einordnet.

Klimarelevante Böden

Das Kriterium „Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden“ wird beim Schutzgut Boden als Kriterium verwendet und sollte auch für die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima herangezogen werden. Das im Fachbeitrags Bodenschutz des geologischen Dienstes NRW (2017) formulierte Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung enthält das Ziel, „die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, sie wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern, indem sie generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung sachgerecht wiedervernässt (regeneriert) werden. Der hohe Wassergehalt im Boden ist Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsenke erfüllen können, da unter anaeroben Bedingungen die Kohlenstoffmineralisierung bzw. der Abbau von Torfkörpern und

somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen minimiert wird“. Aus Sicht der Naturschutzverbände beeinträchtigt jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO_2 durch Komplettverlust der Klimafunktion erheblich. Daher sind die klimarelevanten Böden mit einer hohen Gewichtung zu versehen.

Aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz sind hier außerdem die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität auch im Rahmen der Umweltprüfung sowohl auf Ebene der Regionalplanung wie der Bauleitplanung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels eine höhere Bedeutung zukommen sollte. Laut dem Fachbeitrag sollen alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden.

Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere

Auf diese Auswirkungen wird in der SUP nicht eingegangen. Dies ist aktuell unerlässlich und wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ausführlich behandelt. Hier spielen u.a. die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie der Erhalt und Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität eine Rolle. Dies dient der Offenhaltung und Schaffung von Freiraum- und Wanderkorridoren für Arten, die sich aufgrund der Veränderung ihrer Lebensräume neue, geeignetere Lebensräume (z.B. in kühleren oder feuchteren Gebieten) erschließen müssen. Insofern sind hier insbesondere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen (s.o.).

D.1.5.5 Schutzgut Landschaft

Als positiv ist die Berücksichtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen und der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume zu werten. Grundsätzlich sollten hier zur Bewertung des Schutzgutes daneben auch die lärmarmen Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung herangezogen werden (s. Schutzgut Mensch, Erholung).

Landschaftsgebundene Erholung

Die Berücksichtigung von Naturparken und Landschaftsschutzgebieten wird auf einen nachrichtlichen Hinweis reduziert. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist möglich, auf Regionalplanebene anhand der Schutzgebietsausweisung (Schutzzweck/ Ver- und Gebote/ Maßnahmen) wertbestimmende Merkmale in räumlicher Konkretisierung bezogen auf einzelne Festlegungen zu beschreiben. Die Auswirkungen sind gerade im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen, weil hier zusammenhängend die Auswirkungen der Festlegungsbereiche deutlich werden und in Bezug auf das gesamte Gebiet des Naturparks/ der Landschaftsschutzgebiete auch im Sinne von kumulativen Wirkungen bewertet werden müssen.

D.1.6 Fachlich nicht fundierte Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen

In Kapitel 4.1 des Anhang A werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamteinschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Dabei werden zunächst Kriterien mit einer höheren Gewichtung definiert. Diese werden aufgrund spezifischer

gesetzlicher Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren oder wegen einer besonderen umweltfachlichen Bedeutung ausgewählt. Für die genannten Kriterien (Kurorte/ -gebiete, FFH-/ Vogelschutzgebiete mit Umfeld, Naturschutzgebiete, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten - die am Ende auf wenige verfahrenskritische Arten reduziert werden (s.u.), Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten.

Die Kriterien mit geringerem Gewicht werden dagegen beschrieben als Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt oder die in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte beschreiben (Methodenband, Anhang A, S. 37). Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf spezifischen gesetzlichen Vorgaben gründen und auch in den BSN des Regionalplanes selbst integriert sind, nicht in Gänze (Stufe I und II) als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die anderen Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt – die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere „rechtliche“ Bedeutsamkeit abgeleitet werden.

Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von fachgesetzlich strengen Vorschriften ab. Die Ausrichtung bei der Höhergewichtung ist hier offensichtlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/ -begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung eine unzulässige Vorabbewertung in Form einer nicht rein umweltfachlich ausgerichteten Beurteilung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Darstellung und letztlich Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen Umweltauswirkungen und deren Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen.

Aus fachlicher Sicht sind mindestens auch folgende Kriterien mit höherem Gewicht zu versehen:

- **Schutzgut Mensch:** Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität (Klima), lärmarme Räume in Ballungsräumen
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen Stufe II
- **Schutzgut Boden:** Schutzwürdige Böden mit Funktion für den Klimaschutz (klimarelevante Böden) und mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte
- **Schutzgut Klima** (zusätzlich)**:** Kohlenstoffsenken, Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität

Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. In Verbindung mit den oben angeführten zu ergänzenden Aspekten für die

Umweltprüfung wäre bspw. bei Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu differenzieren zwischen den Teilabschnitten: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Wasserschutzgebieten wären die Zone III A + B bei Beeinträchtigung durch Siedlungsflächen mindestens als Kriterium mit geringerem Gewicht anzusetzen.

Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht ist eine voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Auch diese Vereinfachung der Bewertungsvorganges in Form einer on/ off-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig und sagt nichts über die qualitative Betroffenheit aus: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Prognose über die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nimmt lediglich 26 Seiten im Umweltbericht ein und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Auswirkungen der textlichen Festlegungen.

Die textlichen Ziele für die Siedlungsbereiche werden dabei in der Regel als Beitrag zur Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen beurteilt, was angesichts der massiven Deregulierung mit wenigen unbrauchbaren Grundsätzen zu Flächensparen/ kompakter Siedlungsentwicklung und der Folgen für Natur und Landschaft, vor allem in Form eines ungezügelten Flächenverbrauchs, als abwegig einzustufen ist. Für einige textliche Festlegungen seien Beeinträchtigungen auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere für die Flächenkontingentierung. Dies ist nicht nachvollziehbar. Durch die weit über den tatsächlichen Bedarf hinausgehende Darstellung von Siedlungsflächen und die fehlende Steuerung auf möglichst konfliktarme Standorte, werden sehr wohl erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorgerufen. Zu einem überwiegenden Teil sind die Flächenausweisungen als Ergebnis der (defizitären) Umweltprüfung mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Eine vorrangige Nutzung der konfliktarmen Standorte vor konfliktreichen Flächen ist nicht vorgesehen (s. dazu ausführlich Abschnitt C1).

Es fehlt eine Prognose darüber, wie sich die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Gesamtheit auf die einzelnen Schutzgüter auswirken. Damit fehlen dem vorliegenden Umweltbericht wesentliche Informationen, die für eine Beurteilung der Planung essentiell sind. Der vorliegende Umweltbericht ist daher als sachgerechte Entscheidungsgrundlage für den Regionalrat bzw. als Informationsgrundlage für die Öffentlichkeit unbrauchbar.

Lediglich aus der Tabelle „Gesamtbetrachtung“ (Anhang E) kann mit viel Aufwand eine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter selber abgeleitet werden. Dabei zeigt sich, dass u.a. in erheblichem Umfang schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden. Hier wäre eine vertiefte Betrachtung erforderlich: In welchem Umfang werden klimarelevante Böden, Böden mit Biotopentwicklungspotential oder ertragreiche Böden in Anspruch genommen und welche Auswirkungen hat das in regionaler Hinsicht?

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist bspw. die Beeinträchtigung von Schutzgebieten, verfahrenskritischen Arten (rote Einstufung bei planungsrelevanten Arten) und insbesondere auch auf der übergeordneten Planungsebene die Beeinträchtigung des Biotopverbundes genauer zu ermitteln. Hier ist insbesondere in den Blick zu nehmen, ob Biotopverbundflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ob eventuell mehrere Flächendarstellungen auf einzelne Biotopverbundflächen wirken.

Tabelle 4: Bewertungsergebnisse der SUP nach Bewertungskriterien

Kriterium	Summen Kriterienbewertungen rot	Summen Kriterienbewertungen gelb
Kurorte/ -gebiete, Erholungsorte	0	23
Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	2	30
Wohnen	124	222
FFH-/ Vogelschutzgebiete	0	71
Naturschutzgebiet	23	123
planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	**10**	**260**
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW	11	23
schutzwürdige Biotope	9	102
Biotopverbund, auch zielartenbezogen	**23**	**264**
schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden	**417**	**68**
Wasserschutzgebiet/ Heilquellenschutzgebiet	35	88
Überschwemmungsgebiet/ HQ-100-Gebiet	22	24
Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL	0	270
Grundwasserkörper gemäß WRRL	**0**	**615**
klimatischer und lufthygienischer Ausgleich	**80**	**167**
Landschaftsbild	25	560
Naturparke	0	185
Landschaftsschutzgebiete	0	348
unzerschnittene verkehrsarme Räume	52	223
geschützte Landschaftsbestandteile	0	49
Waldflächen	34	105
bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	**124**	**245**
historisch überlieferte Sichtbeziehungen	0	22
Kulturgüter mit Raumwirkung	19	348
Zusammenfasende Einschätzung"	313	302

Es zeigt sich auch, in welchem Umfang die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die gewählte Kriteriengewichtung auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben wird („gelbe Bewertungen“). Dies ist insbesondere bei den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung von Belang, weil hier wichtige Verbindungsflächen betroffen sind, deren

Beeinträchtigung gemeindeübergreifend zu beurteilen ist und somit auf der Regionalplanebene zu betrachten ist.

In Bezug auf das Kriterium „Grundwasserkörper gemäß WRRL“ ist naturgemäß festzustellen, dass sich alle Flächendarstellungen auf das Schutzgut auswirken. Die im Anhang D vorgelegte Auflistung, welche Flächen, welche Grundwasserkörper betreffen, ist zwar wichtig, bleibt aber bezüglich ihrer Aussagekraft unbrauchbar. Hier müsste die Größe des Grundwasserkörpers und die geplante Inanspruchnahme flächenmäßig bilanziert werden. Für jeden Grundwasserkörper ist zu beurteilen, ob eine Inanspruchnahme in der geplanten Größenordnung als erheblich einzustufen ist. Dazu sind die vorliegenden Daten zur bestehenden Flächenversiegelung und die Beschreibung der Grundwasserkörper (Beschaffenheit, Gefährdungspotenzial, Empfindlichkeit) heranzuziehen. Eine Beurteilung kann nur auf der regionalen Ebene erfolgen, da die Grundwasserkörper großflächig und gemeindeübergreifend sind. Die Regionalplanung muss der Aufgabe des langfristigen, vorsorgenden Trinkwasserschutzes auch durch eine Berücksichtigung in der Umweltprüfung gerecht werden.

Der vorgelegte Anhang D (Wasserrahmenrichtlinie) zur Umweltprüfung erweist sich auch im Hinblick auf die Beurteilung der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern als wenig brauchbar. Im Anhang A (Methodenband) wird unter 3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ausgeführt:

Im Falle der Oberflächenwasserkörper sind die im Rahmen der Berichtspflicht erfassten und einheitlich bewerteten Wasserkörper eingeflossen. (...)

Aufgrund der besonderen Relevanz bereits durch den Bewirtschaftungsplan zugewiesener konkreter sogenannter Programmmaßnahmen und damit ableitbarer Vorbelastungen bezüglich ausgewiesener WRRL-Wasserkörper werden diese im Anhang D des Umweltberichtes je nach Belastungstyp gemäß LAWA-Vorgaben mit aufgeführt (MULNVNRW2019a).

Die Tabelle der Oberflächenwasserkörper im Anhand D weist jedoch ganz erhebliche Lücken auf. So fehlen bspw. zahlreiche Oberflächenwasserkörper, z.B.im Bereich der Oberen Werre bis zur Einmündung der Bega die Oberflächenwasserkörper:

- DE_*NRW4612_0, Wiembecke*
- *DE_NRW_46124_*0, Berlebecke
- DE_NRW_46124_2800, Berlebecke
- DE_NRW_46182_0, Gruttbach

Die Tabelle ist mit allen fehlenden berichtspflichtigen Wasserkörpern zu ergänzen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht es nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.

D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Angaben zu diesem Aspekt der Umweltprüfung sind unzureichend. Die Regionalplanung kann die wesentliche Frage der Verfügbarkeit von Ausgleichsräumen nicht gänzlich auf die nachgelagerten Planungsebenen verweisen, insbesondere, wenn sie regionale Bedarfsflächen ausweist, die in naturschutzfachlicher Sicht trotzdem lokal auszugleichen sind. Daher ist

zunächst auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. Dies stellt insbesondere in den dicht besiedelten Bereichen ein großes Problem dar. So sind Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. Für eine Konkretisierung können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen herangezogen werden.

D.4 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung wird nur die Flächenauswahl bzw. der Flächenzuschnitt der einzelnen Flächen betrachtet. Dabei wird auf die Flächenauswahl in den Kommunalgesprächen verwiesen, bei denen bereits dem Planungsgrundsatz der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen in hohem Maße Rechnung getragen worden sei. Dies erscheint mit Blick auf 7173 ha Plandarstellungen (54 % der Gesamtfläche an ASB/ GIB/ BSAB) mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht plausibel.

Im Sinne planerischer Alternativen seien ca. 40 Planflächen in ihrem Zuschnitt angepasst worden. Durch den veränderten Flächenzuschnitt seien erhebliche Umweltauswirkungen vollständig vermieden oder reduziert worden. Auf zwei Planfestlegungen sei nach dem ersten Prüfdurchlauf gänzlich verzichtet worden. Hierbei handelt es sich zum einen um eine ursprünglich in ein NSG hinein geplante betriebliche Erweiterung eines bestehenden Unternehmens und zum anderen um einen im Bereich Paderborn Salzkotten geplanten ASB, welcher hier im Konflikt mit dem Vorkommen der Wiesenweihe gestanden hatte. Welche Alternativen bei den restlichen ca. 273 Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen geprüft wurden, ist nicht ersichtlich.

Außerdem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können – ohne die Schleifung durch kommunalpolitische Interessen. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten/ ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung ein Flächenersparnis erzeugen können. Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht, die von den Kommunen ohne Einflussmöglichkeit der Regionalplanung gemeldet wurden, und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt.

Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen.

D.5 Gesamtplanerische Betrachtung

Nach der im Umweltbericht verwendeten Methodik weisen am Ende von 615 betrachteten Flächen 313, also 51 %, auf einer Fläche von 7173 ha (!) und damit 54 % der Gesamtfläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Gesamtbewertung auf – und dies schon ohne die aus Sicht der Naturschutzverbände ergänzend anzuwendenden Kriterien.

Dies findet in der Gesamtplanbetrachtung überhaupt keine Berücksichtigung. Hier wird lediglich die Flächeninanspruchnahme durch regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen bzw. nicht nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung) gegenübergestellt. Aus der Tatsache, dass die regionalplanerischen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen flächenmäßig weit überwiegen wird gefolgert, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, sodass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Gesamtbetrachtung völlig unbrauchbar und verweigert sich der Beantwortung der relevanten Fragen für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit. Erforderlich wäre hier eine Betrachtung der Veränderungen zum Ist-Zustand, insbesondere bei den negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, z.B.:

- Wie hoch ist der Anteil der Flächendarstellungen, die sich jeweils negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Wasser, Klima auswirken?
- Sind in den Fällen Alternativen und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft worden? Wenn ja, welche?

Insbesondere die Betrachtung des Schutzgutes Fläche, die laut Methodenteil nur auf der Gesamtplanebene erfolgen kann, stellt einer r4echtlich und fachlich vollkommen unangemessenen Bagatellisierung dar. Es ist völlig unklar, inwieweit die als Bewertungsgrundlage genannten Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des Freiraums nach §3 (2) Nr. 2 ROG, Biodiversitätsstrategie NRW, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie) erreicht oder verfehlt werden. Dies liegt auch daran, dass die Ziele nicht ausreichend für die Planungsebene konkretisiert und operationalisiert werden. Dies stellt einen massiven Mangel der Umweltprüfung dar.

Die Folgen einer über den Bedarf hinaus erfolgenden Flächendarstellung sind zu erläutern. Da es im vorliegenden Plan keinerlei Vorgaben zur Reihenfolge der Inanspruchnahme der dargestellten Flächen gibt, können die Flächen, für die erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, trotzdem vorrangig in Anspruch genommen werden. Dieses Szenario ist im Hinblick auf die Schutzgüter zu bewerten und im Umweltbericht im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung darzustellen.

Außerdem muss zumindest eine Einordnung der saldierenden Betrachtung erfolgen, z.B.

- Wie hoch ist der durchschnittliche Versiegelungsgrad im ländlichen/ urbanen Raum? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Regionen? Wo steht der vorliegende Planentwurf dabei?
- Wie viele Darstellungen wirken sich negativ auf die einzelnen Schutzgüter aus? Sind einzelne Schutzgüter besonders betroffen?
- Gibt es Vergrößerungen / Verringerungen von einzelnen Flächendarstellungen mit nicht erheblichen Umweltauswirkungen (Fläche der BSN, BSLE, RGZ)? Wie sind diese begründet?

Eine rein saldierende Betrachtung, wie sie hier in Form einer Tabelle mit Flächenangabe der einzelnen Darstellungen vorgelegt wird, ist jedenfalls nicht geeignet, um die Umweltauswirkungen des vorliegenden Planentwurfs sachgerecht darzulegen.

D.6 Kumulation

Wie auch in der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Wechselwirkungen gefordert. Das bedeutet, dass auch sekundäre, kumulative, synergetische,

kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen mit einzubeziehen sind. Dieses betrifft auch summatorische Wirkungen durch andere Planungen/ Projekte. Hierher gehören dann auch Aussagen zu Kumulationswirkungen von benachbarten/ aufeinander bezogenen Festsetzungen und deren Bewertung.

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt die Gesamtplanbetrachtung durch die Feststellung von häufigen Schutzgutbetroffenheiten sowie durch eine Identifizierung von „Kumulationsgebieten".

Es werden 5 Kumulationsgebiete definiert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen von Vorbelastungen auszeichnen. Es wird auch berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Die Identifizierung solcher Aspekte aus der Zusammenschau ist aus Sicht des Naturschutzes insbesondere deshalb sinnvoll, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können. Leider bleibt die Darstellung der kumulativen Wirkungen im Umweltbericht sehr oberflächlich. Dem Umweltbericht ist lediglich zu entnehmen, dass eine bestimmte Flächenanzahl der geplanten Darstellungen erhebliche Umweltauswirkungen hat bzw. bei diesen Flächen mehr als 3 Kriterien mit erheblichen Umweltauswirkungen oder mehr als 9 Kriterien mit weiteren Umweltauswirkungen ermittelt wurden (siehe Tabelle 5):

Tabelle 5: Umweltauswirkungen in Kumulationsgebieten
Eigene Zusammenstellung nach den Angaben aus dem Umweltbericht

Kumulationsgebiet	Geprüfte Plandarstellungen	Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen	Flächen mit erheblichen Umwelt-auswirkungen (mehr als 3 Kriterien mit erheblichen Umwelt-auswirkungen oder mehr als 9 Kriterien mit weiteren Umwelt-auswirkungen)
I Minden / Bad Oeynhausen/ Porta Westfalica, Weser, Wiehengebirge	Über 60 mit rund 1140 ha	Über 40	Knapp 10
II Bielefeld, Teutoburger Wald	Über 100 mit rund 2200 ha	Rund 60	Knapp 30
III Detmold, Teutoburger Wald	25 mit rund 600 ha	Rund 15	Knapp 10
IV Paderborn, Lippe	30 mit rund 1500 ha	Rund die Hälfte	Etwa die Hälfte
V Weser und Nethe bei Beverungen / Höxter	20 mit rund 400 ha	Fast alle	Etwa 6
	Über 235 mit rund 5840 ha	Ca. 150	Etwa 70

Im Wesentlichen werden bei allen Kumulationsgebieten Auswirkungen auf folgende Ziele und Kriterien identifiziert:

- Wohnen (zunehmende Verdichtung/ Urbanisierung des bereits dicht besiedelten Raumes)

- Natura-2000-Verträglichkeit
- Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung
- Versiegelung von besonders schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden
- Flächeninanspruchnahme von Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebieten
- Beeinträchtigung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichwirkungen, die in die belasteten Siedlungsbereiche hineinwirken
- Beeinträchtigung/ Flächeninanspruchnahme von landschaftlich bedeutsamen Bereichen, Flächen im Naturpark und Landschafsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bedeutsamen Kulturlandschafsbereichen der Fachsichten Denkmalpflege, Landschafskultur und Archäologie und von Kulturgütern mit Raumwirkung

Allerdings erfolgt hier dann keine weitere Auseinandersetzung damit, es wird mit Hinweis auf sehr allgemeine Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. Das ist widersprüchlich und es reicht aus Sicht der Naturschutzverbände nicht aus, die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter nur zu benennen, ohne diesen kumulativen Aspekt bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit und letztlich der raumordnerischen Verträglichkeit der einzelnen Darstellungen zu berücksichtigen.

Dies wird besonders daran deutlich, dass fast 40 % der gesamten geprüften Plandarstellungen (235 von 615) bzw. 44 % der Flächen (5840 ha von 13242 ha) in diesen Kumulationsgebieten liegen. Fast zwei Drittel dieser Flächen haben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, etwa 30 % der Flächen haben erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl von Schutzgütern.

Eine Einordnung der Bedeutung der Auswirkungen auf die regionale Ausprägung/ den Zustand der einzelnen Schutzgüter und Schutzgegenstände könnte durchaus dazu führen, dass einzelne Darstellungen eine andere Bewertung der Erheblichkeit erfahren oder die Zahl der Darstellungen insgesamt zu reduzieren wäre. Die Frage, wie in der Bewertung/ Abwägung mit der Schaffung solcher konzentrierter Konfliktgebiete/ Beeinträchtigungshotspots umzugehen ist, wird überhaupt nicht behandelt.